



Gehobene Erlaubnis
zur Einleitung von

gereinigtem Abwasser, Kühl- und
Niederschlagswasser und
Grundwasser aus Baugruben und
Sanierungsanlagen in die Aller so-
wie durch Versickerung über Sohl-
und Böschungsbereiche des Be-
triebswasserrückhaltebeckens in
den Grundwasserleiter der

Volkswagen AG
Berliner Ring 2
38440 Wolfsburg



Antragstellerin

Volkswagen AG
Berliner Ring 2
38440 Wolfsburg

Erlaubnisbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Braunschweig
Wasserwirtschaftliche Zulassungen
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig

Tel.: 0531/88691-100
E-Mail: GB6-BS-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Bildrechte

Volkswagen AG (Bild-Nr. DB2021AL01051)

Braunschweig, 18.12.2025

Az.: D6.62011-953-002-256/2023

Inhaltsverzeichnis:

1.	Verfügender Teil	5
1.1	Entscheidungen	5
1.2	Inkrafttreten	6
1.3	Kostenlastentscheidung	6
1.4	Antragsunterlagen	6
1.5	Nebenbestimmungen	8
1.5.1	Einleitungsbedingungen	8
1.5.2	Wasserrechtliche Anforderungen an das biologisch behandelte Abwasser vor Einleitung in das Betriebswasserrückhaltebecken	11
1.5.3	Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus der zentralen Teilstrombehandlung (ZTB)	14
1.5.4	Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus dem Abwasserzentrum Mitte (AZM)	15
1.5.5	Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus dem Abwasserzentrum Ost (AZO)	17
1.5.6	Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus der Wasseraufbereitung	18
1.5.7	Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus der Abschlammung und Abflutung der Kühlkreisläufe der Heizkraftwerke	20
1.5.8	Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus der Abschlammung und Abflutung diverser Kühlsysteme mit Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation	22
1.5.9	Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus der Dampferzeugung mit Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation	28
1.5.10	Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus dem Bereich der Metallbearbeitung und Metallverarbeitung für den Ort des Abwasseranfalls (Anhang 40 Teil E AbwV)	30
1.5.11	Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen zur Behandlung mineralöhlhaltigen Abwassers gemäß Anhang 49 AbwV	30
1.5.12	Anforderungen an das Sickerwasser der Schlammdeponie (Altablagerung) bei Halle 54	32
1.5.13	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen	33
1.5.14	Eigenüberwachung	34
1.5.15	Betriebstagebücher	42
1.5.16	Jahresbericht	43
1.5.17	Betriebsanweisung	43
1.5.18	Betriebliches Abwasserkataster	44

1.5.19	Mischungsrechnungen	44
1.5.20	Beweissicherung Naturschutz	44
2.	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	45
3.	Abgaberechtliche Festsetzungen	45
3.1	Abgaberechtliche Überwachungswerte.....	45
3.2	Mindestanforderungen im Ablauf des AZW (Bio West).....	45
3.3	Jahresschmutzwassermenge	46
4.	Hinweise	47
5.	Begründung	50
5.1	Beschreibung des Vorhabens	50
5.2	Rechtsgrundlage	51
5.3	Formelle Erlaubnisanforderungen	52
5.3.1	Antragsgegenstand	52
5.3.2	Zuständigkeit.....	55
5.3.3	Verfahren	55
5.4	Materielle Erlaubnisanforderungen.....	61
5.4.1	Kein zwingender Versagungsgrund gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG: Wasserwirtschaftliche Anforderungen	61
5.4.2	Kein zwingender Versagungsgrund: Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG).....	117
5.4.3	Forderung zur Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG	135
5.4.4	Sonstige Belange	137
5.4.5	Bewirtschaftungsermessen gemäß §§ 6 und 12 Abs. 2 WHG	137
5.5	Begründung einzelner Nebenbestimmungen.....	140
6.	Begründung der abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen.....	144
7.	Begründung der Kostenlastentscheidung.....	145
8.	Rechtsbehelfsbelehrung	146
9.	Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften	147

1. Verfügender Teil

1.1 Entscheidungen

Der Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg wird aufgrund ihres Antrags vom 28.04.2025 gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12, 15 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. § 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) die gehobene Erlaubnis erteilt,

- industriell-gewerbliches behandeltes Abwasser aus Betrieben und Betriebsteilen des VW-Standortes sowie aus Fremdbetrieben,
- behandeltes häusliches Abwasser aus Betrieben und Betriebsteilen des VW-Standortes sowie aus Fremdbetrieben,
- Niederschlagswasser, das auf dem Werksgelände und den anliegenden Flächen abfließt,
- Niederschlagswasser, das über den Heßlinger Grenzgraben aus der Stadt Wolfsburg zufließt, sowie
- Grundwasser aus Baugruben und Grundwassersanierungsanlagen

a) in einer Menge bis zu

1.170 m³/s

4.200 m³/h

100.225 m³/d

5.796.000 m³/a

vom Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller (Gemarkung Warmenau, Flur 10, Flurstück 34, Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N): East: 619 207 und North: 5 812 115) sowie

b) in einer Menge bis zu

4.000 m³/d

1.460.000 m³/a

durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter

einzuleiten.

1.2 Inkrafttreten

Die gehobene Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt. Sie gilt ab dem **01.01.2026**.

1.3 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens. Über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

1.4 Antragsunterlagen

Bestandteile dieser gehobenen Erlaubnis sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen, sofern sich aus diesem Bescheid nicht etwas anderes ergibt:

Antragsunterlagen		im Maßstab
Teil A	Antragsvorblatt und Antragsgegenstand, Stand: April 2025	
Teil B	Nichttechnische Zusammenfassung des Antragsgegenstandes, Stand: April 2025	
Teil C	Erläuterungsbericht, Stand: April 2025	
Anlage 1	Planunterlagen	
Anlage 1.1	Übersichtskarte, Stand: 01.07.2024	1 : 25.000
Anlage 1.2	Übersichtslageplan, Stand: 01.07.2024	1 : 5.000
Anlage 1.3	Werksplan, Stand: Januar 2018	
Anlage 1.4	Übersicht Probenahmestellen, Stand: 24.04.2025	1 : 4.000
Anlage 2	Allgemeines Betriebliches Abwasserkataster A00, Stand: April 2025	
Anlage 2.1	Grundfließbild 2024, Stand: April 2025	
Anlage 2.2	Übersicht der Wasserbilanz und Teilströme aus 2024, Stand: April 2025	
Anlage 2.3	Übersicht der behördlichen Überwachungspunkte und Eigenüberwachungsmessstellen aus behördlicher Forderung von 2024, Stand: April 2025	

Antragsunterlagen		im Maßstab
Anlage 2.4	Flächenauswertung Regenwasser aus 2023, Stand: April 2025	
Anlage 3	Bestimmung der Überwachungswerte Stand: April 2025	
Anlage 3.1	Konzentrations- und Frachtenberechnung, Stand: April 2025	
Anlage 3.2	Ermittlung des Prognosezustandes, Stand: April 2025	
Anlage 3.3	Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge und Überwachungsmenge nach AbwAG, Stand: April 2025	
Anlage 3.4	Messungen der überwachungsrelevanten Parameter am Ablauf BWRB zur Aller, Stand: April 2025	
Anlage 4	Beurteilung der Teilströme vor Vermischung, Stand: April 2025	
Anlage 4.1	Übersicht aller Abwasserteilströme mit Anforderungen vor Vermischung, Stand: April 2025	
Anlage 4.2	Analyse der Teilströme nach Anhang 49 AbwV am Ort des Anfalls, Stand: April 2025	
Anlage 5	Beurteilung der Reinigungsleistung der vorhandenen Werkskläranlage	
Anlage 5.1	Betriebsdatenauswertung Stand: April 2025	
Anlage 5.2	Modellaufbau und -einstellungen, Stand: April 2025	
Anlage 5.3	Darstellung der Simulationsergebnisse Stand: April 2025	
Anlage 6	Entwässerungssystem, Grundwassersanierung und Betriebswasserrückhaltebecken (BWRB), Stand: April 2025	

Antragsunterlagen		im Maßstab
Anlage 7	Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und FFH-Vorprüfung, Stand: April 2025	
Anlage 7.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für die Einleitung in die Aller, Stand: April 2025	
Anlage 7.2	Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Chemische Qualitätskomponenten und chemischer Zustand, Stand: April 2025	
Anlage 7.3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Grundwasser	
Anlage 7.4	FFH-Vorprüfung	
-	Darstellung der Anpassungen und Korrekturen in der Anlage 7 (Anhang 7.1 und Anhang 7.2) der Antragsunterlagen, Stand: November 2025	

1.5 Nebenbestimmungen

1.5.1 Einleitungsbedingungen

1.5.1.1 Einleitung des behandelten Abwassers aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller sowie durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter

Zur Einleitung in die Aller und in den Grundwasserleiter gelangt das über den Bedarf als Brauchwasser hinaus anfallende behandelte Abwasser aus der biologischen Abwasserbehandlungsanlage (AZW (Bio West)), das aus den Kühlsystemen der Heizkraftwerke Nord Süd und West anfallende Abwasser, behandeltes Grundwasser aus Sanierungsvorhaben, Grundwasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen sowie das Niederschlagswasser des Werksgeländes und aus dem Einzugsgebiet des Heßlinger Grenzgrabens.

Bei der Einleitung in die Aller und in den Grundwasserleiter sind folgende Überwachungswerte einzuhalten, die behördlich überwacht werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	pH-Wert	Stichprobe	6,5 – 9,5	-	DIN 38404-C5	8
2.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ^{*)}	Qualifizierte Stichprobe	60	mg/l	303	8
3.	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) ^{*)}	Qualifizierte Stichprobe	10	mg/l	409	8
4.	Phosphor, gesamt (P _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	0,80	mg/l	108	8
5.	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	5,0	mg/l	Summe der Einzelbestimmungen nach 106 + 107 + 202	8
6.	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	202	8
7.	Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	Qualifizierte Stichprobe	0,2	mg/l	107	8
8.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	100	µg/l	302	8
9.	Nickel (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	110	µg/l	214	8
10.	Zink (Zn)	Qualifizierte Stichprobe	200	µg/l	219	8
11.	Chlorid (Cl)	Qualifizierte Stichprobe	250	mg/l	102	8
12.	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	Qualifizierte Stichprobe	200	mg/l	110	8
13.	Aluminium (Al)	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	201	8
14.	Eisen (Fe)	Qualifizierte Stichprobe	3,0	mg/l	212	8
15.	Vinylchlorid (Chlorethen)	Stichprobe	2,0	µg/l	324	8

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
16.	cis-1,2-Dichlorethen	Stichprobe	3,0	µg/l	DIN EN ISO 20595 (F43): 2023-08	8
17.	Trichlorethen	Stichprobe	3,0	µg/l	315	8
18.	Tetrachlorethen	Stichprobe	3,0	µg/l	317	8

Erläuterung:

^{*)} Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so wird der CSB und der BSB₅ von der algenfreien Probe bestimmt. In diesem Fall erniedrigen sich die festgelegten Überwachungswerte beim CSB um 15 mg/l und beim BSB₅ um 5 mg/l.

1.5.1.2 Zusätzliche Untersuchungen

Folgende Parameter sind bei der Einleitung in die Aller und in den Grundwasserleiter im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
1.	Abwassertemperatur	Stichprobe		8
2.	Elektrische Leitfähigkeit	Stichprobe	DIN EN 27888 - C8	8
3.	Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	Qualifizierte Stichprobe	306	8
4.	Fluorid, gelöst (F _{gel})	Qualifizierte Stichprobe	113	8
5.	Blei (Pb)	Qualifizierte Stichprobe	206	2
6.	Cadmium (Cd)	Qualifizierte Stichprobe	207	2
7.	Perfluoroktansulfonsäure (PFOS)	Qualifizierte Stichprobe	340	2
8.	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	Qualifizierte Stichprobe	401	2

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
9.	Polychlorierte Biphenyle (PCB) (Einzelbestimmung der Kongenere PCB-28, PCB-52, PCB-101, PCB-138, PCB-153 und PCB-180)	Stichprobe	DIN 38407-F37 (11/2013)	2
10.	Bor (B)	Qualifizierte Stichprobe	226	2

1.5.1.3 Probenahmestelle (Einleitung in die Aller)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Warmenau, Flur 2, Flurstück 140/5 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 619 207 und
North: 5 812 062

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.2 Wasserrechtliche Anforderungen an das biologisch behandelte Abwasser vor Einleitung in das Betriebswasserrückhaltebecken

Mit Ausnahme der Abwasserströme aus den Heizkraftwerken Nord Süd und West, der Betriebswasserkühlung im Durchlauf, der Beckenentleerung des Kühlturms Halle 7 sowie Niederschlagswasser wird das im Werk anfallende Abwasser vor Einleitung in das Betriebswasserrückhaltebecken biologisch behandelt.

Das Abwasser ist im Wesentlichen folgenden Anhängen der Abwasserverordnung zuzuordnen:

- Anhang 1: Häusliches und kommunales Abwasser
- Anhang 3: Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
- Anhang 31: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
- Anhang 40: Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 49: Mineralöhlhaltiges Abwasser
- Anhang 51: Oberirdische Ablagerung von Abfällen
- Anhang 55: Wäschereien

1.5.2.1 Ablauf des biologisch behandelten Abwassers (Ablauf AZW (Bio West))

Im Ablauf des AZW (Bio West) sind vor Einleitung in das Betriebswasserrückhaltebecken folgende Überwachungswerte einzuhalten, die behördlich überwacht werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	Qualifizierte Stichprobe	9	mg/l	301	8
2.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	100	mg/l	303	8
3.	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	Qualifizierte Stichprobe	11	mg/l	409	8
4.	Phosphor, gesamt (P _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	2,00	mg/l	108	8
5.	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	10 ¹⁾	mg/l	Summe der Einzelbestimmungen nach 106 + 107 + 202	8
6.	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	Qualifizierte Stichprobe	5,0	mg/l	202	8
7.	Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	Qualifizierte Stichprobe	0,2	mg/l	107	8
8.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	150	µg/l	302	8
9.	Nickel (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	150	µg/l	214	8
10.	Zink (Zn)	Qualifizierte Stichprobe	500	µg/l	219	8
11.	Aluminium (Al)	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	201	8
12.	Eisen (Fe)	Qualifizierte Stichprobe	3,0	mg/l	212	8

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
13.	Vinylchlorid (Chlorethen)	Stichprobe	5,0	µg/l	324	8
14.	cis-1,2-Dichlorethen	Stichprobe	2,0	µg/l	DIN EN ISO 20595 (F43): 2023-08	8
15.	Trichlorethen	Stichprobe	2,0	µg/l	315	8
16.	Tetrachlorethen	Stichprobe	2,0	µg/l	317	8
17.	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	Qualifizierte Stichprobe	2	-	401	8

Erläuterung:

- ¹⁾ Anforderung gilt nur bei einer Abwassertemperatur von ≥ 12 °C im Ablauf des letzten Belebungsbeckens zur Nachklärung.

1.5.2.2 Zusätzliche Untersuchungen

Folgende Parameter sind im Ablauf des AZW (Bio West) im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
1.	pH-Wert	Stichprobe	DIN 38404-C5	8
2.	Elektrische Leitfähigkeit	Stichprobe	DIN EN 27888 - C8	8
3.	Abwassertemperatur ¹⁾	Stichprobe	-	8
4.	Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	Qualifizierte Stichprobe	306	8
5.	Fluorid, gelöst (F _{gel})	Qualifizierte Stichprobe	105	8

Erläuterung:

- ¹⁾ gemessen im Ablauf des letzten Belebungsbeckens zur Nachklärung.

1.5.2.3 Probenahmestelle (Ablauf AZW (Bio West))

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des biologisch behandelten Abwassers vor Einleitung in das Betriebswasserrückhaltebecken befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und hat folgende

Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 619 619 und

North: 5 811 483

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.3 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus der zentralen Teilstrombehandlung (ZTB)

In der ZTB werden nicht ölhaltige Sonderabwässer aus den Lackierbetrieben in den Hallen 9, 12, 15B, 53 B und 104, dem Versuchsbau Halle 73, der Ausbildungswerkstatt, diversen Waschanlagen sowie aus dem Werk Braunschweig der Volkswagen AG behandelt, die über Tankfahrzeuge bzw. Saugwagen diskontinuierlich angeliefert werden.

Das Abwasser ist im Wesentlichen dem Anhang 40, Anwendungsbereich 12 AbwV (Lackierbetrieb) zuzuordnen:

1.5.3.1 Ablauf des chemisch/physikalisch behandelten Abwassers aus der ZTB

Im Ablauf der ZTB sind vor Einleitung in das AZW (Bio West) folgende Überwachungswerte einzuhalten, die behördlich überwacht werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	600	µg/l	302	2
2.	Kupfer (Cu)	Stichprobe	300	µg/l	213	2
3.	LHKW ¹⁾	Stichprobe	100	µg/l	315 + 316 + 317 + 320	2
4.	Nickel (Ni)	Stichprobe	300	µg/l	214	2
5.	Zink (Zn)	Stichprobe	1.300	µg/l	219	2

Erläuterung:

- ¹⁾ Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan - gerechnet als Chlor.

1.5.3.2 Zusätzliche Untersuchungen

Folgende Parameter sind im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	303	2
2.	Chlorid (Cl)	Stichprobe	102	2

1.5.3.3 Probenahmestelle (ZTB)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des in der ZTB vorbehandelten Abwassers befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 619 554 und
North: 5 811 436

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.4 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus dem Abwasserzentrum Mitte (AZM)

Im AZM wird das im Abwasserzentrum Ost (AZO) vorbehandelte Abwasser sowie Abwasser aus den Lackierbetrieben (einschließlich Vorbehandlung) in den Hallen 9, 12 und 15B vorbehandelt. Zusätzlich wird belastetes Grundwasser (Halle 3) nach Vorbehandlung in der OxyCat-Anlage in die chemisch/physikalische Behandlungsstufe übernommen, bevor es über die Schmutzwasserkanalisation dem AZW (Bio West) zugeführt wird.

Das Abwasser aus den Lackierbetrieben ist dem Anhang 40, Anwendungsbereich 12 AbwV zuzuordnen.

1.5.4.1 Ablauf des chemisch/physikalisch behandelten Abwassers aus dem AZM

Im Ablauf der chemisch/physikalischen Abwasservorbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte einzuhalten, die behördlich überwacht werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	800	µg/l	302	4
2.	Barium (Ba)	Qualifizierte Stichprobe	400	µg/l	205	4
3.	Chrom, gesamt (Cr _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	400	µg/l	209	4
4.	Cyanid, leicht fr. (CN ⁻)	Stichprobe	0,02	mg/l	103	4
5.	Kohlenwasserstoffe, gesamt (KW _{ges})	Stichprobe	8	mg/l	309	4
6.	Kupfer (Cu)	Qualifizierte Stichprobe	400	µg/l	213	4
7.	LHKW ¹⁾	Stichprobe	100	µg/l	315 + 316 + 317 + 320	4
8.	Nickel (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	400	µg/l	214	4
9.	Zink (Zn)	Qualifizierte Stichprobe	1.700	µg/l	219	4

Erläuterung:

¹⁾ Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan - gerechnet als Chlor.

1.5.4.2 Probenahmestelle (AZM)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 620 742 und
North: 5 811 294

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.5 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus dem Abwasserzentrum Ost (AZO)

Im AZO wird mineralölhaltiges Abwasser (Abscheiderinhalte, Altemulsionen u. ä.) aus diversen Anfallstellen im Werk vorbehandelt. Die Anlieferung erfolgt teilweise über Leitungen und teilweise diskontinuierlich mit Tankfahrzeugen.

Das Abwasser ist im Wesentlichen folgenden Anhängen der Abwasserverordnung zuzuordnen:

- Anhang 40: Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 49: Mineralölhaltiges Abwasser
- Anhang 55: Wäschereien

1.5.5.1 Ablauf des chemisch/physikalisch behandelten Abwassers aus dem AZO

Im Ablauf des AZO ist folgender Überwachungswert einzuhalten, der behördlich überwacht wird:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1000	µg/l	302	4

1.5.5.2 Zusätzliche Untersuchungen

Folgender Parameter ist im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	303	4

1.5.5.3 Probenahmestelle (AZO)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 621 913 und
North: 5 810 986

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.6 Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus der Wasseraufbereitung

Diese Anforderungen gelten nach Anhang 31 Anwendungsbereich 1 AbwV für das Abwasser aus folgenden Aufbereitungsanlagen:

- VE-Wasseraufbereitung (Ionenaustauscher) im Heizkraftwerk Nord Süd
- VE-Wasseraufbereitung (Ionenaustauscher) im Heizkraftwerk West
- Filtrerrückspülwasser aus der Betriebswasseraufbereitungsanlage
- Filtrerrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitung (TriFi)
- Konzentrate aus den Umkehrosmoseanlagen Rechenzentrum IVB4
- Konzentrate aus den Umkehrosmoseanlagen Rechenzentrum IVB5

Konzentrat aus der Umkehrosmoseanlage MHH

1.5.6.1 Anforderungen vor Vermischung

Vor Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Überwachungswerte einzuhalten, die behördlich überwacht werden, soweit Probenahmestellen in der Nebenbestimmung 1.5.6.2 festgelegt sind:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	200	µg/l	302	2
2.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationsabwasser von Ionenaustauschern (AOX)	Stichprobe	1000	µg/l	302	2

1.5.6.2 Probenahmestellen

1.5.6.2.1 Probenahmestelle Regenerat im Heizkraftwerk Nord Süd (HKW Nord Süd Regenerat)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Regenerats aus der VE-Wasser-Aufbereitung im Heizkraftwerk Nord Süd (nach Vorbehandlung in der Neutralisation) befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/28 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 621 533 und

North: 5 810 572

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.6.2.2 Probenahmestelle Regenerat im Heizkraftwerk West (HKW West Regenerat)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Regenerats aus der VE-Wasser-Aufbereitung im Heizkraftwerk West (nach Vorbehandlung in der Neutralisation) befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Warmenau, Flur 2, Flurstück 140/2 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 619 657 und

North: 5 811 769

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.6.2.3 Probenahmestelle Filtrerrückspülwasser aus der Betriebswasseraufbereitung (BW Filtrerrückspülung)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Filtrerrückspülwassers aus der Betriebswasseraufbereitung befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 619 627 und

North: 5 811 548

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.6.2.4 Probenahmestelle Filtrerrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitung (TriFi Filtrerrückspülung)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Filtrerrückspülwassers aus der Trinkwasseraufbereitung (TriFi Filtrerrückspülung) befindet sich im Gebäude DV5 auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 620 932 und

North: 5 811 309

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.7 Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus der Abschlammung und Abflutung der Kühlkreisläufe der Heizkraftwerke

Diese Anforderungen gelten nach Anhang 31 Anwendungsbereich 2 Alternative 1 AbwV für das Abwasser aus den Kühlkreisläufen folgender Kraftwerke:

- Heizkraftwerk Nord Süd
- Heizkraftwerk West

1.5.7.1 Einleitung in die Regenwasserkanalisation

Vor Einleitung in die Regenwasserkanalisation sind folgende Überwachungswerte einzuhalten, die behördlich überwacht werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	30	mg/l	303	2
2.	Phosphor, gesamt (P _{ges})	Stichprobe	1,50	mg/l	108	2

1.5.7.2 Zusätzliche Untersuchungen

Folgende Parameter sind im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
1.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	302	2
2.	Chlordioxid und andere Oxidantien	Stichprobe	337	2
3.	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	Stichprobe	404	2

1.5.7.3 Zusätzliche Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	150	µg/l	302	2
2.	Chlordioxid und andere Oxidantien	Stichprobe	0,3	mg/l	337	2
3.	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	Stichprobe	12	-	404	2

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Durchführung einer Stoßbehandlung ist im Betriebstagebuch des jeweiligen Heizkraftwerks wie folgt zu dokumentieren:

- Angaben zur Dosierung der mikrobiziden Wirkstoffe gem. Herstellerangaben
- Ergebnisse der Kontrollmessungen sowie
- Beginn und Ende der Schließung der Abflutung.

1.5.7.4 Ergänzende Vorgabe für die behördliche Überwachung

Bei der behördlichen Überwachung ist der Zeitraum der letzten Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen aus dem Betriebstagebuch in das Probenahmeprotokoll zu übernehmen.

1.5.7.5 Probenahmestellen

1.5.7.5.1 Probenahmestelle des Kühlwassers im Heizkraftwerk Nord Süd (HKW Nord Süd KW)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Kühlwassers des Heizkraftwerk Nord Süd befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/28 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 621 530 und

North: 5 810 665

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.7.5.2 Probenahmestelle des Kühlwassers im Heizkraftwerk West (HKW West KW)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Kühlwassers des Heizkraftwerk West befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Kästorf, Flur 4, Flurstück 5/3 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 619 750 und

North: 5 811 643

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.8 Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus der Abschlämmung und Abflutung diverser Kühlsysteme mit Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation

Diese Anforderungen gelten nach Anhang 31 Anwendungsbereich 2 Alternative 2 AbwV für das Abwasser aus folgenden Kühlsystemen:

- Kühlwasserzentrum FR55
- Kühlwasserzentrum FP17
- Kühlsystem Halle 53B
- Rechenzentrum IVB4
- Rechenzentrum IVB5
- Kühlturm Halle 4

- Kühlturm Halle 7
- Hybridkühler Büro- und Verwaltungsgebäude (BT10)
- Hybridkühler Markenhochhaus (MHH)

1.5.8.1 Anforderungen vor Vermischung

Vor Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Überwachungswerte einzuhalten, die behördlich überwacht werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	150	µg/l	302	2

Im Abwasser dürfen keine Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln vorhanden sein. Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine Zinkverbindungen enthalten.

1.5.8.2 Zusätzliche Untersuchungen

Folgende Parameter sind im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
1.	Chlordioxid und andere Oxidantien	Stichprobe	337	2
2.	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	Stichprobe	404	2

1.5.8.3 Zusätzliche Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	500	µg/l	302	2
2.	Chlordioxid und andere Oxidantien	Stichprobe	0,3	mg/l	337	2
3.	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	Stichprobe	12	-	404	2

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Durchführung einer Stoßbehandlung ist im Betriebstagebuch des jeweiligen Kühlsystems wie folgt zu dokumentieren:

- Angaben zur Dosierung der mikrobiziden Wirkstoffe gern. Herstellerangaben
- Ergebnisse der Kontrollmessungen sowie
- Beginn und Ende der Schließung der Abflutung.

1.5.8.4 Ergänzende Vorgabe für die behördliche Überwachung

Bei der behördlichen Überwachung ist der Zeitraum der letzten Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen aus dem Betriebstagebuch in das Probenahmeprotokoll zu übernehmen.

1.5.8.5 Probenahmestellen

1.5.8.5.1 Probenahmestelle Kühlwasserzentrum FR55 (FR55 KW)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers aus dem Kühlsystem des Kühlwasserzentrums FR55 befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Sandkamp, Flur 1, Flurstück 15/5 und hat folgende Koordinaten

(ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 618 860 und
North: 5 811 616

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.8.5.2 Probenahmestellen Kühlwasserzentrum FP17

Die Probenahmestellen zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers aus dem Kühlsystem des Kühlwasserzentrums FP17) befinden sich auf dem Flurstück Gemarkung Sandkamp, Flur 1, Flurstück 15/5 und haben folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

- FP 17 Becken 2.1 KW:
East: 618 287 und
North: 5 811 615
- FP 17 Becken 2.2 KW:
East: 618 289 und
North: 5 811 604
- FP 17 Becken 1.1 KW:
East: 618 275 und
North: 5 811 613

Die Proben sind abwechselnd an den drei Probenahmestellen zu entnehmen.

Die Probenahmestellen sind jeweils durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

1.5.8.5.3 Probenahmestellen Kühlsystem Halle 53B

Die Probenahmestellen zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers aus dem Kühlsystem der Halle 53B befinden sich auf dem Flurstück Gemarkung Kästorf, Flur 4, Flurstück 5/6 und haben folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

- Kühlturm 1 (Halle 53B KT1 KW):
East: 621 155 und
North: 5 811 545
- Kühlturm 2 (Halle 53B KT2 KW):

East: 621 161 und

North: 5 811 545

Die Probenahmestellen sind jeweils durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

1.5.8.5.4 Probenahmestellen Kühlsystem Rechenzentrum IVB4

Die Probenahmestellen zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers aus dem Kühlsystem des Rechenzentrums IVB4 befinden sich auf dem Dach des Rechenzentrums. Als Probenahmestelle wird je Kolonne eine Referenzmessstelle festgelegt. Die Probenahmestellen befinden sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und haben folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

- Vorhaltung der Hybridkühler 1 bis 4 (RZ IVB4-RK1-4 KW)

East: 621 991 und

North: 5 811 312

- Vorhaltung der Hybridkühler 5 bis 8 (RZ IVB4-RK5-8 KW)

East: 621 961 und

North: 5 811 302

Die Probenahmestellen sind jeweils durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

1.5.8.5.5 Probenahmestellen Kühlsystem Rechenzentrum IVB5

Die Probenahmestellen zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers aus dem Kühlsystem des Rechenzentrums IVB5 befinden sich auf dem Dach des Rechenzentrums. Als Probenahmestelle wird je Kolonne eine Referenzmessstelle festgelegt. Die Probenahmestellen befinden sich auf dem Flurstück Gemarkung Sandkamp, Flur 3, Flurstück 69 und haben folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

- Kolonne der Hybridkühler 1 bis 3 (RZ IVB5-RK1-3 KW)

East: 619 186 und

North: 5 810 574

- Kolonne der Hybridkühler 5 bis 7 (RZ IVB5-RK5-7 KW)

East: 619 186 und

North: 5 810 562

1.5.8.5.6 Probenahmestelle Kühlsystem Halle 4 (Halle 4 KW)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers aus dem Kühlsystem des Produktionskühlturms der Halle 4 befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 621 276 und
North: 5 810 794

Die Probenahmestelle ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.8.5.7 Probenahmestelle Kühlsystem Halle 7 (Halle 7 KW)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers aus dem Kühlsystem des Produktionskühlturms der Halle 7 befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 621 791 und
North: 5 811 329

Die Probenahmestelle ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.8.5.8 Probenahmestellen Kühlsystem Büro- und Verwaltungsgebäude (BT10 KW)

Die Probenahmestellen zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers aus dem Kühlsystem der Hybridkühler im Gebäude BT10 befinden sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und haben folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

- Hybridkühler 1 (BT10-HK1 KW)

East: 619 973 und
North: 5 810 373

- Hybridkühler 2 (BT10-HK2 KW)

East: 619 978 und
North: 5 810 373

Die Probenahmestellen sind jeweils durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

1.5.8.5.9 Probenahmestellen Kühlsystem Markenhochhaus (MHH KW)

Die Probenahmestellen zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers aus dem Kühlsystem des Hybridkühlers im MHH (MHH KW) befinden sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und haben folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

- Hybridkühler 1 (MHH-HK1 KW)
 - East: 620 361 und
 - North: 5 810 273
- Hybridkühler 2 (MHH-HK2 KW)
 - East: 620 363 und
 - North: 5 810 266

Die Probenahmestellen sind jeweils durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

1.5.9 Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus der Dampferzeugung mit Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation

Diese Anforderungen gelten nach Anhang 31 Anwendungsbereich 3 AbwV für das Abwasser aus folgenden Anfallstellen der Dampferzeugung:

- Dampferzeugung Heizkraftwerk Nord Süd
- Dampferzeugung Heizkraftwerk West

1.5.9.1 Anforderungen vor Vermischung

Vor Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Überwachungswerte einzuhalten, die behördlich überwacht werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	1000	µg/l	219	2
2.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	500	µg/l	209	2
3.	Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	50	µg/l	207	2
4.	Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	500	µg/l	213	2

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
5.	Blei	Qualifizierte Stichprobe	100	µg/l	206	2
6.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	500	µg/l	214	2
7.	Vanadium	Qualifizierte Stichprobe	4	mg/l	218	2
8.	Chlor, freies	Stichprobe	200	µg/l	313	2
9.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	500	µg/l	302	2

1.5.9.2 Probenahmestellen

1.5.9.2.1 Probenahmestelle Dampferzeugung Heizkraftwerk Nord Süd (HKW Nord Süd DE)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers aus der Dampferzeugung im Heizkraftwerk Nord Süd befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/28 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 621 489 und

North: 5 810 565

Die Probenahmestelle ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.9.2.2 Probenahmestelle Dampferzeugung Heizkraftwerk West

Die Probenahmestellen zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers aus der Dampferzeugung in den Blöcken 40 und 50 im Heizkraftwerk West befinden sich auf dem Flurstücken Gemarkung Warmenau, Flur 2, Flurstücke 140/5 sowie 140/2 und haben folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

- Block 40 (HKW West B40 DE):

East: 619 639 und

North: 5 811 799

- Block 50 (HKW West B50 DE):

East: 619 620 und

North: 5 811 808

Die Probenahmestellen sind jeweils durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

1.5.10 Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus dem Bereich der Metallbearbeitung und Metallverarbeitung für den Ort des Abwasseranfalls (Anhang 40 Teil E AbwV)

Die Anforderungen gelten für die Teilströme aus dem Bereich der Metallbearbeitung und Metallverarbeitung:

- Produktionsbereich „Härtereie“ (Hallen 6, 7 und 11)
- Mechanische Werkstätten
 - Mechanische Fertigung (Hallen 6, 7, 8 und 11)
 - Presswerk (Hallen 1A und 1B)
 - Werkzeugbau Fahrzeuge (Hallen 16, 17)
 - Ausbildungswerkstätten (Hallen 1B und 16C)
- Gleitschleiferei (Halle 7)
- Lackierbetriebe (Hallen 9, 12 und 15B und Volkswagen AG Werk Braunschweig)
- Versuchsbau (Halle 73)

1. Das Abwasser darf nur diejenigen halogenierten Lösemittel enthalten, die nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingesetzt werden dürfen. Diese Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass nur zugelassene halogenierte Lösemittel eingesetzt werden.
2. Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA enthalten.

1.5.11 Wasserrechtliche Anforderungen an Teilströme aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen zur Behandlung mineralöhlhaltigen Abwassers gemäß Anhang 49 AbwV

Diese Anforderungen gelten nach Anhang 49 Teil A Abs. 1 AbwV für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei der Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralöhlhaltiges Abwasser anfällt:

- Einleitungen in die SW-Kanalisation bzw. in das AZW (Bio West) mit Vorbehandlung über Abscheideranlagen

- Halle 78C (Portalwaschanlage WEZ)
- Halle 105 (Portalwaschanlage Fahrzeugwaschhalle „K-QS“)
- Feuerwache (Fahrzeugwaschanlage)
- Deponie Barnbruch (Waschplatz)
- Halle 8 (Fahrzeugdichtheitsprüfung und Waschanlage)
- Halle 12 (Waschstraße)
- Halle 52 (Waschstraße)
- Halle 6B (Waschstraße)
- Halle 30A (Fahrzeugdichtheitsprüfung und Waschstraße)
- Einleitungen in die SW-Kanalisation unter 1 m³/d
 - Waschplatz H19 (Gartenbau- und Kehrgeräte)
- Einleitungen in die SW-Kanalisation aus der maschinellen Fahrzeugreinigung (Überschusswasser aus der Betriebswasservorlage der Kreislaufanlage)
 - Portalwaschanlage KDW
 - Waschstraße in Halle 19A
 - Waschstraße FR 30 (FE-Tankstelle)
 - Waschstraße DX15
 - Wasser-Analysekabine H12 (aus Kreislaufanlage der Waschstraße Halle 12)
 - Halle 104 (Fahrzeugwaschanlage)

1.5.11.1 Anforderungen an das Abwasser am Ort des Anfalls im Ablauf der Abscheider nach Nebenbestimmung 1.5.11

Für den Ort des Anfalls ist folgender Überwachungswert einzuhalten, der – soweit in dieser Nebenbestimmung nichts anderes bestimmt ist – behördlich überwacht wird:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Kohlenwasserstoffe, gesamt ¹⁾	Stichprobe	20	mg/l	309	2

Erläuterung:

- 1) Die Anforderung gilt nicht für einen Abwasseranfall von weniger als 1 m³ je Tag.
- Die vorstehende Anforderung für Kohlenwasserstoffe, gesamt gilt auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.
Der Prüfbericht ist dem NLWKN mit dem Jahresbericht nach Nebenbestimmung 1.5.16 vorzulegen.
 - Die vorstehende Anforderung für Kohlenwasserstoffe, gesamt gilt für Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung auch als eingehalten, wenn das Überschusswasser aus der Betriebswasservorlage der Kreislaufanlage abgeleitet wird.
 - In die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne dieses Anhangs sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d. h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.
 - Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten sind, ist dadurch zu erbringen, dass für alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel eine entsprechende Bestätigung des Herstellers vorliegt.

1.5.11.2 Probenahmestellen

Die Festsetzung von Probenahmestellen für die behördliche Überwachung entfällt bis auf Weiteres, da die Einhaltung der Anforderungen über den Einbau, Betrieb und Wartung der Abscheideranlagen nach Anhang 49 Teil E Abs. 2 und 4 AbwV nachgewiesen werden soll.

1.5.12 Anforderungen an das Sickerwasser der Schlammdeponie (Altablagerung) bei Halle 54

1.5.12.1 Anforderungen vor Vermischung

Vor Einleitung in das Misch- und Ausgleichsbecken der biologischen Abwasserbehandlungsanlage (AZW (Bio West)) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten, die behördlich überwacht werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	LHKW ¹⁾	Stichprobe	100	µg/l	315 + 316 + 317 + 320 + DIN EN ISO 20595 (F43): 2023-08	4
2.	Vinylchlorid (Chlorethen)	Stichprobe	100	µg/l	324	4

Erläuterung:

- ¹⁾ Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, cis-1,2-Dichlorethen, trans-1,2-Dichlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan - gerechnet als Chlor.

1.5.12.2 Probenahmestelle (Schlammdeponie Halle 54)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Sickerwassers befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 1, Flurstück 13/59 und hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 619 570 und
North: 5 811 467

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

1.5.13 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.13.1 Alle Anlagen, die der Abwasserspeicherung und -behandlung dienen, sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.

1.5.13.2 Eine Ausfertigung dieses Bescheides einschließlich aller Änderungen sind in den Abwasserzentren West, Mitte und Ost vorzuhalten.

1.5.13.3 Meldungen besonderer Betriebszustände

Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können sowie bei Inbetriebnahme der Notfallentlastung an der Einleitungsstelle in die Aller.

Wesentliche Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen sowie beabsichtigte Reparaturen, bauliche oder maschinelle Änderungen, die sich auf die Menge oder Beschaffenheit der erlaubten Einleitung auswirken können, sind der zuständigen

Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Die Durchführung einer planmäßigen Revision, wie z. B. eines Kühlsystems, ist der zuständigen Wasserbehörde zwei Wochen vorher unter Angabe des voraussichtlichen Termins und Dauer anzuzeigen.

1.5.13.4 Wesentliche Änderungen

Bevorstehende Änderungen in der Produktion, dem Betrieb o. ä., die dauerhaft zur Änderung der Zusammensetzung und der Menge des anfallenden Abwassers führen können, sind der zuständigen Wasserbehörde frühzeitig anzuzeigen. Die Anzeige entbindet nicht von der Verpflichtung die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen einzuholen.

1.5.14 Eigenüberwachung

1.5.14.1 Allgemeine Anforderungen

Die Abwasserbeschaffenheit, die Abwasserbehandlungsanlagen und die Messeinrichtungen sind durch die Erlaubnisinhaberin regelmäßig zu überwachen.

1.5.14.2 Mengenerfassung

Die Wassermengen folgender Abwasserströme sind durch induktive Volumenstrommessgeräte oder messwertbasierte Herleitung kontinuierlich zu erfassen.

- Abwasserströme im Zu- und Ablauf des Betriebswasserrückhaltebeckens:
 - Gesamtablauf vom Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller
 - Wasserentnahme durch das Betriebswasserwerk
 - Ablauf des AZW (Bio West)
 - Ablauf des CKD-Schachts (Niederschlagswasser)
 - Ablauf FE über das Pumpwerk in FR 26 (Niederschlagswasser)
 - Zulauf über das Regenwasserhebewerk (einschließlich Entnahmemenge aus dem Heßlinger Grenzgraben)
- Abläufe der dezentralen Teilstrombehandlungsanlagen (AZO und AZM)
- Ablauf der zentralen Teilstrombehandlungsanlage im AZW (ZTB)

Die Funktionskontrolle der Volumenstrommessgeräte ist arbeitstäglich, die Überprüfung ihrer Messgenauigkeit nach den Angaben des Herstellers, sonst mindestens alle fünf Jahre, durchzuführen.

1.5.14.3 Art und Umfang der Untersuchungen

Die Eigenüberwachung muss mindestens entsprechend den nachfolgenden Punkten durchgeführt werden. Darüber hinausgehende Eigenüberwachungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von betrieblichen Belangen bzw. unter besonderen Umständen erforderlich sein und liegen in der Verantwortung der Erlaubnisinhaberin.

Die Probenahme für die Untersuchung der jeweiligen Parameter hat entsprechend den Festlegungen (Probenahmeart und Probenahmestellen) unter Nebenbestimmungen 1.5.1 bis 1.5.12 zu erfolgen.

Fallen Abwasserinhaltsstoffe, auf die das Abwasser zu untersuchen ist, vorwiegend während bestimmter Betriebszustände an oder wird die Abwasserbehandlung chargenweise vorgenommen, sind die Probenahmezeitpunkte so festzulegen, dass diese Betriebszustände bzw. diese Chargen erfasst werden.

Für die Festlegungen zur Häufigkeit gilt die folgende Legende:

Legende:

- k: Kontinuierlich
- t: Arbeitstäglich
- w: Wöchentlich
- m: Monatlich
- q: einmal im Quartal
- h: einmal im Halbjahr
- j: Jährlich
- 4x/a viermal im Jahr
- : keine Probenahme bzw. Analyse

Die arbeitstäglichen Probenahmen sind – soweit nicht genauer spezifiziert - jeweils stundenversetzt, die wöchentlichen und monatlichen Untersuchungen jeweils tage- und stundenversetzt durchzuführen.

1.5.14.4 Mess- und Analysenumfang an der Probenahmestelle der Einleitung in die Aller sowie an der Probenahmestelle im Ablauf des AZW (Bio West)

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Einleitung in die Aller	Ablauf AZW (Bio West)
1	2	3	4	5
1.	pH-Wert	-	k	k
2.	Abwassertemperatur	°C	k	k ¹⁾
3.	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	k	k
4.	Sauerstoff	mg/l	k	-
5.	Trübung	TE/F	-	k
6.	Durchfluss	m³/h	k	k

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Einleitung in die Aller	Ablauf AZW (Bio West)
1	2	3	4	5
7.	Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	mg/l	m	w
8.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	m	t
9.	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	mg/l	m	w
10.	Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	mg/l	m	m
11.	Nitratstickstoff (NO ₃ -N)	mg/l	m	t
12.	Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	mg/l	m	t
13.	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	mg/l	m	t
14.	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	mg/l	m	t
15.	Phosphor, gesamt (P _{ges})	mg/l	m	t
16.	Chlorid (Cl)	mg/l	4x/a	-
17.	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	mg/l	4x/a	-
18.	Zink (Zn)	mg/l	4x/a	m
19.	Nickel (Ni)	mg/l	4x/a	m
20.	Kupfer (Cu)	mg/l	-	m
21.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	µg/l	4x/a	m
22.	Kohlenwasserstoffe, gesamt (KW _{ges})	mg/l	-	m
23.	Vinylchlorid (Chlorethen)	µg/l	m	-
24.	cis-1,2-Dichlorethen	µg/l	m	-
25.	Trichlorethen	µg/l	m	-
26.	Tetrachlorethen	µg/l	m	-
27.	Perfluoroktansulfonsäure (PFOS)	µg/l	4x/a	-
28.	Fluorid, gelöst (F _{gel})	mg/l	4x/a	-
29.	Polychlorierte Biphenyle (PCB) (Einzelbestimmung der Kongenere PCB-28, PCB-52, PCB-101, PCB-138, PCB-153 und PCB-180)	µg/l	4x/a	-
30.	Bor (B)	µg/l	4x/a	-

Erläuterung:

- ¹⁾ Messung im Ablauf des letzten Belebungsbeckens zur Nachklärung.

1.5.14.5 Mess- und Analysenumfang an den Probenahmestellen der Abwasservorbehandlungsanlagen bzw. der Abwasserströme im Abwasserzentrum West

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	ZTB	Schlamm-deponie Halle 54
1	2	3	4	5
1.	pH-Wert	-	k	k
2.	Durchfluss	m ³ /h	k	k
3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	µg/l	m	4x/a
4.	Chrom (Cr)	mg/l	m	-
5.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	m	-
6.	Kohlenwasserstoffe, gesamt (KW _{ges})	mg/l	m	-
7.	Kupfer (Cu)	mg/l	m	-
8.	LHKW	mg/l	m ¹⁾	m ²⁾
9.	Vinylchlorid (Chlorethen)	µg/l	m	m
10.	Zink (Zn)	µg/l	m	-

Erläuterungen:

- ¹⁾ Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan
- gerechnet als Chlor.
- ²⁾ Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, cis-1,2-Dichlorethen, trans-1,2-Dichlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan
- gerechnet als Chlor.

1.5.14.6 Mess- und Analysenumfang an den Probenahmestellen der Abwasservorbehandlungsanlagen in den Abwasserzentren Mitte und Ost

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	AZM	AZO
1	2	3	4	5
1.	pH-Wert	-	k	-
2.	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	t	-
3.	Durchfluss	m ³ /h	k	k
4.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	µg/l	4x/a	m

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	AZM	AZO
1	2	3	4	5
5.	Barium (Ba)	µg/l	w	-
6.	Chrom (Cr)	µg/l	w	-
7.	Cyanide (CN ⁻)	µg/l	w	-
8.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	-	m
9.	Kohlenwasserstoffe, gesamt (KW _{ges})	µg/l	m	m
10.	Kupfer (Cu)	µg/l	m	-
11.	LHKW ¹⁾	µg/l	m	-
12.	Nickel (Ni)	µg/l	w	-
13.	Sulfid (S ²⁻)	µg/l	w	-
14.	Zink (Zn)	µg/l	w	-

Erläuterungen:

- 1) Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan - gerechnet als Chlor.

- 1.5.14.7 Mess- und Analysenumfang an den Probenahmestellen der Teilströme aus der Wasseraufbereitung mit Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation (VE-Wasseraufbereitung (Ionenaustauscher) im Heizkraftwerk Nord Süd sowie VE-Wasseraufbereitung (Ionenaustauscher) im Heizkraftwerk West) gemäß Nebenbestimmung 1.5.6

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Häufigkeit
1	2	3	4
1.	Erfassung der Abwassermenge über ein fest eingebautetes, selbstschreibendes Messgerät oder Zähler		k
2.	Erfassung der täglichen Abwassermenge	m ³ /d	t
3.	Erfassung der jährlichen Abwassermenge	m ³ /a	j
4.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	µg/l	4x/a

- 1.5.14.8 Mess- und Analysenumfang an den Probenahmestellen der Teilströme aus der Abschlammung und Absalzung der Kühlkreisläufe der Heizkraftwerke gemäß Nebenbestimmung 1.5.7 zur Einleitung in das Betriebswasserrückhaltebecken über die Regenwasserkanalisation

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Häufigkeit
1	2	3	4
1.	Durchfluss	m³/h	k
2.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	m
3.	Phosphor, gesamt (P _{ges})	mg/l	m
4.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	µg/l	4x/a

1.5.14.9 Mess- und Analysenumfang an den Probenahmestellen der Teilströme aus der Abschlammung und Absatzung diverser Kühlsysteme mit Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation gemäß Nebenbestimmung 1.5.8

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Häufigkeit
1	2	3	4
1.	Durchfluss	m³/h	k
2.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	µg/l	4x/a

1.5.14.10 Mess- und Analysenumfang an den Probenahmestellen der Teilströme aus der Dampferzeugung gemäß Nebenbestimmung 1.5.9 mit Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Häufigkeit
1	2	3	4
1.	Durchfluss	m³/h	k
2.	Zink (Zn)	µg/l	4x/a
3.	Chrom, gesamt (Cr _{ges})	µg/l	4x/a
4.	Cadmium (Cd)	µg/l	4x/a
5.	Kupfer (Cu)	µg/l	4x/a
6.	Blei (Pb)	µg/l	4x/a
7.	Nickel (Ni)	µg/l	4x/a
8.	Vanadium (V)	mg/l	4x/a
9.	Chlor, freies (Cl _{freies})	mg/l	4x/a
10.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	µg/l	4x/a

1.5.14.11 Mess- und Analysenumfang an den Probenahmestellen der Abläufe aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen zur Behandlung mineralöhlhaltigen Abwassers aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 49 AbwV gemäß Nebenbestimmung 1.5.11

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Häufigkeit
1	2	3	4
1.	Kohlenwasserstoffe, gesamt (KW _{ges})	mg/l	m

1.5.14.12 Allermonitoring

Der Einfluss der Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller ist über ein Monitoring an drei Gütemessstellen zu erfassen. Die Gütemessstellen haben folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

Lfd. Nr.	Bezeichnung	East:	North:
1	2	3	4
1.	Kästorf-Allerweg	620 940	5 811 678
2.	Warmenau I	618 217	5 812 486
3.	Weyhausen	616 350	5 812 771

Im Rahmen des Monitorings sind folgende Parameter ohne Festlegung von Anforderungen zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Häufigkeit
1	2	3	4
1.	Vinylchlorid (Chlorethen)	µg/l	q
2.	cis-1,2-Dichlorethen	µg/l	q
3.	Trichlorethen	µg/l	q
4.	Tetrachlorethen	µg/l	q
5.	Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)	µg/l	q
6.	Polychlorierte Biphenyle (PCB) (Einzelbestimmung der Kongenere PCB-28, PCB-52, PCB-101, PCB-138, PCB-153 und PCB-180)	µg/l	q
7.	Bor (B)	µg/l	q

Die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

1.5.14.13 Grundwassermonitoring

Der Einfluss der Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter ist über ein Monitoring an drei Grundwassermessstellen zu erfassen. Die Grundwassermessstellen haben folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

Lfd. Nr.	Bezeichnung	East:	North:
1	2	3	4
1.	GWM 85/18.1	619 496	5 811 579
2.	GWM 3	618 964	5 811 945
3.	GWM 4f	619 222	5 812 069

Die Grundwasserstände an den einzelnen Messstellen sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.

Im Rahmen des Grundwassermonitorings sind folgende Parameter ohne Festlegung von Anforderungen zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Häufigkeit
1	2	3	4
1.	Färbung (qual.)		h
2.	Trübung (qual.)		h
3.	Geruch (qual.)		h
4.	Temperatur	°C	h
5.	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	h
6.	Redoxpotential	mV	h
7.	gelöster Sauerstoff	mg/l	h
8.	pH-Wert		h
9.	Nitrat (NO ₃)	mg/l	h
10.	Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln einschließlich der relevanten Metaboliten, Biozid-Wirkstoffe einschließlich relevanter Stoffwechsel- oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte sowie bedenkliche Stoffe in Biozidprodukten	µg/l	h
11.	Arsen (As)	µg/l	h
12.	Cadmium (Cd)	µg/l	h

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Häufigkeit
1	2	3	4
13.	Blei (Pb)	µg/l	h
14.	Quecksilber (Hg)	µg/l	h
15.	Ammonium (NH ₄ ⁺)	mg/l	h
16.	Chlorid (Cl ⁻)	mg/l	h
17.	Nitrit (NO ₂ ⁻)	mg/l	h
18.	Ortho-Phosphat (PO ₄ ³⁻)	mg/l	h
19.	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	mg/l	h
20.	Summe aus Tri- und Tetrachlorethen	µg/l	h
21.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	h
22.	Phosphor, gesamt (P _{ges})	mg/l	h
23.	Stickstoff als Summe aus Nitrat-, Nitrit- und Ammoniumstickstoff (N _{ges})	mg/l	h
24.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	µg/l	h
25.	Nickel (Ni)	µg/l	h
26.	Perfluoroktansulfonsäure (PFOS)	µg/l	h
27.	Summe 4 PFAS (PFOA, PFNA, PFHxS, PFOS)	µg/l	h
28.	Summe Polychlorierte Biphenyle (PCB) (PCB-28, PCB-52, PCB-101, PCB-138, PCB-153 und PCB-180)	mg/l	h
29.	Bor (B)	µg/l	h
30.	Vinylchlorid (Chlorethen)	µg/l	h

Die Probenahmen sind halbjährlich im Frühjahr (April/Mai) und im Herbst (September/Okttober) durchzuführen.

Die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

1.5.15 Betriebstagebücher

Es sind geeignete Betriebstagebücher, ggf. auch in Form übersichtlich ausgedruckter EDV-Daten, zu führen, in dem alle Vorkommnisse wie Außerbetriebnahme von Anlagen- bzw. Anlagenteilen sowie Störungen, die Auswirkungen auf den Betrieb einzelner Abwasserbehandlungsanlagen bzw. die Abwassereinleitung haben, einschließlich Ursache und Auswirkungen dieser Vorkommnisse mit den veranlassten Sofort- und Folgemaßnahmen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen usw. zu dokumentieren und auszuwerten sind.

In den Betriebstagebüchern sind außerdem zu dokumentieren:

- Beginn und Ende der Chargenbehandlung
- Anlieferung von Abwasser in Behältern zur Abwasserbehandlung (Zeitpunkt, Menge, Herkunft, Abwasserbehandlungsanlage etc.)
- eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit Bezeichnung und Mengenangaben sowie den geforderten Herstellerangaben,
- Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen mit Herstellerangaben, Angaben zur Dosierung, Beginn und Ende der Schließung der jeweiligen Abflutung,
- die Ergebnisse der Eigenüberwachung.

Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind tagesaktuell vorzunehmen.

Das Betriebstagebuch muss auf der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage jederzeit zur Einsichtnahme durch Angehörige der zuständigen Behörde vorliegen.

Die Betriebstagebücher und Sicherungskopien der Daten sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.5.16 Jahresbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung einschließlich der jährlichen Abflussmengen aller Überwachungsstellen, eine Bilanzierung aller Abwasserströme sowie die Auswertungen des Aller- und des Grundwassermonitorings sind nach Ablauf eines Kalenderjahres in Form eines Jahresberichtes nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV zusammenzustellen, auszuwerten und bis zum 31.03. des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

1.5.17 Betriebsanweisung

Die Betreiberin hat in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in Betriebsanweisungen Angaben und Regelungen für Betrieb, Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen und der Messeinrichtungen festzulegen. Zur Betriebsanweisung gehört außerdem ein Alarmplan.

Bei der Aufstellung der Betriebsanweisung ist das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 199-4 – Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen – der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu beachten.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplans zu unterrichten.

Die Betriebsanweisungen und Alarmpläne sind bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren.

1.5.18 Betriebliches Abwasserkataster

Das betriebliche Abwasserkataster ist bei abwasserrelevanten Änderungen zu aktualisieren.

1.5.19 Mischungsrechnungen

Mischungsrechnungen zur Ableitung und Überprüfung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung sind bei wesentlichen abwasserrelevanten Änderungen, im Übrigen spätestens alle zehn Jahre, aufzustellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Soweit zuvor keine wesentliche Änderung erfolgt, ist die erste Überprüfung auf der Grundlage der Daten des Jahres 2030 durchzuführen.

1.5.20 Beweissicherung Naturschutz

Zur Bewertung der Auswirkungen der Abwassereinleitung bei Hochwasserereignisse sind zunächst bis zum 30.06.2026 die PCB- und Schwermetallbelastungen des Sediments an den Messstellen des Allermanitorings zu ermitteln und dem NLWKN vorzulegen.

Auf der Grundlage der erhobenen Daten ist anschließend ein Beweissicherungskonzept in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg aufzustellen.

Gegenstand der Beweissicherung sollen im Wesentlichen die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf die durch Überschwemmungen betroffenen Böden der typischen Auelebensraumtypen LRT 91E0 und 91F0 sowie für den LRT 6510 sein, um einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot auszuschließen sowie die Erfassung und Bewertung einer potenziellen Betroffenheit der für die im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331, Nr. 90) typischen Arten gemäß Anhang II FFH-RL infolge einer Sedimentmobilisierung und damit einhergehender Nährstoff- und Schadstoffmobilisierung.

Die Untersuchungen sind entsprechend dem abgestimmten Konzept durchzuführen.

In die Bewertung der Auswirkungen sind die von den Gewässerbenutzungen ausgehenden Wirkfaktoren auf das EU-Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung der Auswirkungen von akkumulierten Schadstoffen auf das Nahrungsnetz der Arten sowie die Mobilisierung von Schadstoffen aus Sedimenten bei Hochwasserereignissen, insbesondere das Absetzen schadstoffhaltigen Schlammes auf Nahrungsflächen der Avifauna einzubeziehen.

Soweit die Untersuchungen Verschlechterungen aufzeigen, die durch die Einleitung in die Aller verursacht werden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Auswirkungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg zu entwickeln und umzusetzen.

2. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Stellungnahmen und Einwendungen durch die zu dieser Erlaubnis ergangenen Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen werden, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

3. Abgaberechtliche Festsetzungen

3.1 Abgaberechtliche Überwachungswerte

Für die Ermittlung der Abwasserabgabe werden folgende Überwachungswerte (Probenahmestelle s. 1.5.1.3 - Einleitung in die Aller) berücksichtigt:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm
1	2	3	4	5	6
1.	Kurzzeitwassermenge	-	1.170	l/s	111
2.	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	60	mg/l	303
3.	Phosphor, gesamt (P _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	0,80	mg/l	108
4.	Stickstoff, als Summe der Einzelbestimmungen aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	5,0	mg/l	106 + 107 + 202
5.	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	100	µg/l	302
6.	Nickel (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	110	µg/l	214

3.2 Mindestanforderungen im Ablauf des AZW (Bio West)

Der Abgabesatz nach § 9 Abs. 4 AbwAG ermäßigt sich, wenn im Ablauf des AZW (Bio West) folgende Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden

(vgl. § 9 Abs. 5 AbwAG):

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm
1	2	3	4	5	6
1.	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	130	mg/l	303
2.	Phosphor (P _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	2,28	mg/l	108
3.	Stickstoff , als Summe der Einzelbestimmungen aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	11,5	mg/l	106 + 107 + 202
4.	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	288	µg/l	302
5.	Nickel (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	151	µg/l	214

Erläuterungen:

- 1) Anforderung gilt nur bei einer Abwassertemperatur von ≥ 12 °C im Ablauf des letzten Belebungsbeckens zur Nachklärung.

3.3 Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf

6.154.000 m³/a

festgesetzt. Diese Menge umfasst den Abfluss aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller in Höhe von

4.830.000 m³/a

sowie einen Zuschlag in Höhe von

1.324.000 m³/a

für die zusätzlich durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter eingebrachte Wassermenge.

Die Jahresschmutzwassermenge ist der zuständigen Behörde bis zum 01.02. des Folgejahres mitzuteilen. Sie ist anzugeben als Summe aus dem Abfluss aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller und dem Eintrag in den Grundwasserleiter über Versickerung. Die Versickerungswassermenge ist hierbei abzuschätzen als Differenzwassermenge zwischen der Zulaufmenge zum Betriebswasserrückhaltebecken und der Summe aus der Entnahmemenge aus dem Betriebswasserrückhaltebecken und der Einleitungsmenge in die Aller unter Berücksichtigung der Einträge über Niederschläge und der Verdunstungsverluste über die Wasseroberfläche. Die Schätzung ist nachvollziehbar darzustellen.

4. Hinweise

- 4.1 Diese gehobene Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- 4.2 Die gehobene Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG).
- 4.3 Die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung sind vom Einleiter einzuhalten. Diese allgemeinen Anforderungen werden in § 3 AbwV sowie in den maßgeblichen Anhängen im Teil B genannt (§ 1 Abs. 2 AbwV).
- 4.4 Soweit Abwasser aus Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 der IZÜV eingeleitet wird, sind die in den jeweiligen Anhängen genannten Betreiberpflichten vom Einleiter einzuhalten. Die Betreiberpflichten werden im jeweiligen Anhang, jeweils im Teil H, konkretisiert.
- 4.5 Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist durch ein betriebliches Abwasserkataster, durch ein Betriebstagebuch oder in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren. Betreiber von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 der IZÜV müssen über die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 AbwV hinaus entsprechend den Anforderungen in Teil H der branchenspezifischen Anhänge einen Jahresbericht erstellen.
- 4.6 Die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser Erlaubnis festgelegt sind (§ 1 Abs. 2 AbwV).
- 4.7 Hat die Inhaberin der Erlaubnis Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder tritt bei einer Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer ein, so hat er nach § 7 Abs. 1 IZÜV
 - 1. die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten,
 - 2. die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie

3. weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.
- 4.8 Die behördliche Überwachung gemäß §§ 100 f. WHG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage 1 zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid anerkannten gleichwertigen Analyse- und Messverfahren bzw. die eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.
- Die dadurch entstehenden Kosten hat die Wasserrechtsinhaberin gemäß § 126 NWG zu tragen.
- 4.9 Ist ein vorstehender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser Überprüfung und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Überwachungswert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).
- 4.10 Die Anlagen, die mit der Ausübung der hier erteilten Erlaubnis in Zusammenhang stehen, können mindestens einmal pro Jahr überprüft werden. Der Termin wird vorher angekündigt.
- 4.11 Gemäß § 64 Abs. 1 WHG hat die Erlaubnisinhaberin einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und der zuständigen Behörde nach § 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG anzuzeigen.
- Der Gewässerschutzbeauftragte hat die im § 65 WHG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- 4.12 Wird eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so hat der Einleiter durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen, dass die erklärten Werte eingehalten wurden. Bei der Abgabe der Erklärung hat der Erklärende der Behörde neben der Begründung auch dieses Messprogramm vorzuschlagen. Die Behörde kann dieses Messprogramm akzeptieren oder ein eigenes vorgeben. Es empfiehlt sich daher schon vor der Abgabe der Erklärung, sich mit der zuständigen Behörde über das durchzuführende Messprogramm zu einigen, um einen Rechtsstreit bei der Festsetzung der Abwasserabgabe zu vermeiden.
- 4.13 Wird die Gewässerunterhaltung durch die Einleitung von Abwasser erschwert, sind die Mehrkosten dem Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 75 NWG zu erstatten.

-
- 4.14 Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schaden verpflichtet (§ 89 WHG).
- 4.15 Nach § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen.
- 4.16 Die zuständige Behörde kann nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 WHG sicherzustellen, wie z. B. Vorgaben zur Steuerung der Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller zur Vermeidung kritischer Zustände im Gewässer (pH-Wert, Temperatur, Hochwasser o. ä.).

5. Begründung

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Volkswagen AG fertigt seit Ende der 1930er Jahre Fahrzeuge an ihrem Stammsitz in Wolfsburg und betreibt dort heute ihren größten Standort zur Fertigung von Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten im Konzern der Volkswagen AG. Im Referenzjahr 2019 wurden ca. 700.000 Kraftfahrzeuge von 64.000 Beschäftigten produziert.

Die Volkswagen AG betreibt auf ihrem Werksgelände eine mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlage sowie weitere vorgeschaltete Behandlungsanlagen. Das gesamte am Standort anfallende behandlungsbedürftige Abwasser wird vor Einleitung in das Betriebswasserrückhaltebecken (BWRB) in der mechanisch-biologischen Abwasserbehandlungsanlage im Abwasserzentrum West (AZW (Bio West)) behandelt. In das Betriebswasserrückhaltebecken wird außerdem das nicht behandlungsbedürftige Abwasser der beiden Heizkraftwerke am Standort, das anfallende Niederschlagswasser des Werksgeländes, gehobenes Grundwasser aus Baugruben (teilweise vorbehandelt) und Sanierungsanlagen sowie das aus dem Heßlinger Graben entnommene Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet Wolfsburg eingeleitet. Über das Betriebswasserrückhaltebecken wird ein Großteil des Wasserbedarfs des Standorts gedeckt, sodass nur ein Teil des anfallenden Abwassers in die Aller eingeleitet wird. Im Weiteren wurde gutachterlich nachgewiesen, dass es zu einer lokalen Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter kommt.

Der Standort verfügt über eine bestehende gehobene Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser und Niederschlagswasser aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller (Direkteinleitung), die am 06.03.1996 bis zum 31.12.2025 befristet erteilt wurde.

Die Volkswagen AG hat mit Datum vom 28.04.2025 die Erteilung einer neuen unbefristeten gehobenen Erlaubnis ab dem 01.01.2026 beantragt. Die Antragsunterlagen wurden an diesem Tag in die Cloud des NLWKN hochgeladen. Der Eingang auf dem Postweg erfolgte am 13.05.2025. Gegenstand des vorliegenden Erlaubnisantrags ist die Erneuerung der bestehenden gehobenen Erlaubnis für die Einleitung gereinigten Abwassers in die Aller (Gewässerbenutzung Nr. 1) über die vorhandene Einleitungsstelle und die Versickerung über die Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter (Gewässerbenutzung Nr. 2). Es wird unter dem Hintergrund der langfristigen Standortsicherung eine unbefristete gehobene Erlaubnis beantragt.

5.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Einleitung von

- industriell-gewerblichem behandeltem Abwasser aus Betrieben und Betriebsteilen des VW-Standortes sowie aus Fremdbetrieben,
- behandeltem häuslichen Abwasser aus Betrieben und Betriebsteilen des VW-Standortes sowie aus Fremdbetrieben,
- Niederschlagswasser, das auf dem Werksgelände und den anliegenden Flächen abfließt,
- Niederschlagswasser, das über den Heßlinger Grenzgraben aus der Stadt Wolfsburg zufließt, sowie
- Grundwasser aus Baugruben und Grundwassersanierungsanlagen¹

in die Aller sowie über das Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter ist § 12 WHG.

Eine Zulassung kann gemäß § 12 WHG nur erteilt werden, wenn

- kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegt und
- unter Beachtung des Bewirtschaftungsermessens die beabsichtigte Gewässerbenutzung den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entspricht (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die in § 12 WHG normierten Voraussetzungen sind hinsichtlich der beantragten Gewässerbenutzungen erfüllt; die formellen und materiellen Erlaubnisanforderungen sind – wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen – erfüllt, sodass eine gehobene Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie über das Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter in dem unter Ziffer 1.1 Entscheidungen verfügbaren Umfang erteilt werden konnte.

¹

Diese vollumfängliche Aufzählung der Einleitungsströme wurde bereits auf dem Deckblatt und wird im Weiteren dieser gehobenen Erlaubnis zusammengefasst mit: „Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter“ oder noch vereinfachter dargestellt, wie z. B. „Einleitung in die Aller“; Einleitung in den Grundwasserleiter. Gemeint ist stets die vollumfängliche Aufzählung der Einleitungsströme.

5.3 Formelle Erlaubnisanforderungen

5.3.1 Antragsgegenstand

5.3.1.1 Erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzungen

Antragsgegenstand dieses Erlaubnisverfahrens sind die Einleitungen von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie über das Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer – vorliegend in die Aller – ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung im Sinne dieses Gesetzes. Diese bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

Auch bei der Einleitung in der Gestalt der Versickerung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen über das Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter handelt es sich um eine Einleitung von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Einleiten i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Zuführen flüssiger und gasförmiger Stoffe in ein Gewässer.² Bei dem Abwasser handelt es sich ohne Zweifel um einen Stoff i. S. d. Vorschrift. Ein Gewässer i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG auch das Grundwasser. Das Versickern stellt ein „Einleiten“ des Abwassers in das Grundwasser dar. Denn das Wort „Einleiten“ orientiert sich nicht am Sprachgebrauch, muss also z. B. nicht mittels Rohrleitung erfolgen. D. h., dass es für den Tatbestand des Einleitens nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht erforderlich ist, dass der Stoff unmittelbar in das Grundwasser eingebracht wird.

Einleiten setzt ein zweckgerichtetes Verhalten voraus, das ggf. auch in einem zielgerichteten Unterlassen liegen kann. Es muss sich also um ein über den lediglich kausalen Geschehensverlauf hinausgehendes finales Verhalten handeln, das allerdings keine bewusste Absicht mit umfassen muss. Das nur zufällige Hineingelangen ist kein Einleiten, selbst wenn es fahrlässig erfolgt.³

Bei der Versickerung des Abwassers vom Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter handelt es sich zusammenfassend um ein zweckgerichtetes Verhalten durch ein zielgerichtetes Unterlassen. Denn das Betriebswasserrückhaltebecken verfügt auch bis heute weder über eine natürliche noch über eine technische Untergrundabdichtung, sodass kein zufälliges Hineingelangen in das Grundwasser angenommen werden kann. Denn grds. ist davon auszugehen, dass

² BT-Drs. II/2072, S. 22 zu § 3 WHG a.F.

³ BVerwG, Urteil vom 16.11.1973 – IV C 44.69 – NJW 1974, 815; OVG Bremen, Beschluss vom 26. 1. 2021 – 1 LA 21/20.

in das Grundwasser auch dann eingeleitet wird, wenn zwar keine unmittelbare Verbindung zu ihm hergestellt wird, aber bei den gegebenen Bodenverhältnissen auch bei einem Einleiten in die entsprechenden Bodenschichten damit zu rechnen ist, dass der in den Boden gebrachte Stoff in das Grundwasser gelangt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Stoff auf dem Weg in das Grundwasser in seinen Eigenschaften verändert, also z.B. Abwasser durch die Bodenpassage teilweise gefiltert wird. Auf eine diesbezügliche Absicht des Gewässerbenutzers kann es hierbei nicht ankommen.

Nicht erforderlich ist schließlich, ob die Benutzung nur mittels besonderer Anlagen ausgeübt werden kann oder nicht. Denn bei § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG geht es um die Gewässerbenutzung mit ihrer funktionellen Einwirkungsmöglichkeit selbst und nicht darum, ob die Benutzung nur mittels besonderer Anlagen ausgeübt werden kann.⁴

Das Versickern von Abwasser aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter stellt folglich ein Einleiten von Stoffen in das Grundwasser durch ein zielgerichtetes Unterlassen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Soweit seitens des Aller-Ohre-Ise-Verbandes Dokumentationen, Informationen, Abstimmungen sowie ein Austausch im Falle einer Biberansiedlung im Betriebswasserrückhaltebecken gefordert wird, ist festzustellen, dass diese Anliegen nicht Gegenstand der Erlaubnis sind, sondern bilateral zwischen der Antragstellerin und dem Verband zu vereinbaren wären. Im Weiteren ist aktuell keine Herrichtung bzw. Erneuerung des Einleitungsbauwerks vorgesehen.

Unberührt davon bleibt der gesetzliche Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten für einen erhöhten Unterhaltungsaufwand gemäß § 75 NWG, der als Hinweis 4.13 in die gehobene Erlaubnis aufgenommen wurde.

5.3.1.2 Gehobene Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 WHG

Die Erlaubnis kann gemäß § 15 Abs. 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Die Volkswagen AG hat zur Überzeugung des NLWKN dargelegt, dass sie ein berechtigtes Interesse habe, denn durch den Neubau der Heizkraftwerke und durch die sukzessive Transformation der Produktion hin zu neuen Fahrzeugtechnologien am Standort Wolfsburg habe sie in Zukunft erhebliche Investitionen zu tätigen und benötige dementsprechend langfristige Planungssicherheit. Indirekt bestehe auch ein öffentliches Interesse für die Wahrung der ca. 64.000 Arbeitsplätze am Standort. Insgesamt hänge die wirtschaftliche Stabilität der Volkswagen AG von der Produktionssicherheit am Stammsitz Wolfsburg und deren Absicherung ihrer wasserrechtlichen Rechtsstellung gegenüber Dritten durch Erlass einer gehobenen Erlaubnis ab.

4

Sieder/Zeitler/Dahme/Kopp, WHG § 9 Rn. 14.

Das Versagen der gehobenen Erlaubnis käme einer Herabstufung der bislang innegehabten Rechtsposition gleich und würde für die Volkswagen AG ein erhebliches Standortrisiko darstellen und somit eine unbillige Härte bedeuten.

5.3.1.3 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die dem Antrag zu Grunde gelegten Antragsunterlagen sind nach Auffassung der Erlaubnisbehörde ausreichend, um über die beantragte Erlaubnis für die beiden Gewässerbenutzungen zu entscheiden.

Für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist es notwendig, dass der Antrag die Unterlagen enthält, die zur Prüfung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Antragstellerin hatte dafür im Einzelnen nachprüfbar darzulegen, dass alle Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Dazu gehören regelmäßig entsprechende Analysen und Prognosen, möglicherweise in Form von Gutachten. Ob zu bestimmten Fragen Unterlagen vorzulegen sind, hängt davon ab, ob insoweit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Vorhabens und seiner Auswirkungen Zweifel an der Zulassungsfähigkeit bestehen und evtl. Nebenbestimmungen zur Zulassung geboten sein können.⁵ Welche Unterlagen im Einzelnen mindestens vorzulegen sind, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 IZÜV. Die zuvor dargelegten gesetzlichen Anforderungen an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sind aus Sicht der Erlaubnisbehörde als gewahrt anzusehen.

Insbesondere konnten anhand des Erläuterungsberichts sowie der Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und FFH-Vorprüfung die umweltfachlichen Auswirkungen der beiden Gewässerbenutzungen in ausreichendem Maße beurteilt werden (siehe hierzu die weitergehenden Ausführungen unter Gliederungspunkt 5.4.1.3.1 und 5.4.2.1). So wurde in den Fachbeiträgen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) z. B. auch die mögliche Akkumulation von Schadstoffen in der Nahrungskette betrachtet (vgl. Anlage 7 Anhang 7.1, Kapitel 7.2.2.2 Makrozoobenthos und Kapitel 7.2.3.2 Fische). Die Fachbeiträge verdeutlichen, dass Überschreitungen der UQN für Schwermetalle in der Wassersäule nicht vorliegen und maximal ein kleinräumiger Bereich unterhalb der Einleitungsstelle von einer Sedimentbelastung betroffen ist. Folglich ist eine Bioakkumulation in der Nahrungskette nicht zu erwarten. Es ist daher, entgegen der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde, weder eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG noch ein landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich. Gleiches gilt, soweit gerügt wird, es fehlten umfassende Untersuchungen zu Flora und Fauna. Die relevanten Arten sind in den Antragsunterlagen in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

Seitens der UWB wurde im Weiteren vorgetragen, dass die Herleitung der beantragten Versickerungsmenge nicht verständlich sei, da das Grundwassermodell

⁵

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21, Leitsatz 1.

von Asbrand Hydro Consult nicht den Antragsunterlagen beigelegt sei. Die Werte scheinen in der Größenordnung plausibel, sie konnten aber nicht geprüft werden.

Die Erlaubnisbehörde schließt sich der Einschätzung des GLD bezüglich der Plausibilität der Antragsunterlagen an, denn die beantragte Einleitungsmenge in den Grundwasserleiter i. H. v. 4.000 m³/d, 1.460.000 m³/a wurde auf Grundlage der Maximalwerte der Bilanzen aus dem numerischen Grundwassermodell vom Standort Werk Wolfsburg⁶ angenommen, das im Auftrag der Antragstellerin, des LBEG sowie des Instituts für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben 2007 erstellt wurde.

Die Versickerung erfolgt ungeregelt über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens und ist nicht direkt messbar. Die Höhe ist u. a. abhängig von der Wasserstandhaltung im Betriebswasserrückhaltebecken und dem umgebenden Grundwasserstand. Für weitere Informationen wird auf Teil C, Anlage 7, Anhang 7.3, Kapitel 6.4 der Antragsunterlagen verwiesen. Eine Überprüfung der Einleitungsmenge erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Bilanzierung entsprechend den abgaberechtlichen Festlegungen in Ziffer 3.3.

5.3.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Nr. 1b) bb) ZustVO-Wasser.

Der NLWKN ist danach zuständig für das Einleiten von Abwasser aus einem gewerblichen oder industriellen Betrieb in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser, soweit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt für die Genehmigung der Anlage, in der das Abwasser anfällt, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig ist, wenn die Abwassermenge 500 m³/d übersteigen soll und in der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.

Die Volkswagen AG ist ein industrieller Betrieb deren Produktionsanlagen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig nach dem BImSchG genehmigt wurden. Die anfallenden Prozessabwässer werden u. a. den Anhängen 3, 31, 40, 49, 51 und 55 der AbwV zugeordnet, die Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festlegen und die beantragte Einleitungsmenge von 500 m³/d übersteigt.

5.3.3 Verfahren

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren fand gemäß den gesetzlichen Verfahrensvorschriften statt.

⁶ Lademann K., Rühaak W. (2007): Dreidimensionale geologisch-geophysikalische Modellierung im Raum Wolfsburg (3D-Strukturmodell). - Endbericht mit Anlagen, Archiv-Nr. 0127156; LIAG/LBEG Hannover.

5.3.3.1 Antrags- und Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 28.04.2025 beantragte die Volkswagen AG gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12, 15 und 57 WHG i. V. m. § 2 IZÜV die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von

- industriell-gewerblichem aufbereitetem Abwasser aus Betrieben und Betriebsteilen des VW-Standortes sowie aus Fremdbetrieben
- aufbereitetem häuslichen Abwasser aus Betrieben und Betriebsteilen des VW-Standortes sowie aus Fremdbetrieben,
- Niederschlagswasser, das auf dem Werksgelände und den anliegenden Flächen abfließt,
- Niederschlagswasser, das über den Heßlinger Grenzgraben aus der Stadt Wolfsburg zufließt, sowie
- Grundwasser aus Baugruben und Grundwassersanierungsanlagen

in die Aller sowie durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter.

Die beantragte Erlaubnis für die Abwassereinleitungen fällt unter den Anwendungsbereich der IZÜV, da die Abwasserbehandlungsanlage der Volkswagen AG eine Industrieanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 IZÜV ist. Industrieanlagen i. S. d. IZÜV sind auch sogenannte eigenständige Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 WHG.

Der Antragstellung ging aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Kontaktbeschränkungen eine schriftliche Abstimmung über das Antragskonzept im Juni 2021 voraus. Beteiligt waren alle in Frage kommenden TÖB sowie alle in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Erteilung der Einleitungserlaubnis war gemäß § 2 IZÜV in einem förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 3 - 6 IZÜV durchzuführen.

Der Antrag lag bei der Stadt Wolfsburg und dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, in der Zeit vom 15.05.2025 bis zum 16.06.2025 während der Dienststunden für einen Monat zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachungen der Auslegung erfolgten ordnungsgemäß am 07.05.2025 im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Internet auf der Homepage des NLWKN.

Die Einwendungsfrist endete am 16.07.2025.

Es wurden nachstehend aufgeführte Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG zu dem Vorhaben gehört:

- Aktion Fischotterschutz e. V.

- Aller-Ohre-Ise-Verband
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Biologische Schutzgemeinschaft – Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Niedersachsen e. V.
- Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn - Körperschaft öffentlichen Rechts
- Gemeinde Calberlah
- Gemeinde Osloß
- Gemeinde Sassenburg
- Gemeinde Weyhausen
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Gewässerkundlicher Landesdienst Niedersachsen
- Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (Wanderverband Niedersachsen)
- Landkreis Gifhorn
- Landkreis Helmstedt
- Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB) – Landesverband Niedersachsen e. V.

- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
- NLWKN – Geschäftsbereich 3
- NLWKN – Geschäftsbereich 4
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) – Landesverband Niedersachsen e.V.
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Stadt Gifhorn
- Stadt Wolfsburg
- Verein Naturschutzpark e. V. (VNP)
- Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.

Im Rahmen des öffentlichen Verfahrens reichten folgende Beteiligte eine Stellungnahme ein:

- Aller-Ohre-Ise-Verband
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Gewässerkundlicher Landesdienst Niedersachsen
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- NLWKN – Geschäftsbereich 3
- NLWKN – Geschäftsbereich 4
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Stadt Wolfsburg
- Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 4 Abs. 1 S. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG am 07.05.2025 wurde gleichzeitig der Erörterungstermin auf den 20.08.2025 festgesetzt. Dieser fiel jedoch nach Vorlage und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus folgenden Gründen weg:

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 IZÜV i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV steht die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörde. Danach findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Einwendungen sind im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nicht eingebracht worden, demzufolge auch keine, die einer Erörterung bedurft hätten.

Die Bekanntmachung des Wegfalls des Erörterungstermins erfolgte am 13.08.2025 im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Internet auf der Homepage des NLWKN.

Die Volkswagen AG hat mit Schreiben vom 05.09.2025 zu den erhobenen Stellungnahmen erwidert.

5.3.3.2 Bewertung bzw. Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs

Der oben dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der IZÜV, des BImSchG sowie der 9. BImSchV, insbesondere der §§ 3 - 6 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und §§ 9, 10 und 14 - 19 der 9. BImSchV.

Nicht anzuwenden waren im vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weil eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden musste:

Ausgangspunkt für die Frage der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die beantragten Gewässerbenutzungen bildet die Vorschrift des § 11 Abs. 1 WHG. Demnach „[können] Erlaubnis [und Bewilligung] [...] für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.“ Diese Vorschrift stellt zunächst allgemein klar, dass die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für UVP-pflichtige Vorhaben nach dem UVPG prinzipiell auch für wasserrechtliche Erlaubnisverfahren gelten. Hintergrund ist die grundsätzlich abweichungsfest bundesrechtlich geregelte UVP-Pflichtigkeit bestimmter Vorhaben gem. Anlage 1 UVPG.⁷

Die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie über das Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter selbst fällt für sich genommen nicht in den Katalog UVP-pflichtiger Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG. Denn § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG findet nur auf solche Vorhaben Anwendung, die in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt sind. Hierzu gehört die antragsgegenständliche wasserrechtliche Erlaubnis nicht. In Nr. 13 der Anlage 1 findet sich eine Aufzählung wasserwirtschaftlicher Vorhaben, von denen keines der hier relevanten Einleitungsbefugnis entspricht.⁸ Am ehesten in Betracht gekommen wäre noch Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis we-

⁷ Vgl. Art. 84 Abs. 1 S. 4 GG, 71 UVPG und auch *Schmid*, in: Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 11, Rn. 2; *von Landwüst*, in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, 2021, § 11 Rn. 2.

⁸ BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2024, 7 A 14.23 (wasserrechtlichen Erlaubnis für die FSRU Höegh Esperanza).

niger als 10 Mio. m³. Bei der künstlichen Grundwasseranreicherung wird Oberflächenwasser über Sickerbecken oder -gräben in den Untergrund infiltriert. Hierdurch wird die Reinigungsleistung der Bodenpassage genutzt und die mögliche Grundwasserentnahmemenge gesteigert.⁹ Bei der künstlichen Grundwasseranreicherung handelt es sich wie auch bei den beiden Verfahren der Ufer- und Langsandsandfiltration um naturnahe Verfahren, die Trinkwassergewinnung mit Aufbereitung kombinieren.¹⁰ Bei der Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen über das Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter wird nicht ausschließlich Oberflächenwasser eingeleitet. Insbesondere erfolgt die Einleitung aber gerade nicht zu dem Zweck der Grundwasseranreicherung und erst recht nicht zu dem Zweck, das Grundwasser anzureichern, um die Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung steigern zu können. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist demzufolge ebenfalls nicht einschlägig.

UVP-pflichtig könnte allenfalls ein Hauptverfahren, d. h. ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren sein. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wäre unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 1 WHG insofern grundsätzlich in einem Verfahren zu erteilen, das den Anforderungen des UVPG entspricht. Ein Hauptverfahren in Gestalt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jedoch nicht anhängig. Darüber hinaus ist mit der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der Vorschriften IZÜV, der Vorschrift des § 11 Abs. 1 WHG bereits ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere entsprechen die Vorschriften der IZÜV im Hinblick auf die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung den Regelungen des UVPG.¹¹

Da es für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für die Einleitung von gereinigtem Abwassers, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie über das Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt für eine Umweltverträglichkeitsprüfung gibt, überdies der Anwendungsbereich des UVPG gar nicht betroffen ist, fehlt auch jedwede Rechtsgrundlage für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, wie von der UNB gefordert.

⁹ <https://www.umweltbundesamt.de/sedimentpassage#grundwasseranreicherung>

¹⁰ <https://www.umweltbundesamt.de/sedimentpassage#grundwasseranreicherung>

¹¹ Vgl. dazu *Kopp-Assenmacher/Linnartz*, Zur Frage der Einwendungsfrist in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für Industriekläranlagen, UWP 2022, S. 47, 48.

5.4 Materielle Erlaubnisanforderungen

5.4.1 Kein zwingender Versagungsgrund gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG: Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die Einleitung von Abwasser aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller sowie durch Versickerung über den Sohl- und Böschungsbereich des Betriebswasserrückhaltebeckens stellen jeweils für sich eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Gewässerbenutzung einer vorherigen Erlaubnis. Die Erteilung dieser gehobenen Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Die beantragte gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller sowie durch Versickerung über den Sohl- und Böschungsbereich des Betriebswasserrückhaltebeckens, die im Einzelnen im verfügbaren Teil unter Ziffer 1.1 konkret bezeichnet sind, wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Vorliegend ändern sich durch die stofflichen Einleitungen die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), der Gewässerzustand (§ 3 Nr. 8 WHG) sowie die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG). Schädlich wären diese Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG aber nur, wenn sie entweder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder mit allgemein geltenden wasserrechtlichen Anforderungen unvereinbar wären (allgemeine zwingende Versagungsgründe).

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht, wie im Folgenden aufgezeigt wird, in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten gehobenen Erlaubnis nicht aus.

Im Übrigen lassen die zugelassenen Stoffeinträge bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen eine schädliche Gewässerveränderung nicht erwarten.

Die beantragten Gewässerbenutzungen entsprechen den grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und

3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Diese Voraussetzungen sind hier zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde erfüllt, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

5.4.1.1 Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 57 WHG

Die Bestimmungen des § 57 WHG sind anzuwenden, da die Antragstellerin eine gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller sowie durch Versickerung über den Sohl- und Böschungsbereich des Betriebswasserrückhaltebeckens beantragt hat, die im Einzelnen im verfügbaren Teil unter Ziffer 1.1 konkret bezeichnet sind. Bei beiden beantragten Gewässerbenutzungen handelt es sich jeweils um die Einleitung von Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG:

Die beantragten Gewässerbenutzungen entsprechen diesen grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer (§ 57 WHG).

Zu beachten ist, dass zur Einleitung in die Aller und durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens auch Grundwasser aus Baugruben und Grundwassersanierungsanlagen gelangt. Obwohl das Grundwasser stoffliche Belastungen aufweisen kann, ist es kein Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG und die Fiktion gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG ist ebenfalls nicht zutreffend. Dementsprechend sind für diese Teilmengen die Bestimmungen in §§ 54 - 61 WHG nicht anwendbar.

Der Gewässerschutz wird dennoch über die immissionsbezogenen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots gemäß §§ 27 ff, 47 WHG im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Da die überwiegenden Teilströme jedoch den abwasserrechtlichen Vorschriften der §§ 54 ff. WHG unterfallen und die Grundwasserteilströme den prozentual erheblich geringeren Teil ausmachen, werden diese in dieser gehobenen Erlaubnis nicht separat begründet. Die Begründung orientiert sich an den Anforderungen an die Abwasserteilströme.

5.4.1.2 Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers wird zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

In wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer ist vorab stets eine Emissionskontrolle gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG durchzuführen. Demnach darf eine Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Menge und die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten

werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Sowohl durch eine geeignete Abwasserbehandlung als auch durch den Einsatz wassersparender Maßnahmen bei Wasch- und Reinigungsprozessen in der Produktion sowie schadstoffarmer Betriebs- und Hilfsstoffe, durch weitestgehende Indirektkühlung wird die Menge und Schädlichkeit des einzuleitenden Abwassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Stand der Technik wird gemäß § 3 Nr. 11 WHG legal definiert mit „Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage 1 des WHG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“ Die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Nr. 11 WHG und der Anlage 1 zum WHG werden im Wesentlichen durch allgemeingültige Emissionsanforderungen in Form von Rechtsverordnungen umgesetzt. Soweit keine Festlegung in einer Rechtsverordnung erfolgt ist, sind die Anforderungen durch behördliche Einzelfallentscheidungen festzulegen. In Bezug auf Abwassereinleitungen ist im Wesentlichen die Abwasserverordnung maßgebend, die in ihren Anhängen branchenspezifisch für viele Industriezweige entsprechende Anforderungen festlegt. In der Abwasserverordnung (AbwV) werden auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 WHG die Anforderungen festgelegt, die nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.

Ergänzend sind für die Erlaubnis die maßgeblichen BVT-Merkblätter i. S. v. § 54 Abs. 3 WHG (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV) zu berücksichtigen, soweit zu dem zugrundeliegenden Entscheidungssachverhalt bereits einschlägige BVT-Merkblätter veröffentlicht worden sind. Am Standort Wolfsburg sind folgende Anlagen dem Anwendungsbereich der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU, März 2012 (IE-RL) zuzuordnen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind:

Anlage ¹²	Nr. gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV
Heizkraftwerk Nord/Süd	1.1 EG ¹³
Heizkraftwerk West	1.1 EG
Abfallzwischenlager (A400)	8.12.1.1 EG
Karosslackieranlage (Hallen 9, 12, 15B)	5.1.1.1 EG
Kunststofflackieranlage (Halle 53B)	5.1.1.1 EG

Die Abwasserbehandlungsanlagen in den Abwasserzentren West, Ost und Mitte sind Teile einer eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage nach Anhang I Nr. 6.11 IE-RL und sind nach dem WHG genehmigungsbedürftig.

Die beiden Heizkraftwerke sind Großfeuerungsanlagen im Sinne der BVT-Schlussfolgerungen vom 31.07.2017, deren Emissionsanforderungen für Direkteinleitungen aus der Abgaswäsche im Anhang 47 AbwV umgesetzt wurden. Da in den Kraftwerken die Abgasreinigungen abwasserfrei betrieben werden, sind keine relevanten Teilströme zu berücksichtigen.

Das Abfallzwischenlager (A400) ist den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 zuzuordnen. Eine Umsetzung der Emissionsanforderungen in die AbwV ist bisher nicht erfolgt. Beim Betrieb des Abfallzwischenlagers fällt jedoch kein Abwasser an, das dem Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung zuzuordnen wäre

Die Lackieranlagen (Metall und Kunststoff) sind den BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien vom 22.06.2020 zuzuordnen. Eine Umsetzung der Emissionsanforderungen in der AbwV ist bisher nicht erfolgt. Die Emissionsanforderungen sind relevant für die Teilströme aus den Lackierbetrieben, soweit Abwasser anfällt, insbesondere aus der Kunststofflackierung, da für diese Teilströme der Anhang 40, Anwendungsbereich 12, nicht anwendbar ist. Aus diesem Grund wurden für die nach § 3 Abs. 4 und 6 AbwV durchzuführenden Mischungsrechnungen parameterspezifisch jeweils der Wert am oberen Ende der Emissionsbandbreite als sogenannte Ersatzwerte für nicht in der AbwV festgelegte Anforderungen übernommen.

¹² Quelle: Umweltkarten Niedersachsen (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&bgLayer=Topographie-Grau&E=619836.00&N=5811003.57&zoom=9&catalogNodes=&layers=IED_Anlagen_2), abgefragt am 29.07.2025

¹³ Quelle: 1. Teilgenehmigung zur Änderung der Kraftwerks Nord/Süd vom 09.04.2018, Az.: BS 17-133-14

Für die übrigen Tätigkeiten am Standort Wolfsburg wurden bisher keine besten verfügbaren Techniken in Merkblättern auf der Grundlage der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU beschrieben.

Hervorzuheben ist, dass neben den in den branchenspezifischen Anhängen festgelegten Anforderungen an die Schädlichkeit des Abwassers auch die direkt vom Einleiter einzuhaltenden allgemeinen Anforderungen nach § 3 AbwV sowie im Teil B des jeweils maßgeblichen Anhangs der AbwV dazu beitragen, die Schadstofffracht gering zu halten, in dem z. B. der Einsatz wassersparender Maßnahmen, der Einsatz schadstoffarmer Betriebs- und Hilfsmittel sowie die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen, gefordert werden.

Am Standort in Wolfsburg fällt Abwasser aus unterschiedlichen Branchen (Anhänge 3, 31, 40, 49, 51 und 55 AbwV) sowie aus dem Sanitärbereich (Anhang 1 AbwV) an. Für weitergehende Informationen wird auf die Anlage 2 der Antragsunterlagen verwiesen.

Für die Ermittlung der einzelnen Abwasserströme wurden branchenspezifische Abwasserkataster aufgestellt, die dem NLWKN vorliegen. Wesentliche Bestandteile dieser Kataster waren die Ermittlung der Abwassermengen und der Anforderungen, individuell für jeden Abwasserstrom. Als Referenzjahr wurde mit Zustimmung des NLWKN 2019 gewählt, da die Folgejahre aufgrund der in der Coronapandemie begründeten Beschränkungen nicht repräsentativ waren. Spätere Jahre schieden aufgrund des Zeitbedarfs für die umfangreichen Datenermittlungen in Vorbereitung für die Erstellung der Antragsunterlagen aus.

Die Detailinformationen aus den Abwasserkatastern wurden für die Mischungsrechnungen nach § 3 Abs. 4 und 6 AbwV herangezogen. Hervorzuheben ist, dass die Antragstellerin am Standort Wolfsburg im Zulauf zu der zentralen biologischen Abwasserbehandlungsanlage im Abwasserzentrum West mehrere Abwasservorbehandlungsanlagen betreibt, die vorrangig der Metallfällung dienen. Diese Vorbehandlungsanlagen werden einzelnen Mischsystemen zugeordnet, denn in diesen erfolgt die gemeinsame Behandlung von Abwasserströmen aus den unterschiedlichen Branchen. Die Mischsysteme werden u. a. in Anlage 2, Abbildung 3.2 der Antragsunterlagen dargestellt und die Mischungsrechnungen zur Ableitung der emissionsbezogenen Anforderungen je Mischsystem können der Anlage 3 der Antragsunterlagen entnommen werden. Die Mischsysteme sind wie folgt definiert:

- MS 1: Abwasserzentrum Ost (AZO) bestehend aus Ölschlammtrennanlage (ÖSTA) und Verdampferanlagen
- MS 2: Abwasserzentrum Mitte (AZM)
- MS 3: Zentrale Teilstrombehandlung (ZTB) im Abwasserzentrum West (AZW)
- MS 4: Sickerwasserbehandlung (SiWa) im AZW (außer Betrieb seit 2020)
- MS 5: Mechanisch-biologische Abwasserbehandlung (Bio West) im AZW

Im Übrigen wird auf die vorliegenden Antragsunterlagen verwiesen.

Da die dem Antrag zugrundeliegenden Mischungsberechnungen teilweise zu strengeren Anforderungen gegenüber den Festlegungen in der bis zum 31.12.2025 geltenden gehobenen Erlaubnis führten, erfolgte eine Beurteilung der Reinigungsleistung der vorhandenen mechanisch-biologischen Kläranlage im Abwasserzentrum West. Denn in dieser erfolgt die letztmalige Behandlung des Abwassers und steht somit der Einleitungsstelle gleich, vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 AbwV. Die Beurteilung der Reinigungsleistung (s. Anlage 5 der Antragsunterlagen) hat aufgezeigt, dass die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen geeignet sind, die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Gutachterlich wurde jedoch empfohlen zu prüfen, ob über eine geeignete Regelung des Sauerstoffeintrags oder weiterer Anlagen zur Dosierung von Kohlenstoff die Sicherheit der Einhaltung der Überwachungswerte erhöht werden könne. Dieser Vorschlag wurde von der unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg insoweit aufgegriffen als das Vorhalten einer zusätzlichen Kohlenstoffquelle für das AZW (Bio West) verpflichtend als Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen werden sollte, um die Einhaltung der Überwachungswerte (insbesondere Stickstoff ($\text{NO}_2\text{-N}$)) sicherzustellen.

Nach Auffassung der Erlaubnisbehörde war diesem Vorschlag nicht zu folgen, denn über Nebenbestimmungen können zwar die Anforderungen festgelegt aber nicht die Behandlungsmethode verbindlich vorgegeben werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass höhere Anforderungen an die Stickstoffparameter im Ablauf des AZW (Bio West) auf der Grundlage der Mischungsrechnungen gestellt werden. So wurden im Vergleich zu den Festlegungen in der gehobenen Erlaubnis vom 06.03.1996 die Anforderungen für N_{ges} von 18 mg/l auf 10 mg/l und für $\text{NO}_2\text{-N}$ von 1,0 mg/l auf 0,2 mg/l verschärft.

5.4.1.3 Vereinbarkeit der Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Die beantragten Abwassereinleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar:

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf gem. §§ 57 Abs 1 Nr. 2, 1. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, ist die Erlaubnis zu versagen (§ 12 Abs. 1 WHG).

Der wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Prüfraum ist vorliegend maßgeblich durch die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gemäß §§ 27 ff. WHG für oberirdische Gewässer und gemäß § 47 WHG für das Grundwasser sowie den maßgeblichen Umweltqualitätsnormen gemäß der OGewV und den Schwellenwerten der GrwV vorgegeben. Die Bewirtschaftungsziele des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots stellen dabei eine besondere Ausprägung des Gemeinwohlbegriffs dar.

Das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG) und das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG) müssen bei der Zulassung eines Vorhabens strikt beachtet werden und stellen bei einem Verstoß einen zwingenden Versagungsgrund dar,¹⁴ weil sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung sind.¹⁵ Die Gestattung für ein konkretes Vorhaben ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Wasserkörpers bzw. eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustands eines Gewässers zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Entsprechendes gilt für Vorhaben, die sich auf die Bewirtschaftung des Grundwassers auswirken. Denn gem. § 47 Abs. 1 WHG sind Grundwasserkörper so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres mengenmäßigen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1; Verschlechterungsverbot); alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2; Trendumkehrgebot) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3; Zielerreichungsgebot).

Eine zentrale Bedeutung kommt im Vollzug dieser Vorgaben der Ermittlung des Ist-Zustands der Gewässerkörper sowie der Erstellung einer Auswirkungsprognose des Vorhabens für die einzelnen zu bewertenden Gewässer (wasserkörperbezogene Prüfung) zu.¹⁶

Die Prüfung der Erlaubnisbehörde richtet sich insoweit nach den für die Prüfung insbesondere des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätzen.

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 478; vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Rechtssache C-461/13 (Weservertiefung), berichtigt mit Beschluss vom 15.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 29 ff.

¹⁵ Vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Rechtssache C-461/13 (Weservertiefung), berichtigt mit Beschluss vom 15.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 29 ff.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, 9 A 8/17 (A 20), juris, Rn. 22.

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung des Verschlechterungsverbots nach der WRRL bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/ Potenzialbewertung grundsätzlich der Wasserkörper in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken.¹⁷

Grundsätzlich müssen alle berichtspflichtigen Wasserkörper im Untersuchungsraum betrachtet werden. Zumindest muss kurz erläutert werden, weshalb die vorhabenbedingte Beeinflussung eines im Untersuchungsraum befindlichen Gewässers ausgeschlossen werden kann.¹⁸

Für die Bewertung des Ist-Zustands können die Daten und Angaben aus der aktuellen Bewirtschaftungsplanung zugrunde gelegt werden. Nur wenn die in einem Bewirtschaftungsplan dokumentierten Daten aus der Gewässerüberwachung lückenhaft, unzureichend oder veraltet sind, können sie einer Vorhabenzulassung regelmäßig nicht zugrunde gelegt werden, sondern es bedarf weiterer Untersuchungen.¹⁹

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen sein, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.²⁰

Grundsätzlich soll die Prognose in quantifizierbarer Form erfolgen. Nicht relevant sind nach diesem Maßstab indes rein rechnerische, messtechnisch nicht nachweisbare Veränderungen der Gewässereigenschaften. Denn erforderlich ist eine empirisch validierte bzw. validierbare Prognose.²¹

Für die Bewertung namentlich von stofflichen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand im Rahmen des Verschlechterungsverbots nach der WRRL ist es - sofern nicht speziell normativ geregelt - zulässig, im Hinblick auf die beschreibende Einstufung der Qualitätskomponenten (wie z.B. Phytoplankton) auf Gutachten und adäquate Grenz- oder Immissionswerte aus anderen Bereichen wie z.B. Landschaftspflegerische Begleitplanung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung zurückzugreifen.²²

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 07.02.2017, 7 A 2/15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 506.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, 9 A 8/17 (A 20), juris, Rn. 24.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, 9 A 8/17 (A 20), juris, Rn. 27.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 07.02.2017, 7 A 2/15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 508.

²¹ BVerwG, Urteil vom 07.02.2017, 7 A 2/15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 508; Urteil vom 27.11.2018, 9 A 8/17, Rn. 40; Urteil vom 4.6.2020, Az. 7 A 1/18, juris, Rn. 110.

²² Vgl. Mohr/Junge, ZfW 2018, 148, 157.

5.4.1.3.1 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß §§ 27 ff. WHG (OGewV)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach §§ 27 ff. WHG. Die beantragte gehobene Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die Abwassereinleitung erfolgt in den als erheblich verändert eingestuften Wasserkörper "Aller" mit der Kennung DERW_DENI_14044. Dieser 47,76 km lange Wasserkörper erstreckt sich von der niedersächsischen Grenze durch das Stadtgebiet Wolfsburg bis zum Abzweig des Allerkanals. Der Wasserkörper wird dem Fließgewässertyp 15 Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse zugeordnet und ist als erheblich verändert (HMWB) eingestuft.

Die Einleitungsstelle befindet sich am unteren Ende des Wasserkörpers DERW_DENI_14044 und daher sind auch Auswirkungen auf die beiden sich anschließenden Wasserkörper DERW_DENI_14046 Allerkanal und DERW_DENI_14014 Aller zu erwarten.

Die betrachteten Wasserkörper befinden sich in der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland. Eine Betroffenheit weiterer Wasserkörper kann aufgrund der Länge der betrachteten Wasserkörper und des begrenzten Wirkraums der vorhabenbedingten stofflichen Veränderungen ausgeschlossen werden.

In Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind die Aller als erheblich verändertes Oberflächengewässer sowie der Allerkanal als künstliches Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung deren ökologischen Potenzials und deren chemischen Zustands vermieden wird und gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand nicht behindert wird.

Die nachstehende Tabelle enthält für die betroffenen Wasserkörper einen Steckbrief mit den relevanten Kenndaten²³:

Wasserkörper	14044 Aller	14014 Aller	14046 Allerkanal
Kenndaten und Eigenschaften			
Kennung	DERW_DENI_14044	DERW_DENI_14014	DERW_DENI_14046
Bezeichnung	Aller	Aller	Allerkanal
Flussgebietseinheit	Weser	Weser	Weser
Bearbeitungsgebiet /Koordinierungsraum	Aller	Aller	Aller

23

https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB_2021/index.html?lang=de&vm=2D&s=9244667.35795517&r=0&c=563594.9039036152%2C5676998.40659268

Wasserkörper	14044 Aller	14014 Aller	14046 Allerkanal
Planungseinheit	Aller/Quelle	Aller/Quelle	Aller/Quelle
Wasserkörperlänge	47,76 km	41,78 km	19,45 km
Gewässertyp	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15_G)	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)
Kategorie nach § 28 WHG	erheblich verändert	erheblich verändert	künstlich

Weitere Einzelheiten können dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 7) entnommen werden.

Im vorliegenden Verfahren ist zu berücksichtigen, dass über die Neuerteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis keine neue Einleitung in die Aller hinzukommt, sondern die bisher gestattete Gewässerbenutzung fortgeführt werden kann. Bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG) in Bezug auf eine wasserrechtliche Erlaubnis, deren zeitliche Geltung unmittelbar an eine vorhergehende Erlaubnis anschließt, ist auf den chemischen Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen abzustellen.²⁴

5.4.1.3.1.1 Verschlechterungsverbot

Die beantragte Abwassereinleitung der Antragstellerin in die Aller verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente im Sinne des § 5 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 der OGewV um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Wasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Wasserkörpers dar.²⁵ Maßgeblich kommt es für die Verschlechterungsprüfung auf die biologischen Qualitätskomponenten an. Die hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 5 OGewV sind unterstützend heranzuziehen. Entsprechendes gilt für den chemischen Zustand. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt demnach vor, wenn durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 der OGewV 2016 überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte

²⁴

BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 - 7 C 25.15 (Staudinger Urteil)

²⁵

BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 479

messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.²⁶

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Liegen neuere Erkenntnisse vor, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, sind diese heranzuziehen.²⁷ Bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots in Bezug auf eine wasserrechtliche Erlaubnis, deren zeitliche Geltung unmittelbar an eine vorhergehende Erlaubnis anschließt, ist auf den chemischen Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen abzustellen.²⁸

Vorliegend ist der Bewirtschaftungsplan 2021 - 2027 (3. Zyklus) maßgebend.

Ergänzend zu den im Rahmen des WRRL-Monitorings erhobenen behördlichen Daten wurden seitens der Antragstellerin projektbezogene Untersuchungen beauftragt. Diese wurden überwiegend im Zeitraum Mai 2019 bis Januar 2020, zur Erfassung des Ist-Zustands durchgeführt. Eine zusätzliche Befischung fand im Herbst 2022 im Allerkanal und im Wasserkörper DERW_DENI_14014 der Aller statt.

Die Erhebung der Daten diente der Erfassung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands der Wasserkörper DERW_DENI_14044, DERW_DENI_14014 und DERW_DENI_14046. Diese Daten sowie die älteren Monitoringdaten des NLWKN und des LAVES bilden die Grundlage für die Beurteilung des Ist-Zustandes ab. Die Ergebnisse des Monitorings werden im Teil C - Erläuterungsbericht, Kapitel 7 sowie in der Anlage 7 mit den Anhängen der Antragsunterlagen detailliert dargestellt. Insoweit wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

5.4.1.3.1.1.1 Ist-Zustand

Im Ergebnis aller Untersuchungen ist vom folgendem Ist-Zustand auszugehen:

Ökologisches Potenzial

Der Einstufung des Ist-Zustands des ökologischen Potenzials liegen die Bewertungsergebnissen aus dem Bewirtschaftungsplan 2021-2027²⁹-zugrunde.

²⁶ BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, 7 C 25/15, Rn. 48, Anlage 7 der OGeV 2011 (jetzt Anlage 8 der OGeV 2016).

²⁷ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 489.,
<https://www.bverwg.de/090217U7A2.15.0>

²⁸ BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, 7 C 25/15, Rn. 47

Wasserkörper	DERW_DENI_14044 Aller	DERW_DENI_14014 Aller	DERW_DENI_14046 Allerkanal
Ökologisches Potenzial	mäßig	unbefriedigend	mäßig
Biologische Qualitätskomponenten			
Phytoplankton	nicht verfügbar / nicht anwendbar / unklar	nicht verfügbar / nicht anwendbar / unklar	nicht verfügbar / nicht anwendbar / unklar
Weitere aquatische Fauna	mäßig	mäßig	mäßig
Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	mäßig	unbefriedigend	mäßig
Fischfauna	mäßig	mäßig	nicht verfügbar / nicht anwendbar / unklar
Unterstützend heranzuziehende Qualitätskomponenten			
Hydromorphologie			
Wasserhaushalt	Untersuchung durchgeführt, nicht bewertungsrelevant	Untersuchung durchgeführt, nicht bewertungsrelevant	Untersuchung durchgeführt, nicht bewertungsrelevant
Morphologie	Wert nicht eingehalten	Wert eingehalten	Wert nicht eingehalten
Durchgängigkeit	Wert nicht eingehalten	Wert nicht eingehalten	Wert nicht eingehalten
Physikalisch-chemische- Qualitätskomponenten			
Temperaturverhältnisse	Wert nicht eingehalten	Wert eingehalten	Wert nicht eingehalten
Sauerstoffhaushalt	Wert nicht eingehalten	Wert nicht eingehalten	Wert nicht eingehalten
Salzgehalt	Wert nicht eingehalten	Wert eingehalten	Wert eingehalten
Versauerungszustand	Wert eingehalten	Wert eingehalten	Wert eingehalten
Stickstoffverbindungen	Wert nicht eingehalten	Wert nicht eingehalten	Wert eingehalten
Phosphorverbindungen	Wert nicht eingehalten	Wert nicht eingehalten	Wert nicht eingehalten

Wasserkörper	DERW_DENI_14044 Aller	DERW_DENI_14014 Aller	DERW_DENI_14046 Allerkanal
Flussge- bietsspezifische Schadstoffe mit Überschreitung der Umweltqua- litätsnorm (UQN)	Flufenacet	- Flufenacet - Imidacloprid	keine

Das ökologische Potenzial des Wasserkörper DERW_DENI_14044 Aller wurde im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 als mäßig eingestuft. Für die Einstufung maßgebend sind bei dem betroffenen Wasserkörper die biologischen sowie die unterstützenden Qualitätskomponenten.

So sind die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten, Makrozoobenthos und Fischfauna mit mäßig eingestuft. Auch die unterstützenden Qualitätskomponenten Hydromorphologie mit Morphologie und Durchgängigkeit sowie die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten mit Temperaturverhältnissen, Sauerstoffgehalt, Salzgehalt, Stickstoff- und Phosphorverbindungen waren nicht eingehalten. Der Wasserhaushalt war nicht bewertungsrelevant und der Versauerungszustand war eingehalten.

Eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für flussgebietsspezifische Schadstoffe wurde für Flufenacet (Wirkstoff in Herbiziden) festgestellt.

Unterhalb schließt sich der Wasserkörper DERW_DENI_14014 Aller an. Sein ökologisches Potenzial wurde im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 als unbefriedigend eingestuft. Für die Einstufung maßgebend ist bei dem betroffenen Wasserkörper die biologische Qualitätskomponente Makrozoobenthos, die mit unbefriedigend eingestuft wurde. Bei den unterstützenden Qualitätskomponenten waren die Hydromorphologie mit Morphologie und Durchgängigkeit sowie die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten mit Sauerstoffgehalt, Stickstoff- und Phosphorverbindungen nicht eingehalten. Der Wasserhaushalt war nicht bewertungsrelevant und eingehalten waren Temperaturverhältnisse, Salzgehalt und Versauerungszustand. Überschritten waren die Umweltqualitätsnormen der flussgebietsspezifischen Schadstoffe Flufenacet und Imidacloprid (Insektizid).

Der Allerkanal (Wasserkörper DERW_DENI_14046) als künstliches Gewässer erhält seinen Zufluss aus dem Wasserkörper DERW_DENI_14044 Aller und ist deshalb ebenfalls zu betrachten. Das ökologische Potenzial wurde im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 als mäßig eingestuft. Für die Einstufung maßgebend sind bei dem betroffenen Wasserkörper die biologischen sowie die unterstützenden Qualitätskomponenten.

Die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Makrozoobenthos sind mit mäßig eingestuft. Auch die unterstützenden Qualitätskomponenten Hydromorphologie mit Morphologie und Durchgängigkeit sowie die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten mit Temperaturverhältnisse, Sauerstoffgehalt und Phosphorverbindungen waren nicht eingehalten. Der Wasserhaushalt war nicht bewertungsrelevant und eingehalten waren Salzgehalt, Versauerungszustand sowie die Stickstoffverbindungen. Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm für flussgebietsspezifische Schadstoffe wurden nicht erfasst.

Chemischer Zustand

Maßgeblich für die Beurteilung des chemischen Zustands ist § 6 i. V. m. Anlage 8 OGewV. Die Einstufung des chemischen Zustands lässt dabei keine Abstufungen zu, sondern wird entweder als „gut“ oder als „nicht gut“ klassifiziert (Anhang V Ziff. 1.4.3 WRRL, § 6 OGewV). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.³⁰ Die Anlage 8 der OGewV umfasst die Stoffe, die zur Beurteilung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV heranzuziehen sind, und legt in Tabelle 2 die jeweiligen Umweltqualitätsnormen für die Einstufung als JD-UQN und ZHK-UQN fest.

Der Einstufung des Ist-Zustands des chemischen Zustands liegen die Bewertungsergebnissen aus dem Bewirtschaftungsplan 2021-2027 zugrunde:

Wasserkörper	DERW_DENI_14044 Aller	DERW_DENI_14014 Aller	DERW_DENI_14046 Allerkanal
Chemischer Zustand (gesamt)	nicht gut	nicht gut	nicht gut
Prioritäre Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN)	• Bromierte Diphenylether (BDE) • Cypermethrin • Heptachlor und Heptachlor-epoxid • Quecksilber und Quecksilberverbindungen	• Quecksilber und Quecksilberverbindungen, • Bromierte Diphenylether (BDE), • Benzo(ghi)perylen	• Bromierte Diphenylether (BDE) • Quecksilber und Quecksilberverbindungen

30

BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 578.

In Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst erfolgte eine umfassende Untersuchung der Schadstoffe nach Anlage 8 OGewV im März 2019 an den Messstellen Kästorf, Warmenau I und Weyhausen.

Dabei wurden Überschreitungen der in Anlage 8 OGewV benannten Werte der JD-UQN (Jahresdurchschnitts-UQN) im Gewässer für Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Benzo[a]pyren festgestellt. Weitere per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) wurden in deutlich geringeren Konzentrationen als PFOS, überwiegend auch unterhalb der Bestimmungsgrenze, gemessen. Eine Überschreitung des Wertes der JD-UQN lag außerdem für Nickel bei Berücksichtigung der Konzentration aus der gelösten Wasserprobe vor. Nach Anlage 9 Nr. 3.3.2 OGewV kann jedoch bei der Beurteilung von Nickel die Bioverfügbarkeit berücksichtigt werden. Aufgrund der Überschreitungen der UQN folgten in Abstimmung mit dem NLWKN monatliche Probenahmen und Analysen der Schadstoffe PFOS, Nickel und Benzo[a]pyren zwischen Juni 2019 und Februar 2020 an den drei Messstellen sowie im Ablauf des Betriebswasserrückhaltebeckens.

Die JD-UQN für PFOS (0,00065 µg/l) war bereits an der oberhalb der Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken liegenden Messstelle Kästorf deutlich überschritten und betrug an der unterhalb liegenden repräsentativen Messstelle Warmenau I etwa das 60fache der JD-UQN. Noch höhere Werte, zwischen 0,04 und 0,08 µg/l, wurden im Ablauf des Betriebswasserrückhaltebeckens gemessen. Insbesondere in den Sommermonaten mit niedrigem Abfluss der Aller wurden unterhalb der Einleitungsstelle stark erhöhte Werte bis zu 0,1 µg/l PFOS registriert. Die ZHK-UQN (36 µg/l) wurde dabei weder an einer Messstelle noch im Ablauf aus dem Betriebswasserrückhaltebecken überschritten.

Der Aussage des GLD in der Stellungnahme vom 18.08.2025, dass anhand der Antragsunterlagen nachgewiesen sei, dass die Einleitung derzeit zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands führt, wird nicht gefolgt, denn bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gegeben ist, sind der Ist-Zustand und der Prognosezustand des gesamten Wasserkörpers zu vergleichen. Veränderungen innerhalb eines Wasserkörpers zwischen einzelnen Messstellen begründen keinen Verstoß soweit keine Verschlechterung für den gesamten Wasserkörper im Vergleich zwischen Ist-Zustand und Prognosezustand vorliegt.

Für Nickel lassen sich ebenfalls relativ konstante Einträge aus dem Ablauf des Betriebswasserrückhaltebeckens feststellen. Die Messwerte oberhalb der Einleitung zeigen eine geringe Vorbelastung an und erhöhen sich um das Zwei- bis Dreifache an der Messstelle Warmenau I. Die UQN bezieht sich dabei auf den bioverfügbaren Anteil des Schwermetalls. Die Berechnung erfolgte nach den Vorgaben

der LAWA³¹ und führte zum Ergebnis, dass die JD-UQN (4 µg/l) sowie die ZHK-UQN (34 µg/l) auch unterhalb der Einleitungsstelle während der Messreihe eingehalten wurden.

Benzo[a]pyren wurde im Ablauf des Betriebswasserrückhaltebeckens oberhalb der JD-UQN (0,00017 µg/l) festgestellt, jedoch mit geringeren Werten als an den ober- und unterhalb gelegenen Messstellen. Die höchste Belastung wurde für die Messstelle Kästorf ermittelt.

Für alle drei betrachteten Stoffe wurde an der Messstelle Weyhausen im Allerkanal eine Abnahme der Konzentrationen festgestellt. Die JD-UQN für PFOS und Benzo[a]pyren wird jedoch auch hier weiterhin überschritten.

Die behördliche Bewertung für den 3. Bewirtschaftungszeitraum weist neben den ubiquitären Schadstoffen

- Bromierte Diphenylether sowie
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen,

die nahezu bundesweit in Oberflächengewässern zum Nichterreichen des guten chemischen Zustands führen, im Wasserkörper DERW_DENI_14044 der Aller an der Messstelle Grafhorst (oberhalb Wolfsburg) weitere Überschreitungen für

- Cypermethrin sowie
- Heptachlor und Heptachlorepoxyd

auf. Diese Überschreitungen konnten bei den aktuellen Messungen nicht bestätigt werden.

Ergänzend wies der GLD in seiner Stellungnahme vom 18.08.2025 darauf hin, dass für den Parameter Bor signifikante Einträge durch die Einleitung in die Aller nachgewiesen wurden. Es wurde empfohlen, diese Einträge soweit zu reduzieren, dass sie möglichst zu keiner Konzentrationserhöhung nach vollständiger Durchmischung im Gewässer führen, denn aktuell werde die Aufnahme einer UQN für diesen Parameter in der OGewV i. H. v. 0,1 mg/l³² diskutiert.

³¹ LAWA (2016): Technische Anleitung zur Oberflächengewässerverordnung. Ausarbeitung des LAWA-AO-Expertenkreises „Stoffe“ – Berücksichtigung der Bioverfügbarkeit bei der Beurteilung von Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen von Blei und Nickel, Stand: 31. Januar 2016, (s. https://www.wasserblick.net/servlet/is/153643/TA_zur_OGewV_AP2_%20Bioverfuegbarkeit_Ni_Pb_20160131.pdf?command=downloadContent&file-name=TA_zur_OGewV_AP2_%20Bioverfuegbarkeit_Ni_Pb_20160131.pdf)

³² Umweltforschungsplan des Bundesumweltministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Förderkennzeichen (UFOPLAN) 202 24 276
Entwicklung von Umweltqualitätsnormen zum Schutz aquatischer Biota in Oberflächengewässern
Dr. Monika Nendza

Auf Empfehlung des GLD wurde der Untersuchungsumfang für die behördliche Überwachung an der Probenahmestelle „Einleitung in die Aller“ um den Parameter Bor ergänzt.

Im Weiteren erscheint der UWB der Stadt Wolfsburg die Beibehaltung des neu beantragten Überwachungswertes für Vinylchlorid mit 2,0 µg/l an der Einleitungsstelle in die Aller zu hoch. Eine Anpassung in Anlehnung an den GFS (0,5 µg/l) solle geprüft werden.

Der Überwachungswert für Vinylchlorid entspricht der UQN in der bis zur Novellierung 2016 geltenden Fassung der OGewV. Die UQN für Vinylchlorid wurde gestrichen, da eine Relevanzprüfung gemäß Artikel 5 und Anhang II Nummer 1.4 WRRL für Vinylchlorid ergeben hat, dass dieser Stoff nicht länger relevant sei, vgl. Drs 627/15.

Das Umweltbundesamt nennt in seinem Informationssystem Ökotoxikologie und Umweltqualitätsziele (ETOX) als Zielwert 210 µg/l für die aquatische Lebensgemeinschaften im Süßwasser. Dem Vorschlag zur Festlegung eines strengeren Überwachungswertes für Vinylchlorid wird daher nicht gefolgt.

5.4.1.3.1.1.2 Vorhabenwirkungen:

Für die Betrachtung des Verschlechterungsverbots sind solche Vorhabenwirkungen, die zu einer nachteiligen Veränderung des ökologischen Potenzials oder chemischen Zustands in den betroffenen Wasserkörpern führen können und sich somit negativ auf die Bewirtschaftungsziele der betroffenen Wasserkörper auswirken können, relevant. Die LAWA hat 2020 fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots³³ beschlossen. Im Wesentlichen wurde ermittelt, welche möglichen Wirkpfade in Abhängigkeit des wasserwirtschaftlichen Vorhabens relevant sein können. Zu diesem Zweck wurden die verschiedenen möglichen Vorhaben Fallgruppen zugeordnet und diese in Steckbriefen beschrieben.

Potenziell relevant sind nach diesen Hinweisen für Abwassereinleitungen mit vorrangig stofflichen Wirkungen folgende Wirkfaktoren:

- Abfluss
- Sauerstoffgehalt

33

LAWA - Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots
Beschlissen auf der 160. LAWA-Vollversammlung am 17./18. September 2020 in Würzburg
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/wasserrahmenrichtlinie/verschlechterungsverbot>

- Salzgehalt
- Versauerungszustand
- Nährstoffverhältnisse
- Schwebstoffgehalt und
- Schadstoffgehalt.

In Einzelfällen können auch

- Fließverhalten und
- Temperaturverhältnisse

relevant sein.

Im Gutachten wird zunächst die Relevanz einzelner Wirkfaktoren überschläglich ermittelt.

Veränderung des Abflusses und des Fließverhaltens

Es wird dargestellt, dass die Einleitungsmengen in die Aller stark schwanken können und hohe Einleitungsmengen i. d. R. niederschlagsbedingt auftreten. Die durchschnittlichen Einleitungsmengen in die Aller betragen etwa 350 m³/h, maximal sind 4.200 m³/h zulässig. Die Einleitung kann somit zeitweise einen beträchtlichen Teil des Allerabflusses stellen, der im Sommer zeitweise nur 400 - 500 m³/h beträgt.

An der Einleitungsstelle ist insbesondere bei hohen Einleitungsmengen aus dem Betriebswasserrückhaltebecken mit erhöhten Strömungsgeschwindigkeiten und demzufolge mit hydraulischem Stress, vor allem für Wasserpflanzen und Makrozoobenthos, zu rechnen.

Veränderung des Sauerstoffhaushalts

Sauerstoffdefizite können durch den verstärkten Abbau organischen Materials bei erhöhten Nährstoffeinträgen stattfinden. Hohe Wassertemperaturen beschleunigen diesen Prozess. Sauerstoffzehrung beeinträchtigt insbesondere die Gewässerfauna. Die Aller weist bereits oberhalb der Einleitungsstelle an der Messstelle Graffhorst im Durchschnitt Sauerstoffkonzentrationen unterhalb der Vorgaben der OGewV auf und der Zustand verschlechtert sich im weiteren Verlauf.

Die im Ablauf des Betriebswasserrückhaltebeckens gemessenen Sauerstoffwerte lagen jedoch im Mittel über den an der Messstelle Kästorf erfassten Werten und fast durchgängig über dem Orientierungswert der OGewV von 7 mg/l. Insbesondere in den Sommermonaten erfolgte durch die Einleitung ein Sauerstoffeintrag in das Gewässer. Ein negativer Einfluss der Einleitung auf den Sauerstoffhaushalt lässt sich nicht erkennen, daher wird dieser Wirkfaktor im Folgenden nicht betrachtet.

Veränderung der Temperaturverhältnisse

Die Gewässertemperatur und der jahreszeitliche Temperaturverlauf haben Einfluss auf den Stoffwechsel der aquatischen Organismen und wirken sich insbesondere bei Fischen auf das Fortpflanzungsverhalten und die Entwicklung von Eiern und Larven aus. Da die Löslichkeit von Sauerstoff bei steigenden Temperaturen abnimmt und die biologische Abbaurate beeinflusst wird, können potenzielle Sauerstoffdefizite durch erhöhte Temperaturen verstärkt werden.

Aufgrund der Erwärmung im Betriebswasserrückhaltebecken waren die Temperaturen im Ablauf im Untersuchungszeitraum durchgängig höher als an der oberhalb gelegenen Messstelle Kästorf. Dieser Wirkfaktor wird weiter betrachtet, da ein potenzieller Einfluss der Einleitung auf die Wassertemperatur der Aller nicht auszuschließen ist.

Veränderung des Salzgehalts

In der Aller besteht bereits eine hohe Vorbelastung mit Chlorid und Sulfat durch industrielle Einleitungen und Einträge aus der Landwirtschaft. So wurden im Betrachtungszeitraum an der Messstelle Grafhorst im Mittel Sulfatkonzentrationen von 340 mg/l gemessen, die deutlich über dem Orientierungswert aus der OGewV von 200 mg/l liegen. Im weiteren Verlauf der Aller findet eine Verdünnung statt, sodass anhand der behördlichen Daten an der Messstelle Warmenau I der Orientierungswert mit einer durchschnittlichen Sulfatkonzentration von 197 mg/l knapp eingehalten wird.

Während der Messkampagne 2019/2020 überschritten die Sulfatwerte an der Messstelle Warmenau I den Orientierungswert mit 206 mg/l zwar geringfügig, jedoch lässt sich im Vergleich zur Messstelle Kästorf eine deutliche Abnahme der Konzentrationen feststellen. Die Chloridwerte liegen an der Messstelle Warmenau I relativ konstant bei 150 - 170 mg/l und somit unterhalb der Anforderungen der OGewV.

Im Ablauf des Betriebswasserrückhaltebeckens wurden leicht erhöhte Leitfähigkeitswerte sowie Chlorid- und Sulfatkonzentrationen gemessen, die jedoch die Orientierungswerte nicht überschritten und aufgrund der hohen Vorbelastung der Aller generell niedriger waren als die Messwerte im Gewässer.

Da die Einhaltung der Anforderungswerte der OGewV für Sulfat und Chlorid in der Aller unterhalb der Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken selbst bei einer deutlichen Reduktion der Vorbelastung sichergestellt ist, erfolgt keine weitere Betrachtung des Wirkfaktors.

Veränderung des Versauerungszustands

Die OGewV (2016) sieht für die Fließgewässertypen 15 und 15 g einen Schwankungsbereich des pH-Werts zwischen 7,0 und 8,5 vor. Zu hohe und zu niedrige

pH-Werte führen zu physiologischen Schädigungen und zur Artenverarmung von Flora und Fauna.

Sowohl oberhalb als auch unterhalb der Einleitungsstelle überschritten einzelne pH-Werte die Vorgaben der OGewV. Im Sommer lagen die pH-Werte im Abfluss zumeist über 9,0. Der in der aktuellen gehobenen Erlaubnis festgelegte maximale Wert von pH 9,5 wurde jedoch im Gutachtenzeitraum nicht überschritten. Eine vorhabenbedingte Erhöhung des pH-Werts der Aller kann insbesondere bei niedrigen Abflüssen nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine weitere Betrachtung des Wirkfaktors.

Veränderung der Nährstoffverhältnisse

Im Hinblick auf die Nährstoffbelastung wurden verschiedene Stickstoff- und Phosphor-Parameter sowie der organische Kohlenstoffgehalt (TOC) untersucht.

Durch die Einträge von Nährstoffen wie Stickstoff und Phosphor sowie zehrbarem organischen Material wird die Gewässerfauna und -flora maßgeblich beeinflusst. Erhöhte Nährstoffkonzentrationen wirken sich direkt auf die Makrophyten durch die Zunahme von Trophiezeigern aus. Fische und Wirbellose sind indirekt durch den vermehrten Abbau organischer Substanzen und eine verstärkte Sauerstoffzehrung betroffen. Zudem kann Stickstoff in Form von Nitrit und Ammoniak bei entsprechenden Konzentrationen eine direkte toxische Wirkung auf Organismen besitzen.

Im Vergleich der behördlichen Messstellen Grafhorst und Warmenau I ist infolge von Nährstoffretention eine deutliche Reduzierung der Gesamtstickstoff- und Nitratstickstoff-Konzentrationen zu erkennen, gleichzeitig nehmen die Konzentrationen von Ammonium- und Nitrit-Stickstoff sowie die Phosphorverbindungen zu und zeigen damit weitere Einträge in das Gewässer an.

Die behördlichen Messdaten zeigen an der Messstelle Warmenau I Überschreitungen der Anforderungswerte für Ammonium- und Nitrit-Stickstoff, Gesamtphosphor, Ortho-Phosphat-Phosphor sowie TOC auf.

In der Messkampagne 2019/2020 zeigten die Ergebnisse im Durchschnitt eine Zunahme sämtlicher Nährstoffparameter im Vergleich der Messstellen Kästorf und Warmenau I auf, bei Ammonium- und Nitritstickstoff sowie Ortho-Phosphat-Phosphor sogar mindestens eine Verdoppelung. Das Untersuchungsjahr 2019 wies insbesondere überdurchschnittliche Werte im Hinblick auf die Stickstoffparameter aus.

Aufgrund der erhöhten Ammonium-Konzentrationen ist eine Betrachtung des potenziell toxisch wirkenden Ammoniaks erforderlich. Der Orientierungswert der OGewV i. H. v. 0,002 mg/l Ammoniakstickstoff wurde an der Messstelle Warmenau I mit im Mittel 0,0038 mg/l bereits im Ist-Zustand überschritten. Der Maximalwert betrug 0,016 mg/l, ermittelt auf der Grundlage der behördlichen Messungen von Ammoniumstickstoff, pH-Wert und Temperatur im Juni 2019.

Da die vorliegenden Daten auf potenziell vorhabenbezogene Nährstoffeinträge hinweisen, erfolgt eine weitere Betrachtung.

Veränderung des Schadstoffgehalts

Grundsätzlich können Schadstoffe chronisch und akut toxisch auf Wasserorganismen wirken, sodass die Auswirkungen von schleichenden Schädigungen bis hin zu direkter Mortalität reichen können. Eine Belastung mit Schadstoffen kann die Zusammensetzung der aquatischen Lebensgemeinschaften verändern, indem die empfindlichen Arten durch tolerante ersetzt werden. Bei den Schadstoffen wird unterschieden zwischen Substanzen, die den chemischen Zustand des Gewässers bestimmen (Anlage 8 OGewV) und den flussgebietsspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGewV, die sich aus synthetischen und nicht-synthetischen Schadstoffen zusammensetzen.

Eine Untersuchung der flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV erfolgte im März 2019 an den Messstellen Kästorf, Warmenau I und Weyhausen. Bis auf Imidacloprid (Insektizid) mit einer Überschreitung der UQN, lagen alle weiteren untersuchten Stoffe unterhalb der Bestimmungsgrenzen.

Vier weitere Probenahmen erfolgten im Zeitraum Juni bis November 2019 an den Messstellen Kästorf, Warmenau I und Weyhausen sowie im Ablauf aus dem Betriebswasserrückhaltebecken für die Bestimmung von Imidacloprid und PCBs. Hierbei wurden Überschreitungen der UQN an den Messstellen Warmenau I und Weyhausen festgestellt. Im Ablauf aus dem Betriebswasserrückhaltebecken konnten keine erhöhten Werte festgestellt werden. In einer Stichprobe im Ablauf der nahegelegenen städtischen Kläranlage Stahlberg wurde jedoch ein Wert gemessen, der die JD-UQN um nahezu das Zehnfache übertrifft.

Im Ablauf des Betriebswasserrückhaltebeckens wurden zudem erhöhte PCB-Werte gemessen, die etwa das Doppelte der JD-UQN betrugen. An den Messstellen unterhalb der Einleitungsstelle wurden die UQN jedoch grundsätzlich eingehalten.

Im Zeitraum Juni 2019 bis Februar 2020 wurden außerdem monatlich Untersuchungen der Parameter Kupfer und Zink im Wasser an den drei Messstellen sowie im Ablauf aus dem Betriebswasserrückhaltebecken durchgeführt. Im Ablauf des Betriebswasserrückhaltebeckens in die Aller wurden höhere Werte von Kupfer und Zink als oberhalb der Einleitungsstelle gemessen. Ein Eintrag der Schwermetalle aus dem Betriebswasserrückhaltebecken findet daher statt. Die unterhalb der Einleitung in der Aller gemessenen Werte wiesen im Mittel jedoch jeweils nur einen geringfügigen Anstieg auf. Nach der OGewV beziehen sich die UQN jedoch auf Sedimentuntersuchungen, sodass hier kein Vergleich mit dieser möglich ist.

Aktuelle Bewertungen aus den behördlichen Untersuchungsprogrammen für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2021 - 2027) wiesen Überschreitungen der UQN für Flucenacet in den beiden Wasserkörpern der Aller (Grafhorst DERW_DENI_14044

und Brenneckenbrück DERW_DENI_14014) aus. Diese Überschreitungen konnten durch die aktuellen Untersuchungen nicht bestätigt werden.

5.4.1.3.1.1.3 Potenzielle Wirkungen

Aufgrund der vorstehenden Betrachtungen sind potenzielle Wirkungen durch die beantragte Einleitung in die Aller durch Veränderungen des Abfluss- und Fließverhaltens, der Temperaturverhältnisse, des Versauerungszustands, der Nährstoffverhältnisse sowie der Schadstoffgehalte nicht auszuschließen. Die nachstehende Tabelle verschafft einen Überblick über die potenziell betroffenen Qualitätskomponenten für das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand.

Vorhabenwirkungen	Veränderung				
	Abfluss und Fließverhalten	Temperaturverhältnisse	Versauerungszustand	Nährstoffverhältnisse	Schadstoffgehalt
Ökologisches Potenzial					
• Biologische QK					
• Makrophyten	X	X	X	X	X
• Makrozoobenthos	X	X	X	X	X
• Fischfauna	X	X	X	X	X
• Unterstützende QK					
• Wasserhaushalt	X				
• Durchgängigkeit					
• Morphologie					
• Allgemeine physikalisch-chemische Komponenten		X	X	X	
• Flussgebietsspezifische Schadstoffe					X
Chemischer Zustand					X

Soweit in den Stellungnahmen die in den Gutachten³⁴ dargestellten potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen als prognostizierte vorhabenbedingte Auswirkungen aufgegriffen wurden, ist auf die Ausführungen unter Gliederpunkt 5.4.1.3.1.1.4 zu verweisen.

³⁴

Vgl. Anlage 7, Anhang 7.1, S. 93 und FFH-VP Anhang 7.4 (FFH-VP), S. 29 f.

5.4.1.3.1.1.4 Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand

Für die Beurteilung der Relevanz der Veränderungen wurden zwei Szenarien berücksichtigt, die bezogen auf die Abflusssituation der Aller (1) den „Normalfall“ (entspricht „Realistic Case“-Szenario in Anhang 7.2), und (2) eine Niedrigwassersituation (entspricht „Worst Case“-Szenario in Anhang 7.2) als ungünstigen Fall abbilden (Tabelle 7.1). Grundlage für die Szenarien sind die während der Messkampagne 2019/2020 gemessenen Stoffkonzentrationen der Messstelle Kästorf (oberhalb der Einleitungsstelle) und im Abfluss des Betriebswasserrückhaltebeckens.

Für den Abfluss aus dem Betriebswasserrückhaltebecken wurde in beiden Szenarien mit der mittleren Einleitungsmenge aus dem Zeitraum der Untersuchungen 2019/2020 gerechnet. Der Mittelwert dieser Abflüsse liegt mit 391 m³/h etwas höher als der mittlere Abfluss der Jahre 2018-2022 von 350 m³/h. Für den Abfluss der Aller wurde im Szenario 1 der mittlere Abfluss während der Messkampagne 2019/2020 an der Messstelle VW-Kraftwerksbrücke und im Szenario 2 der niedrigste Abfluss am Pegel Grafhorst aus dem Zeitraum 2013-2017 zugrunde gelegt. Die Berechnungen beziehen sich auf den virtuellen Messort „Aller nach P3“.

Szenario 1 (Normalfall)	Abfluss	Konzentration
Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken	Mittelwert der Abflussmenge zum Messzeitpunkt 2019/2020 = 391 m³/h	Mittelwerte 2019/2020
Aller	Mittl. Abfluss 2019/2020 = 4.763 m³/h	Mittelwerte oberhalb Einleitung (Kästorf) 2019/2020

Szenario 2 (Niedrigwasser)	Abfluss	Konzentration
Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken	Mittelwert der Abflussmenge zum Messzeitpunkt 2019/2020 = 391 m³/h	Mittelwerte 2019/2020, Faktor 1,43 für Schadstoffe
Aller	Mittl. Niedrigwasserabfluss Pegel Grafhorst 2013-2017 = 418 m³/h	Mittelwerte oberhalb Einleitung (Kästorf) 2019/2020

Unterstützende Qualitätskomponenten

Hydromorphologie

Im Hinblick auf hydromorphologische Veränderungen sind der Einfluss der Einleitung auf den Abfluss der Aller sowie erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten an der Einleitungsstelle zu betrachten.

Die Einleitung hat bei einem durchschnittlichen Abfluss der Aller einen geringen Einfluss auf das Abflussverhalten der Aller, bei Niedrigwasser einen erheblichen. Bei Niedrigwasserabflüssen der Aller von 400-500 m³/h, die im Sommer regelmäßig auftreten können, entspricht der Abfluss aus dem Betriebswasserrückhaltebecken nahezu dem Allerabfluss. Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen der OGewV eingehalten werden, ist die Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken insbesondere bei weiter zunehmenden Trockenphasen und den im Sommer deutlich zu niedrigen Abflüssen in den Wasserkörpern der Aller im Hinblick auf das Abflussverhalten positiv zu bewerten.

Der Abfluss des Betriebswasserrückhaltebeckens hat bereits im Ist-Zustand Auswirkungen auf das Abflussverhalten und die lokalen Strömungsgeschwindigkeiten nahe der Einleitungsstelle. Eine Veränderung der Abflusssituation wird sich durch das neu beantragte Vorhaben nicht ergeben und damit auch keine Verschlechterung der hydrologischen Situation.

Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Die vorhabenbedingten Veränderungen der Temperatur, des pH-Werts und der Nährstoffeinträge können sich potenziell auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten auswirken.

Temperaturverhältnisse

Trotz der im Vergleich zur Messstelle Kästorf höheren Temperatur im Abwasser bei der Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken während der Messkampagne 2019/2020 wurde in den Sommermonaten keine Erhöhung der Wassertemperatur unterhalb der Einleitungsstelle festgestellt. In den Sommermonaten (Juni bis August) mit Wassertemperaturen >20 °C zeigte sich unterhalb der Einleitungsstelle kein Anstieg der Temperatur, auch nicht bei niedrigen Abflüssen von <500 m³/h. Der betrachtete Sommer 2019 stellt dabei einen ungünstigen Fall mit vergleichsweise hohen Wassertemperaturen dar.

In den Herbst- und Wintermonaten war eine Erhöhung mit maximal 1,7 K feststellbar. Die Anforderungen der OGewV wurden dabei eingehalten.

Anhand der behördlichen Daten wurden an der Messstelle Warmenau I unterhalb der Einleitungsstelle keine Überschreitungen der Anforderungen der OGewV dokumentiert.

Die Erhöhung der Produktionskapazitäten wird keinen Einfluss auf die Abwassertemperatur haben, denn diese wird entscheidend über die Nutzung des Betriebswasserrückhaltebeckens beeinflusst. Es ist deshalb weiterhin davon auszugehen, dass im Wasserkörper DERW_DENI_14044 unterhalb der Einleitungsstelle die Vorgaben der OGewV eingehalten werden.

An der Messstelle Weyhausen im Allerkanal wurden ähnliche Temperaturwerte gemessen, sodass in den beiden unterhalb liegenden Wasserkörpern ebenfalls von der Einhaltung der Vorgabewerte ausgegangen wird.

Insofern werden etwaige Bedenken, dass die Einleitung in die Aller im Sommer zu Temperatur- und Sauerstoffstress führen und folgebedingt Individuen derart letal treffen könnte, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Populationsdichten und damit auch auf den gesamten Erhaltungszustand der Arten einhergehen, seitens der Erlaubnisbehörde nicht geteilt.

Die Erlaubnisbehörde hält es derzeit auch entgegen der von einigen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Empfehlung für nicht erforderlich, Beschattungsmaßnahmen beim Betriebswasserrückhaltebecken vorzusehen. Denn es ist nach Auffassung der Erlaubnisbehörde, die sich bei ihrer Einschätzung im Wesentlichen auf die Informationen aus dem Erlaubnisverfahren stützt, derzeit nahezu unmöglich, wirksame Beschattungsmaßnahmen zu installieren, die eine messbare Veränderung bewirken könnten. Die Antragstellerin führt hierzu in ihrer Erwiderung zu der Stellungnahme des GLD aus, dass eine großflächige Beschattung erforderlich sei, um die Entwicklung des pH-Wertes in den lichtdurchfluteten Wasserschichten signifikant beeinflussen zu können. Hierzu gäbe es derzeit jedoch keine Beispiele, bei denen eine Fläche in der Größenordnung des Betriebswasserrückhaltebeckens derart beschattet werden würde, dass eine Temperaturreduzierung messbar sei. Der Erlaubnisbehörde bleibt es unbenommen zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, zu dem eine Beschattung mit messbaren Veränderungen realisierbar ist, Beschattungsmaßnahmen durch eine nachträgliche Aufnahme einer Nebenbestimmung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 WHG anzuordnen.

Im Übrigen hat die Antragstellerin auf das bereits bestehende Bewirtschaftungskonzept für das Betriebswasserrückhaltebecken verwiesen, mit dem die Abwasserreinleitung in die Aller unterbrochen wird, wenn der pH-Wert im Betriebswasserrückhaltebecken 9,48 übersteigt und angeboten zu prüfen, inwieweit das Bewirtschaftungskonzept für das Betriebswasserrückhaltebecken auch auf Zustände mit einer erhöhten Wassertemperatur ohne eine Grenzwertüberschreitung des Parameters pH-Wert angepasst werden kann.

Auch auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden, vgl. Hinweis 4.16.

Versauerungszustand

Vorliegende Ergebnisse aus der Überwachung des Ablaufs der biologischen Kläranlage im Abwasserzentrum West, die in der Regel für pH-Wert zwischen 7 und 8 liegen, zeigen auf, dass der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers wesentlich durch das Betriebswasserrückhaltebecken beeinflusst wird. Insbesondere in den

Sommermonaten können im Betriebswasserrückhaltebecken bedingt durch die Primärproduktion hohe pH-Werte entstehen. Unter dem Einfluss der Photosynthese von Phytoplankton wird im Wasser gelöstes CO₂ verbraucht, was den pH-Wert ansteigen lässt. Die erhöhte Primärproduktion hat gleichzeitig den positiven Effekt der Zunahme des Sauerstoffgehalts im Wasser.

Gemäß Arbeitsanweisung für den Ablauf aus dem Betriebswasserrückhaltebecken erfolgt jedoch keine Einleitung in die Aller, wenn ein pH-Wert von 9,48 im Betriebswasserrückhaltebecken erreicht ist. Ausnahmen sind nur bei maximalem Wasserstand und zu erwartenden Niederschlägen möglich, die der Abstimmung mit dem NLWKN, der UNB und dem Umweltschutzbeauftragten des VW-Werks bedürfen.

Bei Betrachtung des laut OGewV relevanten Mittelwerts der Jahresmaximalwerte aus drei aufeinanderfolgenden Jahren wird der Anforderungswert nicht überschritten.

Bei unveränderten Einleitungen durch entsprechende Steuerung des Betriebswasserrückhaltebeckens ist daher auch zukünftig davon auszugehen, dass eine Einhaltung der Anforderungen der OGewV im Wasserkörper DERW_DENI_14044 gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Wasserkörper DERW_DENI_14046 (Weyhausen-Allerkanal) und DERW_DENI_14014 (Aller), da an der Messstelle Weyhausen ebenfalls keine Überschreitung des Orientierungswerts festgestellt wurde.

Nährstoffe

Über die Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken erfolgen Einträge von Ammonium-, Nitrat- und Gesamtstickstoff sowie Ortho-Phosphat-Phosphor in die Aller. Gegenüber der oberhalb liegenden Messstelle Kästorf ergeben sich für das Normalfall-Szenario geringe, vermutlich nicht messbare, Veränderungen der Nährstoffkonzentrationen. Bei niedrigen Abflüssen im Sommer (Szenario 2) steigen die Werte für Gesamtstickstoff, Ammonium-Stickstoff und Ortho-Phosphat-Phosphor in geringem Maße an. Überschreitungen der Anforderungswerte für das gute ökologische Potenzial wurden bei der Berechnung nicht festgestellt.

Zusätzlich ist die Dissoziation von Ammonium zum potenziell auf die Gewässerfauna toxisch wirkenden Ammoniak zu betrachten, die durch hohe pH-Werte und hohe Wassertemperaturen begünstigt wird. Bereits im Ist-Zustand wird der Orientierungswert³⁵ der OGewV von 0,002 mg/l für Ammoniak an der Messstelle Warmenau I mit im Mittel 0,0038 mg/l überschritten.

35

Der Orientierungswert ist definiert als Mittelwert, der als arithmetisches Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren zu berechnen ist.

Auf der Grundlage der im Zeitraum 2019 - 2022 gemessenen pH- und Temperaturwerte ergeben sich im Szenario 1 unterhalb der Einleitungsstelle nach Durchmischung ein mittlerer Ammoniakwert von 0,0022 mg/l und im Szenario 2 von 0,0036 mg/l. Hierbei ist zu beachten, dass geringe Abflüsse nur an wenigen Wochen im Jahr zu erwarten sind. Die ungünstigste Situation anhand der behördlichen Messdaten der Messstelle Warmenau I wurde im Juni 2019 mit einem pH-Wert von 8,55 und einer Wassertemperatur von 22,4 °C gemessen. Daraus errechnet sich eine maximale Ammoniak-Konzentration von 0,020 mg/l im Szenario 1 und 0,027 mg/l im Szenario 2.

Messdaten aus der VW-Messkampagne 2019/2020 weisen im Juni 2019 Maximalwerte mit einem pH-Wert von 8,82 und 26,4 °C Wassertemperatur auf. Hieraus ergeben sich Maximalwerte von 0,042 mg/l bzw. 0,055 mg/l.

An der Messstelle Weyhausen im Allerkanal wurden generell geringere pH-Werte und Wassertemperaturen gemessen, sodass im Szenario 1 die Anforderungen eingehalten werden. Berechnungen ergaben für das Szenario 2 mit 0,003 mg/l im Mittel ebenfalls eine Überschreitung der OGewV-Anforderungen. Als Maximalwert für den Allerkanal ergibt sich anhand der 2019/2020 gemessenen pH-Werte und Temperaturen eine Ammoniak-Konzentration von 0,011 mg/l. Die Ergebnisse aus dem Allerkanal lassen sich auch auf den Wasserkörper DERW_DENI_14014 übertragen.

In den Berechnungen wurden die biologischen Abbauprozesse, die zu einer Reduzierung der Ammonium-Konzentration im Gewässerlauf beitragen, nicht berücksichtigt.

Bei normalen und niedrigen Abflüssen werden im Hinblick auf die betrachteten Nährstoffe die Anforderungen der OGewV eingehalten. Eine mäßige Belastung ist aufgrund der oberhalb festgestellten Vorbelastung weiter vorhanden. Bei geringen Abflüssen im Sommer ist mit einem geringen Anstieg der Nährstoffbelastung, insbesondere hinsichtlich der Ammonium-Konzentration und des potenziell toxisch wirkenden Ammoniaks zu rechnen. Aufgrund der Mittelwertbetrachtung wird auch bei einem Auftreten von Niedrigwasserabflüssen über einen Zeitraum von sechs Wochen im Jahr weiterhin die Einhaltung der Orientierungswerte der OGewV erwartet.

Aufgrund des prognostizierten geringen und zeitlich beschränkten Anstiegs der Nährstoffbelastung ist nicht mit einer verstärkten Sauerstoffzehrung in der Aller unterhalb der Einleitungsstelle zu rechnen. In den Wasserkörpern DERW_DENI_14046 und DERW_DENI_14014 sind bei Niedrigwasser geringe Erhöhungen der Nährstoffkonzentrationen zu erwarten. Die Anforderungen der OGewV werden in diesen beiden Wasserkörpern jedoch ebenfalls grundsätzlich eingehalten.

Insofern verfangen vereinzelt geäußerte Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren nicht, die sich auf die Aussage aus Anlage 7, Anhang 7.1 der Antragsunterlagen stützen: „Für die Nährstoffbelastung sowie für die Sauerstoffsituation ist im Vergleich der Messstellen oberhalb der Einleitung (Grafhorst, Kästorf) und unterhalb (Warmenau I) eine deutliche Verschlechterung zu erkennen (Anlage 7, Anhang 7.1, Tabelle 5.3 der Antragsunterlagen). Nahezu alle Nährstoffparameter überschreiten an der Messstelle Warmenau I die Anforderungswerte der OGewV.“ Maßgeblich für festgestellte Überschreitungen sind in der Aller nachweisbare Vorbelastungen sowie Einträge aus nicht weiter untersuchen Quellen, wie vermutlich Einflüsse aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein kausaler Zusammenhang mit der beantragten Gewässerbenutzung ist indes nicht festzustellen und in den betroffenen Wasserkörpern werden die Anforderungen der OGewV – wie vorliegend umfangreich geprüft – grundsätzlich eingehalten. Die in den Antragsunterlagen in Anlage 7, Anhang 7.1 und Anhang 7.4 beschriebenen potenziellen Wirkungen vor Nährstoffeinträgen - insbesondere die Beeinflussung der Gewässerfauna und -flora, wurden in der Prognose wie oben aufgezeigt berücksichtigt.

Flussgebietsspezifische Schadstoffe

Vorhabenbedingte Einträge wurden für die Polychlorierten Biphenyle (PCBs) festgestellt. Die JD-UQN³⁶ der PCBs (jeweils 0,0005 µg/l) wurden nach den Messergebnissen eingehalten. Da die Herstellung und Verwendung von PCBs seit Jahrzehnten in der EU verboten ist, wird als Quelle für die Einträge kontaminiertes Grundwasser vermutet, das bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Grundwasseranranerung sowie bei Baumaßnahmen gehoben und über das Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller gelangt. Die Antragstellerin plant an den Grundwasserreinigungsanlagen Aktivkohle-Module nachzurüsten, die zukünftig zu einer Verringerung der PCB-Einträge beitragen können.

Für die Szenarien-Betrachtung der PCBs wurde die Substanz mit der höchsten im Ablauf gemessenen Konzentration, PCB Nr. 101, ausgewählt. Im Szenario 1 ergibt sich eine Konzentration, die knapp über der Bestimmungsgrenze liegt und der im Szenario 2 berechnete Wert (0,00075 µg/l) übersteigt die JD-UQN deutlich. Der in der Aller unterhalb der Einleitungsstelle gemessene Maximalwert von 0,0003 mg/l lag deutlich unter der für Szenario 2 berechneten Konzentration. Bei einer Messung der PCBs im September 2019 bei geringen Abflüssen befanden sich an der Messstelle Warmenau I alle Konzentrationen unterhalb der Bestimmungsgrenze.

36

Nach Maßgabe der Anlage 9 Nummer 3.2.2 OGewV gelten Umweltqualitätsnormen für die Stoffe der Anlagen 6 und 8, jeweils ausgedrückt als Jahresdurchschnittswerte (JD-UQN), als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der zu unterschiedlichen Zeiten im Zeitraum von einem Jahr an jeder repräsentativen Überwachungsstelle in dem Oberflächenwasserkörper gemessenen Konzentrationen kleiner oder gleich der Umweltqualitätsnorm ist.

PCBs besitzen nur eine geringe Wasserlöslichkeit und reichern sich aufgrund ihrer Beschaffenheit an Feststoffpartikel an. Daher wird vermutet, dass sich die Substanzen relativ rasch am Gewässerboden ablagern. Aufgrund ihrer schlechten biologischen Abbaubarkeit ist eine lokale Anreicherung im Sediment in der Umgebung der Einleitungsstelle denkbar. Da an der etwa 1 km unterhalb der Einleitung gelegenen Messstelle Warmenau I bei den 2019/2020 durchgeführten Untersuchungen die JD-UQN für PCBs grundsätzlich eingehalten wurden und die Konzentrationen zeitweise unterhalb der Nachweisgrenze lagen, ist eine lokal begrenzte Belastung der Sedimente im Wasserkörper DERW_DENI_14044 zu erwarten. Dementsprechend werden Auswirkungen auf die unterhalb liegenden Wasserkörper als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Im Weiteren wurden Einträge der Schwermetalle Kupfer und Zink aus dem Betriebswasserrückhaltebecken festgestellt. Für Kupfer und Zink liegen keine UQN für die Wasserphase vor, sondern gebunden an Schwebstoffe oder Sedimenten. Eine Erhöhung der Konzentrationen unterhalb der Einleitung ließ sich nur für Kupfer beobachten.³⁷

Im Szenario 1 führen die Einleitungen rechnerisch nach Durchmischung nur zu einem geringen Anstieg der Konzentration in der Aller. Bei Niedrigwasser und unter Berücksichtigung erhöhter Schadstoffeinträge infolge der prognostizierten Erhöhung der KFZ-Produktion steigen die Konzentrationen für Kupfer um ein Drittel und für Zink um das Zweieinhalbfache im Vergleich zum Ausgangszustand an. Die Mittel- und Maximalwerte der Untersuchungen 2019/2020 entsprechen in etwa diesen berechneten Werten.

Ein Eintrag der Schwermetalle in die Sedimente der Aller wird nicht ausgeschlossen, da ein Teil der Schwermetalle partikulär gebunden vorliegt. Sie können im Gewässerboden akkumulieren, weil weder Kupfer noch Zink biologisch abbaubar sind. Relevant für die Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten sind daher die standortspezifischen bioverfügbaren Konzentrationen³⁸, die vor allem für Kupfer sehr viel geringer als die Gesamtkonzentrationen sind. Auf die Ergebnisse dieser Berechnungen in Anlage 7, Anhang 7.1, Tabelle 7.3 unter Berücksichtigung der korrigierten Werte³⁹ wird hingewiesen.

Biologische Qualitätskomponenten

Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten können sich durch Veränderungen des Abfluss- und Fließverhaltens, des Temperaturhaushalts, des Versauerungszustands sowie Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.

³⁷ Vgl. Anlage 7, Anhang 7.1, Tabelle 5.4

³⁸ Berechnung mit dem Softwaretool „bio-met bioavailability tool“, Version 5.1 (www.bio-met.net)

³⁹ Darstellung der Anpassungen und Korrekturen in der Anlage 7 (Anhang 7.1 und Anhang 7.2) der Antragsunterlagen, Stand: November 2025

Unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben der OGewV eingehalten werden, kann die Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken im Hinblick auf das Abflussverhalten als positiv gesehen werden. Insbesondere in trockenen Sommern stellt die Einleitung einen erheblichen Teil des Abflusses der Aller und wirkt somit einem vermehrten Austrocknen entgegen. Die erhöhte Strömungsgeschwindigkeit an der Einleitungsstelle führt kleinräumig zu hydraulischem Stress, insbesondere für Makrophyten und Makrozoobenthos.

Die Ausführungen zum Temperaturhaushalt zeigen, dass zwar im Sommer kurzzeitige Überschreitungen des Maximalwerts nicht auszuschließen sind, aber auch zukünftig von einer Einhaltung der Anforderungen der OGewV ausgegangen werden kann. Die vorliegenden Daten zeigen keine nachteiligen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten auf.

Die Steuerung des Betriebswasserrückhaltebeckens gewährleistet in der Regel, dass die Anforderungen der OGewV in Bezug auf den Versauerungszustand eingehalten werden. Kurzzeitige Überschreitungen des oberen Orientierungswerts können nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandenen, überwiegend toleranten Arten können kurzzeitig wirkende pH-Spitzen jedoch kompensieren.

Die Anforderungen der OGewV für die betrachtungsrelevanten Nährstoffparameter sowie für das potenziell toxisch wirkende Ammoniak werden in allen betrachteten Wasserkörpern sogar auch bei Niedrigwasser eingehalten. Es liegt jedoch eine mäßige Nährstoffbelastung vor und im Wasserkörper DERW_DENI_14044 sind bei Niedrigwasser kleinräumig geringe Erhöhungen der Nährstoffkonzentrationen zu erwarten.

Makrophyten

In den verschiedenen Untersuchungsjahren wurde an den sechs Messstellen im Allerkanal und der Aller das ökologische Potenzial bezüglich der QK Makrophyten/Phytobenthos überwiegend als "mäßig" eingestuft. Auf eine mögliche Nährstoffbelastung im Gewässer wiesen an allen Messstellen Störzeiger aller drei Teilkomponenten (Makrophyten, Phytobenthos, Diatomeen) hin. Referenzarten konnten vereinzelt festgestellt werden. Insbesondere die Artenzusammensetzung der Makrophyten unterscheiden sich zwischen der Messstelle Kästorf (Oberhalb der Einleitung) und den unterhalb liegenden Messstellen Warmenau I und Weyhausen. Als Ursache für die Nährstoffbelastung werden vor allem die hydromorphologischen Bedingungen, darunter der Aufstau durch das Wehr und die fehlende Beschattung sowie die landwirtschaftliche Nutzung, die stellenweise bis an die Böschungskante reicht, identifiziert, denn unter normalen Bedingungen (Szenario 1) werden durch die Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken keine messbaren Änderungen der Nährstoffkonzentration erwartet.

Für Niedrigwasserperioden wird durch die Einleitung eine vorübergehende Erhöhung der Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffkonzentrationen prognostiziert (Szenario 2), die auf wenige Wochen im Jahr begrenzt ist. Die Auswirkungen

sind vor allem lokal auf wenige Kilometer unterhalb der Einleitungsstelle begrenzt, sodass für die unterhalb liegenden Wasserkörper DERW_DENI_14046 und DERW_DENI_14014 bei Niedrigwasser nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

Insgesamt ist durch die vorübergehende Erhöhung der Nährstoffbelastungen keine Beeinträchtigung der Arten, die eine geringe bis moderate Nährstoffbelastung bevorzugen, und somit insgesamt der QK Makrophyten/Phytobenthos zu erwarten.

Die Worst-Case-Berechnungen für Niedrigwasser zeigten Ammoniakkonzentrationen bis zu 0,55 mg/l auf, die keine Schädigung der Makrophyten erwarten lassen. Im Gutachten wird auf Laboruntersuchungen verwiesen, die als maximalen Toleranzwert 8 mg/l festgestellt hatten.

Polychlorierte Biphenyle (PCB) wurden im Gewässermonitoring über der UQN von 0,00050 µg/l in der Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken (P3) festgestellt, sodass eine weitere Betrachtung erforderlich war, denn an der oberhalb liegenden Messstelle Kästorf konnten keine Messergebnisse oberhalb der Bestimmungsgrenze ermittelt werden. An der Messstelle Warmenau I konnten Belastungen festgestellt werden, die jedoch unterhalb der UQN lagen. Für weitere Informationen wird auf den Anhang 7.2, S. 48 der Antragsunterlagen verwiesen.

Mit der bei Niedrigwasser (Szenario 2) unmittelbar unterhalb der Einleitung maximal zu erwartenden Konzentration von 0,00075 µg/ (PCB Nr. 101) wird trotz der Überschreitung der UQN keine direkte toxische Wirkung auf die Makrophyten erwartet. PCB weisen eine geringe Wasserlöslichkeit auf, weshalb vermutet wird, dass sie sich an Sedimentpartikel binden und so in den Sedimenten von Gewässern abgelagert werden, wo sie lange Zeit verweilen.

Auch in den Makrophyten und den Diatomeen kann es zu einer Bioakkumulation kommen, was mit Wachstumsstörungen, physiologischen Veränderungen oder toxischen Belastungen einhergehen kann⁴⁰. Es wird davon ausgegangen, dass bei Fischen und Pflanzen in aquatischem Milieu die PCBs ab einer Konzentration von etwa 19 µg/l im Organismus letal wirken.⁴¹

⁴⁰ Chekroun, K. B., Sánchez, E., & Baghour, M. (2014). The role of algae in bioremediation of organic pollutants. J. Iss. 2360(8803).

Diepens, N. J., Arts, G. H., Brock, T. C., Smidt, H., Van den Brink, P. J., Van den Heuvel-Greve, M. J., & Koelmans, A. A. (2014). Sediment toxicity testing of organic chemicals in the context of prospective risk assessment: a review. Critical Reviews in Environmental Science and Technology, 44(3), 255-302.

⁴¹ Gobas, F., Lovett-Doust, L., & Haffner, G. (1991): A Comparative Study of the Bioconcentration and Toxicity of Chlorinated Hydrocarbons in Aquatic Macrophytes and Fish. Plants for Toxicity Assessment: Second Volume. Eds. Gorsuch, J, Lower, W, Lewis, M, Sandhu, S, & Wang, W, ASTM International.

Kupfer und Zink werden nachweislich der durchgeführten Untersuchungen in die Aller eingetragen. Analytisch werden diese Metalle in der Originalprobe bestimmt, bioverfügbar ist jedoch nur der gelöste Anteil. Kupfer und Zink sind wichtige Nährstoffe für alle Organismen, einschließlich Wasserpflanzen, die an lebenswichtigen katalytischen Prozessen innerhalb der Zelle beteiligt sind. Untersuchungen zu Schwermetallkonzentrationen in Wasserpflanzen lassen vermuten, dass Makrophyten dadurch, dass sie Schwermetalle aus der Wasserphase und den Sedimenten aufnehmen und speichern, weniger empfindlich auf diese Schadstoffe reagieren. Im Hinblick auf die gemessenen Konzentrationen wird daher nicht erwartet, dass es zu einer Beeinträchtigung der QK Makrophyten/Phytobenthos kommt.

Auf die detaillierten Ausführungen in Anlage 7, Anhang 7.1, Seite 107 ff. unter Berücksichtigung der korrigierten Werte⁴² wird verwiesen.

Makrozoobenthos

In den untersuchten Wasserkörpern sind vorrangig ubiquitäre und tolerante Arten anzutreffen. Es dominieren Arten stehender Gewässer, während nur wenige bewertungsrelevante fließgewässertypische Arten vorhanden sind. Auch anspruchsvollere Arten sind nur in geringem Maße vertreten. Das ökologische Potenzial wird dementsprechend in den Wasserkörpern DERW_DENI_14044 und DERW_DENI_14046 mit „mäßig“ und im WK DERW_DENI_14014 mit „unbefriedigend“ bewertet.⁴³ Neozoen besiedeln im relativ hohem Maße die beiden Wasserkörper DERW_DENI_14044 und DERW_DENI_14046 und der Abschnitt unterhalb der Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken weist tendenziell im Vergleich zu den weiteren Messstellen oberhalb eine höhere saprobielle Belastung auf. Die betrachteten Wasserkörper, vorrangig DERW_DENI_14044 oberhalb der Einleitung und DERW_DENI_14046, sind für das Vorkommen der gefährdeten Kugelmuschel sowie der Erbsenmuscheln bedeutsam. Im Allerkanal sind außerdem Großmuscheln mit einer höheren Dichte vorhanden.

Nährstoffeinträge im Szenario 1 führen nicht zu einer messbaren Erhöhung der Nährstoffkonzentration. Berechnungen für das Niedrigwasserszenario 2 zeigen einen Anstieg der Gesamtstickstoff- sowie der Ammoniumkonzentrationen. Einleitungsbedingt kann es deshalb zeitweise zu erhöhten Nährstoffkonzentrationen in einem bereits deutlich belasteten Gewässerabschnitt kommen und damit die zeitweise im Sommer auftretenden Sauerstoffmangelsituationen verstärken. Die benthische Besiedlung der Wasserkörper DERW_DENI_14014 und DERW_DENI_14046 lässt vermuten, dass sich die erhöhte Nährstoffbelastung bei Niedrigwasser auf wenige Kilometer unterhalb der Einleitungsstelle auswirkt.

⁴² Darstellung der Anpassungen und Korrekturen in der Anlage 7 (Anhang 7.1 und Anhang 7.2) der Antragsunterlagen, Stand: November 2025

⁴³ Wasserkörpersteckbriefe des 3. Bewirtschaftungszyklus (2021-2027)

Akute Schädigungen der benthischen Wirbellosen durch das potenziell toxisch wirkende Ammoniak sind nicht zu erwarten, da selbst die im ungünstigsten Fall kurzzeitig auftretende Maximalkonzentration i. H. v 0,055 mg/l erheblich unterhalb der letalen Ammoniakkonzentration (0,4 bis 4,1 mg/l)⁴⁴ liegt.

Da die prognostizierten Beeinträchtigungen bei geringen Abflüssen nur einen kurzen Gewässerabschnitt des fast 50 km langen Wasserkörpers DERW_DENI_14044 betreffen, ist keine Verschlechterung der QK Makrozoobenthos durch Nährstoffeinträge zu erwarten. Gleichmaßen wird keine Verschlechterung in den unterhalb liegenden Wasserkörpern DERW_DENI_14014 und DERW_DENI_14046 erwartet. Polychlorierte Biphenyle (PCB) wurden im Gewässermonitoring über der UQN von 0,00050 µg/l in der Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken (P3) festgestellt, sodass eine weitere Betrachtung erforderlich war, denn an der oberhalb liegenden Messstelle Kästorf konnten keine Messergebnisse oberhalb der Bestimmungsgrenze ermittelt werden. An der Messstelle Warmenau I konnten Belastungen festgestellt werden, die jedoch unterhalb der UQN lagen. Für weitere Informationen wird auf den Anhang 7.2, S. 48 verwiesen.

PCBs beeinflussen vor allem die Reproduktion und das Wachstum aquatischer Organismen. Die Effekte und auch die Sensitivität weisen große artspezifische Unterschiede auf. Insbesondere bei Arten, die in der Nahrungskette höher stehen, ist eine höhere Belastung anzunehmen. Die Auswertungen weisen zwar für den virtuellen Messpunkt „Aller nach P3“ im Szenario 2 bei Einzelmessungen Überschreitungen der UQN aus, aber in den betrachtungsrelevanten Wasserkörpern werden die UQN eingehalten. Aufgrund des Verbots der PCBs ist zukünftig mit einem Rückgang der Konzentrationen zu rechnen.

Zink und Kupfer sind zwar essenzielle Mikronährstoffe, die von Wirbellosen aktiv aufgenommen werden, jedoch können hohe Konzentrationen in Fließgewässern die Gewässerbiozönose auf verschiedene Weise beeinträchtigen. Neben akuten Effekten wie Mortalität kann eine chronische Exposition zu Beeinträchtigungen von Stoffwechselaktivitäten, Wachstum und Reproduktion führen. Bereits im Ist-Zustand liegen die Konzentrationen über der Hintergrundkonzentration, die für Kupfer mit 0,0005 bis 0,002 mg/l und für Zink mit 0,0018 bis 0,007 mg/l angegeben werden. Die bioverfügbaren Konzentrationen von Kupfer und Zink liegen jedoch in einem Bereich, der Beeinträchtigungen auch anspruchsvollerer Wirbellosen-Arten unwahrscheinlich erscheinen lässt.

44

LUBW 2015: Leitfaden Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitungen. Hrsg. LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg).
https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/21909-Leitfaden_Gew%C3%A4sserbezogene_Anforderungen_an_Abwassereinleitungen.pdf

Die vorliegenden Daten lassen eine Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Schwermetall- und PCB-Einträge nur bedingt zu. Eine Belastung der Sedimente mit Schwermetallen und PCBs liegt unterhalb der Einleitungsstelle möglicherweise bereits vor, die sich durch zukünftige Einträge verstärken kann. In diesem Bereich sind chronische Wirkungen für im Boden lebende und Sediment fressende Arten nicht völlig auszuschließen. Selbst bei erhöhten Einträgen und niedrigen Abflüssen ist jedoch eine akute Mortalität nicht wahrscheinlich. Die Bestandsdaten zeigen in diesem Abschnitt keine Auffälligkeiten, die auf eine Beeinträchtigung durch Schadstoffe hinweisen könnten. Es ist daher auch zukünftig keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials durch erhöhte Einträge flussgebietsspezifischer Schadstoffe zu erwarten.

Fische

Untersuchungen in den relevanten Wasserkörpern zeigen eine mäßige Anzahl lebensraumtypischer Fischarten auf. Hervorzuheben sind die Populationen der FFH-Arten Bitterling und Steinbeißer, die allerdings hinsichtlich organischer Belastung und kurzzeitigen Sauerstoffdefiziten als relativ tolerant gelten. Im Vergleich zur Referenzzönose bestehen Defizite vor allem im Hinblick auf wandernde Fischarten, vermutlich verursacht durch fehlende Durchgängigkeit. Es wurden jedoch keine Unterschiede zwischen den Befischungsstrecken festgestellt, die auf eine Belastung durch organische Einträge oder Schadstoffe hinweisen.

Eine Belastungssituation für Fische kann sich aus den prognostizierten zusätzlichen Nährstoffeinträgen in Verbindung mit geringen Abflüssen im Sommer, bereits bestehenden Sauerstoffmangelsituationen und erhöhten Wassertemperaturen unterhalb der Einleitungsstelle aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller ergeben, die jedoch überwiegend durch die gegebene Vorbelastung verursacht wird. Der beeinträchtigte Bereich wird sich voraussichtlich auf wenige Kilometer beschränken und daher für Fische passierbar sein. Für Fische funktional bedeutsame Gebiete sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Ammoniuminträge können durch Dissoziation bei hohen pH-Werten und Wassertemperaturen zu Ammoniakkonzentrationen führen, die potenziell toxisch auf Fische wirken. Die chronische oder toxische Wirkung ist abhängig von der Ammoniak-Konzentration sowie der Häufigkeit und Dauer des Auftretens.

Unter ungünstigsten Umständen wird für den Gewässerabschnitt unterhalb der Einleitung eine Ammoniak-Konzentration von 0,055 mg/l errechnet, wodurch eine Beeinträchtigung der Fische durch erhöhte Nährstoffeinträge und insbesondere die Entstehung des potenziell toxisch wirkenden Ammoniaks in diesem Gewässerabschnitt nicht auszuschließen ist. Hohe Wassertemperaturen und die durch die Vorbelastung verursachten Sauerstoffdefizite können zwar die ungünstige Situation für die Fische verstärken, aber aufgrund der räumlich und nur kurzzeitig auftretenden Belastung ist nicht mit einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials der Fische zu rechnen.

Fische nehmen PCBs vor allem über die Nahrung aber auch über die Kiemen auf. Da die UQN für die Wasserphase unterhalb der Einleitungsstelle grundsätzlich eingehalten wurde, könnte eine Schadstoffaufnahme vorrangig über das Fressen wirbelloser, die in belasteten Sedimenten leben, erfolgen. Der potenziell belastete Bereich unterhalb der Einleitungsstelle wird jedoch als kleinräumig eingeschätzt und stellt kein bedeutsames Nahrungshabitat für Fische dar.

Gegenüber den Schwermetallen Zink und Kupfer sind Fische generell weniger empfindlich als andere aquatische Organismen. Da die bioverfügbaren Konzentrationen der Schwermetalle sehr gering sind, sind akute oder chronische Schädigungen der vorhandenen Fischfauna nicht zu erwarten. Potenziell könnte eine Schwermetallbelastung der Sedimente kleinräumig unterhalb der Einleitungsstelle vorliegen, wovon jedoch keine für Fische funktionell relevante Bereiche betroffen sind.

Die projektbezogenen Befischungen zeigten keine Schädigungen durch Schadstoffe und es wurden keine Unterschiede in der Artenzusammensetzung im Vergleich zu Abschnitten mit geringerer Schadstoffbelastung festgestellt.

Aufgrund der nur kleinräumig vorhandenen Belastung und der prognostizierten geringen Beeinträchtigung durch Schadstoffe ist eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials der Fischfauna nicht zu erwarten.

Chemischer Zustand

Aus dem Betriebswasserrückhaltebecken wurden relevante Einträge in die Aller für Nickel, PFOS und Benzo[a]pyren festgestellt. PFOS und Benzo[a]pyren überschritten die JD-UQN bereits an der Messstelle Kästorf, die oberhalb der Einleitung liegt. Im Vergleich zu den Messungen oberhalb der Einleitungsstelle übertrafen die Messwerte von Nickel und PFOS im Ablauf aus dem Betriebswasserrückhaltebecken deutlich die Ausgangswerte und die Messwerte von Benzo[a]pyren waren im Mittel niedriger.

Die Prognoseberechnungen ergaben für den bioverfügbaren Anteil des Nickels im Szenario 1 etwa eine Verdoppelung gegenüber der Messstelle Kästorf bei Einhaltung der JD-UQN. Im Szenario 2 wird die JD-UQN um etwa 72 % überschritten. Aufgrund der voraussichtlich max. 6 Wochen im Jahr auftretenden Niedrigwasserperioden und unter der Annahme, dass die Produktionskapazität nicht ganzjährig ausgeschöpft wird, ist auch unter Berücksichtigung dieser erhöhten Belastung mit der Einhaltung der JD-UQN für Nickel zu rechnen. Die Werte der ZHK-UQN werden nicht überschritten. Für weitere Details wird auf die Anlage 7, Anhang 7.1, Tabelle 7.4 und Anhang 7.2 (Abbildungen 6.39, 6.40, 6.69 und 6.70 sowie Tabelle 7.4) unter Berücksichtigung der korrigierten Werte⁴⁵ verwiesen.

Der Einsatz von PFOS ist seit 2006 EU-weit verboten. Die PFOS-Einträge aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller stammen folgerichtig und nachweislich nicht aus der Produktion, sondern im Wesentlichen aus der Belastung des Grundwassers, das bisher vorrangig zur Sanierung eines LHKW-Schadens gehoben, behandelt und über das Betriebswasserrückhaltebecken eingeleitet wird. Als weiterer PFOS-Eintragspfad in das Betriebswasserrückhaltebecken wurde ein Fremdwasserzutritt in die Regenwasserkanalisation ermittelt.

Eine Minimierung der Einträge soll zum einen durch die kontinuierlich erfolgende Untersuchung des Kanalnetzes mit Durchführung ggf. notwendiger baulicher Sanierung einzelner Abschnitte sowie zum anderen durch die Nachrüstung vorhandener Grundwasserreinigungsanlagen (GWRA) mit zusätzlichen Aufbereitungsmodulen (Aktivkohle) erreicht werden. Für neue GWRA werden diese in die Auslegung und Planung direkt integriert. Es wird eine signifikante Reduzierung des Schadstoffeintrags durch die Umsetzung der v. g. Maßnahmen erwartet.

Die Maßnahmen zur Sanierung der Grundwasserbelastungen werden gutachterlich durch das Büro Asbrand HYDRO Consult GmbH begleitet. Auf die detaillierten Darstellungen in Anlage 6, Kapitel 6.2.2 der Antragsunterlagen wird verwiesen.

Eine bedarfsgerechte Kanalsanierung, insbesondere in Haltungen mit einem Durchmesser über DN 800, zur Vermeidung der Ableitung unbehandelten belasteten Grundwassers fordert auch die UWB in ihrer im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme vom 18.07.2025. Diese Forderung ist grds. nachvollziehbar. Sofern die UWB jedoch die Aufnahme einer verpflichtenden Nebenbestimmung zur Kanalsanierung fordert, wird dem seitens der Erlaubnisbehörde mit Verweis auf den Hinweis Nr. 4.15 nicht gefolgt. Betreiber, d. h. auch die Antragstellerin im vorliegenden Erlaubnisverfahren, sind bereits kraft Gesetzes (§ 61 Abs. 2 WHG) verpflichtet, den Zustand, die Funktionsfähigkeit, die Unterhaltung und den Betrieb von Abwasseranlagen zu überwachen. Das belastete Grundwasser wird gemeinsam mit dem Abwasser in den Abwasseranlagen der Antragstellerin gesammelt und fortgeleitet. Sollten im Einzelfall Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu befürchten sein, so kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung sowie zur Verpflichtung die normativen Vorschriften einzuhalten, bei der Antragstellerin auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG anordnen.

Die UWB kritisierte außerdem, dass in Teil C, Anlage 6 „Entwässerungssystem, Grundwassersanierung und Betriebswasserrückhaltebecken (BWRB)“ auf S. 38 (Abbildung 6.3) der Antragsunterlagen die Verfahrenskette einer Grundwassersanierungsanlage gezeigt werde, die zum Zeitpunkt des Antragsverfahrens noch nicht installiert wurde. Es sei irreführend, dass das Verfahrensschema der Grundwassersanierungsanlage 10 mit den Ableitungswegen dargestellt werde, obwohl diese noch nicht wasserrechtlich erlaubt seien.

Nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde ist diese Kritik nicht berechtigt, denn zum einen wird deutlich hervorgehoben, dass es sich um einen exemplarischen Entwurf einer Grundwasserreinigungsanlage handelt und zum anderen erfüllt diese Darstellung die im Vorfeld der Antragstellung vorgetragene Forderung des GLD zur Konkretisierung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung der PFOS-Einträge aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller.

Zur Dokumentation des Sanierungserfolgs wurde auf Empfehlung des GLD in seiner im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme vom 18.08.2025 die Überwachung des Parameter PFOS an der Einleitungsstelle aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller (Nebenbestimmung 1.5.1.2) ohne die Festlegung eines Überwachungswertes verfügt.

Oberhalb der Einleitungsstelle aus dem Betriebswasserrückhaltebecken wurde an der Messstelle Kästorf im Mittel eine Vorbelastung mit Benzo[a]pyren ermittelt, die über der mittleren Ablaufkonzentration aus dem Betriebswasserrückhaltebecken liegt. Rein rechnerisch führt die Einleitung somit zu einer Verdünnung, die sich insbesondere bei Niedrigwasser auswirkt. Zusätzlich wurde geprüft, ob die Einleitung nachteilige Auswirkungen hätte, wenn es überhaupt keine Vorbelastung in der Aller gäbe. Dieser theoretische Ansatz hatte zum Ergebnis, dass die JD-UQN im Szenario 1 eingehalten und im Szenario 2 überschritten wird, insgesamt aber von einer Einhaltung der JD-UQN auszugehen sei.

5.4.1.3.1.1.5 Fazit zum Verschlechterungsverbot

Potenzielle Veränderungen durch das Vorhaben wurden zur Beurteilung der Auswirkungen im Detail geprüft. Unterhalb der Einleitungsstelle aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller werden die Anforderungen der OGewV für die Wassertemperatur und den pH-Wert grundsätzlich eingehalten. Die Steuerung der Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken gewährleistet in den aufgrund der Phytoplankton-Produktion betrachtungsrelevanten Sommermonaten, dass im Gewässer keine kritischen Zustände auftreten.

Im Allerabschnitt unterhalb der Einleitungsstelle ist bereits im Ist-Zustand eine deutliche Nährstoffbelastung durch Einträge aus der Landwirtschaft sowie kommunalen und industriellen Einleitungen erkennbar, sodass die Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller bei mittleren Allerabflüssen kaum messbare Veränderungen hervorruft. Bei niedrigen Abflüssen im Sommer ist mit einem geringen Anstieg der Nährstoffbelastung, insbesondere hinsichtlich der Ammonium-Konzentration und des potenziell toxisch wirkenden Ammoniaks zu rechnen. Die Orientierungswerte der OGewV werden jedoch weiterhin in allen betrachteten Wasserkörpern eingehalten.

In Bezug auf die flussgebietsspezifischen Schadstoffe sind vorhabenbedingte Einträge von PCBs sowie Kupfer und Zink relevant. Die JD-UQN für PCBs wurden im Gewässer an den Messstellen eingehalten. Für Kupfer und Zink liegen keine UQN

für die Wasserphase vor und die bioverfügbaren Konzentrationen für Kupfer und Zink wurden als sehr gering eingeschätzt.

Es ist trotzdem zu vermuten, dass die Sedimente unterhalb der Einleitungsstelle kleinräumig mit PCBs und Schwermetallen belastet sind.

Vorhabenbedingte Nährstoffeinträge führen nach der Prognose im Szenario 1 vermutlich zu nicht messbaren Veränderungen und im Szenario 2 vermutlich zu gering erhöhten Nährstoffkonzentrationen, jeweils unterhalb der Anforderungen der OGewV. Makrophyten- und Diatomeen-Arten der Aller, die nährstoffarme oder mäßig nährstoffbelastete Gewässer bevorzugen, werden durch die maximal wenige Wochen andauernden, gering erhöhten Nährstoffkonzentrationen nicht gefährdet. Die vorhandene Wirbellosenfauna wird voraussichtlich kaum beeinträchtigt.

In Bezug auf den chemischen Zustand wurden Einträge aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller für die prioritären Schadstoffe Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), Nickel und Benzo[a]pyren festgestellt. Die Einträge von Nickel und Benzo[a]pyren führen nicht zu einer Verschlechterung.

Die PFOS-Einträge sind im Wesentlichen durch die Einleitungen belasteten Grundwassers in das Betriebswasserrückhaltebecken begründet. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass sie aktiv die Quellen für die Belastungen erkundet und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Belastungen umsetzen wird und somit zukünftig eine Verbesserung des Ist-Zustandes in Bezug auf die PFOS-Einträge zu erwarten ist.

Der Bewirtschaftungsplan für die Weser⁴⁶ berücksichtigt aktuell noch nicht den für die Weser identifizierten Stoff PFOS bei der Bewertung des chemischen Zustands.

Das gutachterlich ermittelte Fazit, dass das Vorhaben dem Verschlechterungsverbot der WRRL in Bezug auf die betrachteten unterstützenden und biologischen Qualitätskomponenten sowie die prioritären Schadstoffe nicht entgegen steht, wurde durch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangene Stellungnahme des GLD bestätigt.

5.4.1.3.1.2 Zielerreichungsgebot

Die oberirdischen Gewässer Aller (Wasserkörper DERW_DENI_14044 und Wasserkörper DERW_DENI_14014) sowie der Allerkanal (Wasserkörper DERW_DENI_14046) sind nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für einen Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot ist maßgeblich, ob die

⁴⁶ Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG, Seite 4-15

Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen.⁴⁷

Im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG⁴⁸ sowie in den Wasserkörpersteckbriefen⁴⁹ sind für die maßgeblichen Wasserkörper folgende zusätzliche Maßnahmen vorgesehen:

LAWA-Code	Belastungstyp	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung/Beschreibung	DERW_DENI_14044 Aller	DERW_DENI_14014 Aller	DERW_DENI_14016 Allerka-
Handlungsfeld: Diffuse Boden- und Feinmaterialeinträge in Oberflächengewässer						
29	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft	Maßnahmen zur Erosionsminderung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, z. B. pfluglose, konservierende Bodenbearbeitung, erosionsmindernde Schlagunterteilung, Hangrinnenbegrünung, Zwischenfruchtanbau	X	X	X

⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris.

⁴⁸ <https://www.fgg-weser.de/veroeffentlichungen/eg-wrrl>

⁴⁹ DERW_DENI_14044: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?report=RW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DERW_DENI_14044

DERW_DENI_14014: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?report=RW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DERW_DENI_14014

DERW_DENI_14046: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?report=RW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DERW_DENI_14046

LAWA-Code	Belastungstyp	Maßnahmen-bezeichnung	Erläuterung/Beschreibung	DERW_DENI_14044 Aller	DERW_DENI_14014 Aller	DERW_DENI_14016 Allerka-
Handlungsfeld: Diffuse Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in Oberflächengewässer						
30	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft	Verminderung der Stickstoffauswaschungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, z. B. durch Zwischenfruchtanbau und Untersaatenanbau (Verringerung bzw. Änderung des Einsatzes von Düngemitteln, Umstellung auf ökologischen Landbau), soweit eine Maßnahme neben OW auch auf GW wirkt, kann diese auch bei Maßnahme 41 eingetragen werden	X	X	X
Handlungsfeld: Verbesserung der Durchgängigkeit						
69	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Durchgängigkeit	Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	Maßnahmen an Wehren, Abstürzen und Durchlassbauwerken zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit, z. B. Rückbau eines Wehres, Anlage eines passierbaren Bauwerkes (Umgehungsgerinne, Sohlengleite, Rampe, Fischaufstiegsanlage und Fischabstiegsanlage), Rückbau/Umbau eines Durchlassbauwerkes (Brücken, Rohr- und Kastendurchlässe, Düker, Siel- u. Schöpfwerke u. ä.), optimierte Steuerung eines Durchlassbauwerkes (Schleuse, Schöpfwerk u. ä.), Schaffen von durchgängigen Buhnenfeldern	X	X	X

LAWA-Code	Belastungstyp	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung/Beschreibung	DERW_DENI_14044 Aller	DERW_DENI_14014 Aller	DERW_DENI_14016 Allerka-
Handlungsfeld: Gewässerstruktur - Habitatverbesserung						
70	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung	Bauliche oder sonstige (z. B. Flächenerwerb) Maßnahme mit dem Ziel, dass das Gewässer wieder eigenständig Lebensräume wie z. B. Kolke, Gleit- und Prallhänge oder Sand- bzw. Kiesbänke ausbilden kann. Dabei wird das Gewässer nicht baulich umverlegt, sondern u.a. durch Entfernung von Sohl- und Uferverbau und Einbau von Strömunglenkern ein solcher Prozess initiiert.	X	X	
71	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten- und Tiefenvarianz ohne Änderung der Linieneinführung (insbesondere, wenn keine Fläche für Eigenentwicklung vorhanden ist), z. B. Einbringen von Störsteinen oder Totholz zur Erhöhung der Strömungsdiversität, Erhöhung des Totholzdargebots, Anlage von Kieslaichplätzen	X	X	
72	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung	Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur von Sohle und Ufer mit baulicher Änderung der Linieneinführung z. B. Maßnahmen zur Neutrassierung (Remäandrierung) oder Aufweitung des Gewässergerinnes. Geht im Gegensatz zu Maßnahme 70 über das Initiieren hinaus.	X	X	

LAWA-Code	Belastungstyp	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung/Beschreibung	DERW_DENI_14044 Aller	DERW_DENI_14014 Aller	DERW_DENI_14016 Allerka-
73	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich	Anlegen oder Ergänzen eines standortheimischen Gehölzsaumes (Uferrandstreifen), dessen sukzessive Entwicklung oder Entfernen von standortuntypischen Gehölzen; Ersatz von technischem Hartverbau durch ingenieurbologische Bauweise; Duldung von Uferabbrüchen Hinweis: primäre Wirkung ist Verbesserung der Gewässermorphologie (Abgrenzung zu Maßnahme 28)	X	X	X
74	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B. Reaktivierung der Primäraue (u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage), eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue, Anlage einer Sekundäraue (u.a. durch Absenkung von Flussufern), Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue, Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen	X	X	

LAWA-Code	Belastungstyp	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung/Beschreibung	DERW_DENI_14044 Aller	DERW_DENI_14014 Aller	DERW_DENI_14016 Allerka-
Konzeptionelle Maßnahmen						
501	Konzeptionelle Maßnahmen	Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	Erarbeitung von fachlichen Grundlagen, Konzepten, Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für die Umsetzung der WRRL entsprechend der Belastungstypen, die Umsetzung der HWRM-RL für APSFR-unabhängige Gebiete entsprechend der EU-Arten	X	X	X
502	Konzeptionelle Maßnahmen	Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben	z. B. Demonstrationsvorhaben zur Unterstützung des Wissens- und Erfahrungstransfers / Forschungs- und Entwicklungsverfahren, um wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL und/oder zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu entwickeln, standortspezifisch anzupassen und zu optimieren / Beteiligung an und Nutzung von europäischen, nationalen und Länderforschungsprogrammen und Projekten zur Flussgebietsbewirtschaftung und/oder zum Hochwasserrisikomanagement	X	X	X

LAWA-Code	Belastungstyp	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung/Beschreibung	DERW_DENI_14044 Aller	DERW_DENI_14014 Aller	DERW_DENI_14016 Allerka-
503	Konzeptionelle Maßnahmen	Informations- und Fortbildungsmaßnahmen	HWRM-RL APSFR-unabhängig: Aufklärungsmaßnahmen zu Hochwasserrisiken und zur Vorbereitung auf den Hochwasserfall z. B. Schulung und Fortbildung der Verwaltung (Bau- und Genehmigungsbehörden) und Architekten zum Hochwasserrisikomanagement, z. B. zum hochwasserangepassten Bauen, zur hochwasser-gerechten Bauleitplanung, Eigenvorsorge, Objektschutz, Optimierung der zivil-militärischen Zusammenarbeit / Ausbildung und Schulung für Einsatzkräfte und Personal des Krisenmanagements	X	X	X
504	Konzeptionelle Maßnahmen	Beratungsmaßnahmen	HWRM-RL APSFR-unabhängig: Beratung von Betroffenen zur Vermeidung von Hochwasserschäden, zur Eigenvorsorge, Verhalten bei Hochwasser, Schadensnachsorge WRRM und HWRM-RL: Beratung von Land und Forstwirten zur angepassten Flächenbewirtschaftung	X	X	X
505	Konzeptionelle Maßnahmen	Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen	z. B. spezifische Maßnahmenpläne und -programme für das Hochwasserrisikomanagement im Rahmen von europäischen, nationalen und Länderförderrichtlinien	X	X	X
506	Konzeptionelle Maßnahmen	Freiwillige Kooperationen	z. B. Hochwasserpartnerschaften, Gewässernachbarschaften, Hochwasserschutz Städte Partnerschaften, Zusammenarbeit mit dem DKKV	X	X	X

LAWA-Code	Belastungstyp	Maßnahmen-bezeichnung	Erläuterung/Beschreibung	DERW_DENI_14044 Aller	DERW_DENI_14014 Aller	DERW_DENI_14016 Allerka-
508	Konzeptionelle Maßnahmen	Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen	z. B. vertiefende Untersuchungen zur Ermittlung von Schadenspotenzial, der Wirksamkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen, Ereignisanalysen nach Hochwassern	X	X	X
509	Konzeptionelle Maßnahmen	Untersuchungen zum Klimawandel	HWRM-RL APSFR-unabhängig: Ermittlung der Auswirkungen des Klimawandels, z. B. Erarbeitung von Planungsvorgaben zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels für den technischen Hochwasserschutz	X	X	X
512	Konzeptionelle Maßnahmen	Abstimmung von Maßnahmen in oberliegenden und/oder unterhalb liegenden Wasserkörpern	Abstimmung von Maßnahmen, deren Umsetzung zur Reduzierung einer Belastung im jeweiligen Wasserkörper nicht in diesem selbst, sondern in einem oder mehreren oberliegenden und/oder unterhalb liegenden Wasserkörper(n) erforderlich ist.	X		

Die im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG⁵⁰ für die von der beantragten Einleitung betroffenen Oberflächenwasserkörper genannten Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die Verminderung der Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung der anliegenden Flächen, morphologische Aufwertungen, Verbesserungen der ökologischen Durchgängigkeit sowie diverse konzeptionelle Maßnahmen, u. a. ein Projekt zur Verminderung der Salzeinträge im Wasserkörper DERW_DENI_14044, verursacht durch die Einleitung von Minenwasser. Von der Umsetzung der Maßnahmen ist eine Verringerung der Vorbelastung und somit auch der bei hohen Wassertemperaturen potenziell auftretenden ungünstigen Sauerstoffmangelsituationen zu erwarten.

Die für das Worst-Case-Szenario ermittelte geringe Erhöhung der Nährstoffkonzentrationen verhindert nicht die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Potenzials.

Zur Zielerreichung des guten chemischen Zustands gemäß § 27 WHG ist eine Reduzierung der Schadstoffe erforderlich, deren Konzentrationen bei der Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller eine Überschreitung der UQN zeigen. Vorhabenbedingt ist der ubiquitäre Schadstoff PFOS relevant, der durch belastetes Grundwasser in die Aller eingetragen wird.

Aufgrund der Maßnahmen zur Schadstoffreduktion ist die Zielerreichung in Bezug auf die Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken der Antragstellerin mittelfristig möglich.

5.4.1.3.1.3 Gesamtfazit zu den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer

Das Vorhaben steht aus Sicht der Erlaubnisbehörde weder dem Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG), noch dem Zielerreichungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG) entgegen und ist daher mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach WRRL vereinbar.

Durch die beantragte Einleitung von Abwässern aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller ist nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde im Ergebnis der vorangehenden Ausführungen keine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu erwarten. Des Weiteren sind keine vorhabenbedingten Veränderungen zu erwarten, die die Zielerreichung erschweren oder die Maßnahmen vereiteln.

Der Forderung der UWB, die sie in ihrer im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme vorgebracht hat, wurde entsprochen. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Aller konnte – wie die obigen Ausführungen verdeutlichen – im Hinblick auf die Einleitung in die Aller ausgeschlossen werden. Die Empfehlung der UWB, dass für den Fall, dass eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden könnte, in einem Abstand von sechs Jahren (in Anlehnung an die Bewirtschaftungszyklen der WRRL) ein Fachbeitrag nach WRRL erstellt werden solle, wurde zu Kenntnis genommen. Weil aber eine Verschlechterung ausgeschlossen werden kann, kommt die Empfehlung nicht nur nicht zum Tragen, vielmehr hat die Erlaubnisbehörde bereits Nebenbestimmungen aufgenommen, die die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele sicherstellen. So wird das Monitoring in der Aller bzw. dem Allerkanal gemäß Nebenbestimmung 1.5.14.12 fortgesetzt, das vorrangig dazu dient, die Einflüsse aus der Einleitung des belasteten Grundwassers zu erfassen. Der Parameterumfang des Monitorings wurde auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen (vgl. Anlage 7, Anhang 7.2 der Antragsunterlagen) um PFOS, PCBs und Bor ergänzt. Darüber hinaus hat die Erlaubnisbehörde auf der Grundlage des § 100 WHG eine ausreichende Rechtsgrundlage, eine wasserrechtliche Zulassung regelmäßig oder auch

anlassbezogen zu überprüfen. Soweit diese Prüfung zeigt, dass zusätzliche Anforderungen (Stand der Technik, WRRL o. ä.) zu erfüllen sind, wird eine Anpassung der gehobenen Erlaubnis vorgenommen und die Antragstellerin dadurch verpflichtet, die zur Einhaltung der Anforderungen erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Zeit umzusetzen.

5.4.1.3.2 Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserleiter gemäß § 47 Abs. 1 WHG (GrwV)

Über die beantragte Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens wird Abwasser in das Grundwasser eingeleitet.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nach § 47 WHG. Die beantragte gehobene Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Grundwasser geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots, des Gebots zur Trendumkehr und des Zielerreichungsgebots.

Im vorliegenden Gutachten erfolgte die Abgrenzung der Betrachtungsräume auf der Grundlage von Strömungsmodellen.

Die Einleitung in das Grundwasser erfolgt bereits im Ist-Zustand, denn aus dem Betriebswasserrückhaltebecken wird auf Grundlage der Bilanzen aus dem numerischen Grundwassermodell vom Standort Werk Wolfsburg eine Infiltration in den umliegenden Grundwasserleiter in Höhe von max. 4.000 m³/d bzw. max. 1.460.000 m³/a angenommen. Das Grundwassermodell wurde im Rahmen der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach BBodSchG aufgestellt.

Eine direkte Betroffenheit durch Einträge aus dem Betriebswasserrückhaltebecken ergibt sich für den Grundwasserkörper „Obere Aller Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2110), der sich im Bereich des Werksgeländes befindet. Der 263 km² große Wasserkörper erstreckt sich südlich der Aller von Müden bis Grafhorst (Abbildung 4.1). Nördlich der Aller schließt der 545 km² große Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2104) an. Die Grundwasserkörper werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt; der Hauptteil der Flächen besteht aus Ackerland. Größere Anteile nehmen zudem Gehölzbestände, Grünland und Siedlungsflächen ein. Wasser- und Feuchtflächen nehmen nur einen geringen Anteil der Grundwasserkörper ein.

Die nachstehende Tabelle enthält für die betroffenen Grundwasserkörper einen Steckbrief⁵¹ mit den relevanten Kenndaten:

51

DEGB_DENI_4_2110: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoeper=DEGB_DENI_4_2110
DEGB_DENI_4_2104: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoeper=DEGB_DENI_4_2104

Grundwasserkörper	DEGB_DENI_4_2110	DEGB_DENI_4_2104
Kenndaten und Eigenschaften		
Kennung	DEGB_DENI_4_2110	DEGB_DENI_4_2104
Wasserkörperbezeichnung	Obere Aller Lockergestein links	Ise Lockergestein links
Grundwasserhorizont	Grundwasserkörper und -gruppen in Hauptgrundwasserleiter	Grundwasserkörper und -gruppen in Hauptgrundwasserleiter
Flussgebietseinheit	Weser	Weser
Bearbeitungsgebiet / Koordinierungsraum	Aller	Aller
Planungseinheit	Aller/Quelle	Aller/Quelle
Zuständiges Land	Niedersachsen	Niedersachsen
Beteiligtes Land	---	Sachsen-Anhalt
Fläche	262,823 km ²	544,724 km ²
Zustand Menge und Chemie		
Mengenmäßiger Zustand	gut	gut
Chemischer Zustand (gesamt)	schlecht	schlecht
Stoffe mit Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV	Pestizide (Aktive Substanzen in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechsel- oder Abbau bzw. Reaktionsprodukte)	- Nitrat - Pestizide (Aktive Substanzen in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechsel- oder Abbau bzw. Reaktionsprodukte)
Zielerreichung		
Guter mengenmäßiger Zustand	erreicht	erreicht
Guter chemischer Zustand	unbekannt	nach 2045

5.4.1.3.2.1 Ist-Zustand

Mengenmäßiger Zustand

Die beiden betrachteten Grundwasserkörper (DEGB_DENI_4_2110 und DEGB_DENI_4_2104) erreichen den „guten“ mengenmäßigen Zustand. Die Beurteilung erfolgte auf der Grundlage einer Gegenüberstellung der zugelassenen Entnahmerechte mit der rechnerisch verfügbaren Grundwasserneubildung. Die Daten wurden aus den jeweiligen Grundwassersteckbriefen, 3. Zyklus, übernommen:

Grundwasserkörper	DEGB_DENI_4_21 10*	DEGB_DENI_4_21 04
Grundwasserneubildung	30.690.000 m³/a	64.320.000 m³/a
Entnahmerechte gesamt	6.581.874 m³/a	29.743.504 m³/a
• öffentliche Wasserversorgung	3.250.000 m³/a	17.813.000 m³/a
• Brauchwasser / Beregnung	3.331.874 m³/a	11.930.504 m³/a
zugelassener Entnahmeanteil bezogen auf die Grundwasserneubildung	21,45%	46,24%
Zukünftig nutzbares Grundwasserdargebot		
Mittleres Grundwasserdargebot abgeschätzt nach Modell mGrowa22 (modifizierte Zehrung)	7,27 Mio. m³/a	47,99 Mio. m³/a
Zugelassene Entnahmemengen	8,44 Mio. m³/a	26,13 Mio. m³/a
Maßgebliche nutzbare Dargebotsreserve	0,0 Mio. m³/a ⁵²	1,6 Mio. m³/a
Klassifizierung	3	2

* nur niedersächsischer Anteil des Grundwasserkörpers

Chemischer Zustand

Der „gute“ chemische Zustand wird aktuell in beiden maßgeblichen Grundwasserkörpern (DEGB_DENI_4_2110 und DEGB_DENI_4_2104) verfehlt. Maßgeblich für die Einstufung in den „schlechten“ Zustand sind Überschreitungen der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV für Pestizide (Aktive Substanzen in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechsel- oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte) in beiden Grundwasserkörpern sowie für Nitrat im DEGB_DENI_4_2104. Die Belastungen der Grundwasserkörper resultieren somit vorrangig aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

5.4.1.3.2.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Betrachtungsrelevant sind solche Vorhabenwirkungen, die zu einer nachteiligen Veränderung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands in den betroffenen Grundwasserkörpern führen können und sich somit negativ auf die Bewirtschaftungsziele der Grundwasserkörper auswirken können.

Da keine Grundwasserentnahme stattfindet sind in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand keine negativen Wirkungen erkennbar. Die Infiltration aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter mit max. 4.000 m³/d stützt vielmehr den regionalen Wasserhaushalt.

Die Versickerung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken führt zu Stoffeinträgen in den Grundwasserleiter mit im Vergleich zum anströmenden Grundwasser geringeren Konzentrationen, sodass eine bessere chemische Gesamtqualität im versickernden Wasser anzunehmen ist. Im Betriebswasserrückhaltebecken treten für Bor, Nickel sowie PFOS bzw. PFAS Konzentrationen oberhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte⁵³ für das Grundwasser auf, in Folge dessen diese Stoffe im Anhang 7.3 weiter betrachtet werden.

Da in der Anlage 2 GrwV für diese Stoffe keine Schwellenwerte festgelegt sind, ist die weitere Betrachtung dieser Stoffe in Bezug auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht erforderlich. Auch wurden keine zusätzlichen Schwellenwerte für bisher nicht im Anhang 2 geregelte Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 GrwV durch die zuständige Behörde festgelegt.

5.4.1.3.2.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser

Die beantragte Einleitung in das Grundwasser wird den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers nicht nachteilig beeinflussen. Die Infiltration aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter mit max. 4.000 m³/d stützt den regionalen Wasserhaushalt und ist insbesondere für die nahegelegenen grundwasserabhängigen Landökosysteme von hoher Bedeutung.

Der chemische Zustand der beiden betrachteten Grundwasserkörper wird aufgrund Überschreitungen des Schwellenwerts für Pflanzenschutzmittel und für den DEGB_DENI_ „Ise Lockergestein links“ auch für Nitrat mit „schlecht“ bewertet. Da keine Einträge dieser Stoffe aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in das Grundwasser stattfinden, ist hier eine weitere Verschlechterung auszuschließen.

5.4.1.3.2.4 Vorhabenbedingte Auswirkungen bezüglich der Zielerreichung der WRRL

Verschlechterungsverbot

Die beantragte Einleitung in das Grundwasser wird den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers nicht nachteilig beeinflussen. Art. 2 Nr. 26 WRRL versteht unter „mengenmäßigem Zustand“ „eine Bezeichnung des Ausmaßes, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird“. Das Grundwasser ist damit grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass sich seine Menge

53

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA),
Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser.
Aktualisierte und überarbeitete Fassung 2016.
Herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Ministerium für
Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart.
und
Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser. Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC). Erarbeitet von der LAWA-LABO-Kleingruppe „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für PFC“ des Ständigen Ausschusses „Grundwasser und Wasserversorgung“ der LAWA.

nicht verringert. Eine Erhöhung der Grundwassermenge ist hingegen durch die Vorschriften über den „mengenmäßigen Zustand“ nicht ausgeschlossen.⁵⁴

Der GLD teilt in seiner im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen vom 18.08.2025 mit, dass die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Grundwassergüte seitens des Gutachters plausibel dargestellt wurden. Die Ergebnisse werden geteilt. Die Einschätzung des Gutachters, dass der mengenmäßige Zustand des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst wird, wird ebenfalls vom GLD geteilt.

In Bezug auf die Prüfung der Verschlechterung der Grundwassermenge hat die tatsächliche Einleitungsmenge keine Relevanz, denn eine Erhöhung der Grundwassermenge ist durch die Vorschriften über den „mengenmäßigen Zustand“ nicht ausgeschlossen. Der chemische Zustand der beiden betrachteten Grundwasserkörper wird aufgrund der Überschreitungen des Schwellenwerts für Pflanzenschutzmittel und für den Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links“ auch für Nitrat mit „schlecht“ bewertet. Da keine Einträge dieser Stoffe aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter stattfinden, ist hier eine weitere Verschlechterung auszuschließen.

Der GLD teilt in seiner im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingereichten Stellungnahme vom 18.08.2025 mit, dass die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Grundwassergüte seitens des Gutachters plausibel dargestellt wurden.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper „Obere Aller Lockergestein links“ und „Ise Lockergestein links“ ist durch Einträge aus dem Betriebswasserrückhaltebecken der Volkswagen AG in den Grundwasserleiter nicht zu erwarten.

Zur Beweissicherung hat die Antragstellerin bereits in ihren Antragsunterlagen dargestellt, dass sie ein Monitoring des Zustands des Grundwassers durchführen wird. Es sind jährlich zwei Probenahmen an drei Grundwassermessstellen mit einer umfangreichen Parameterliste vorgesehen.

Der GLD hat in seiner im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingereichten Stellungnahme vom 18.08.2025 die Untersuchung zusätzlicher Parameter, die kontinuierliche Aufzeichnung der Grundwasserstände an den jeweiligen Messstellen sowie die Durchführung der Probenahmen im Frühjahr (Mai/April) und im Herbst (September/Okttober) empfohlen. Die Antragstellerin hat zugesagt, diese Empfehlungen umzusetzen. Das Monitoring ist im Rahmen der Eigenüberwachung nach Nebenbestimmung 1.5.14.13 durchzuführen.

Zielerreichungsgebot

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 Nummern 2 und 3 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden sowie ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Für einen Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen.⁵⁵

Im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG⁵⁶ sowie in den Grundwasserkörpersteckbriefen⁵⁷ sind für die maßgeblichen Wasserkörper folgende zusätzliche Maßnahmen vorgesehen:

LAWA-Code	Belastungstyp	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung/Beschreibung	DEGB_DENI_4_2110	DEGB_DENI_4_2104
Handlungsfeld Diffuse Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in das Grundwasser					
41	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in GW durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	Maßnahmen zur Verminderung der GW-Belastung mit Nährstoffen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, z. B. durch Zwischenfruchtanbau und Untersaatenanbau (inkl. Verringerung bzw. Änderung des Einsatzes von Düngemitteln, Umstellung auf ökologischen Landbau). Soweit eine Maßnahme neben GW auch auf OW wirkt, kann diese auch bei Maßnahme 30 eingetragen werden.		X

⁵⁵ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris.

⁵⁶ <https://www.fgg-weser.de/veroeffentlichungen/eg-wrri>

⁵⁷ DEGB_DENI_4_2110: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DEGB_DENI_4_2110

DEGB_DENI_4_2104: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DEGB_DENI_4_2104

LAWA-Code	Belastungstyp	Maßnahmen-bezeichnung	Erläuterung/ Beschreibung	DEGB_DENI_4_2110	DEGB_DENI_4_2104
43	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten	Entsprechend der Schutzgebietskulisse wird die Maßnahme nur dem GW zugeordnet.		X
Handlungsfeld Sonstige					
42	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft	Maßnahmen zur Verminderung der GW-Belastung mit Pflanzenschutzmitteln aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.	X	X
Handlungsfeld Konzeptionelle Maßnahmen					
501	Konzeptionelle Maßnahmen	Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	Erarbeitung von fachlichen Grundlagen, Konzepten, Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für die Umsetzung der WRRL entsprechend der Belastungstypen, die Umsetzung der HWRM-RL für APSFR-unabhängige Gebiete entsprechend der EU-Arten	X	X
502	Konzeptionelle Maßnahmen	Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben	z. B. Demonstrationsvorhaben zur Unterstützung des Wissens- und Erfahrungstransfers / Forschungs- und Entwicklungsverfahren, um wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL und/oder zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu entwickeln, standortspezifisch anzupassen und zu optimieren / Beteiligung an und Nutzung von europäischen, nationalen und Länderforschungsprogrammen und Projekten zur Flussgebietsbewirtschaftung und/oder zum Hochwasserrisikomanagement	X	X

LAWA-Code	Belastungstyp	Maßnahmen-bezeichnung	Erläuterung/ Beschreibung	DEGB_DENI_4_2110	DEGB_DENI_4_2104
503	Konzeptionelle Maßnahmen	Informations- und Fortbildungsmaßnahme	HWRM-RL APSFR-unabhängig: Aufklärungsmaßnahmen zu Hochwasserrisiken und zur Vorbereitung auf den Hochwasserfall z. B. Schulung und Fortbildung der Verwaltung (Bau- und Genehmigungsbehörden) und Architekten zum Hochwasserrisiko-management, z. B. zum hochwasserangepassten Bauen, zur hochwasser-gerechten Bauleitplanung, Eigenvorsorge, Objektschutz, Optimierung der zivil-militärischen Zusammenarbeit / Ausbildung und Schulung für Einsatzkräfte und Personal des Krisenmanagements	X	X
504	Konzeptionelle Maßnahmen	Beratungsmaßnahmen	HWRM-RL APSFR-unabhängig: Beratung von Betroffenen zur Vermeidung von Hochwasserschäden, zur Eigenvorsorge, Verhalten bei Hochwasser, Schadensnachsorge WRRM und HWRM-RL: Beratung von Land- und Forstwirten zur angepassten Flächenbewirtschaftung	X	X
505	Konzeptionelle Maßnahmen	Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen	z. B. spezifische Maßnahmenpläne und -programme für das Hochwasserrisikomanagement im Rahmen von europäischen, nationalen und Länderförderrichtlinie	X	X
506	Konzeptionelle Maßnahmen	Freiwillige Kooperationen	z. B. Hochwasserpartnerschaften, Gewässernachbarschaften, Hochwasserschutz Städte Partnerschaften, Zusammenarbeit mit dem DKKV	X	X
508	Konzeptionelle Maßnahmen	Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen	z. B. vertiefende Untersuchungen zur Ermittlung von Schadenspotenzial, der Wirksamkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen, Ereignisanalysen nach Hochwassern	X	X

LAWA-Code	Belastungstyp	Maßnahmen-bezeichnung	Erläuterung/ Beschreibung	DEGB_DENI_4_2110	DEGB_DENI_4_2104
509	Konzeptionelle Maßnahmen	Untersuchungen zum Klimawandel	HWRM-RL APSFR-unabhängig: Ermittlung der Auswirkungen des Klimawandels, z. B. Erarbeitung von Planungsvorgaben zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels für den technischen Hochwasserschutz	X	X

Die beantragte Einleitung in den Grundwasserleiter durch Versickerung über die Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens wird die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen, die im Wesentlichen die Reduzierung der Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln betreffen, weder verhindern noch erschweren.

Auch die Umsetzung der konzeptionellen Maßnahmen wird durch die beantragte Einleitung in den Grundwasserleiter nicht beeinflusst.

Somit ist die Zielerreichung in den Grundwasserkörpern „Obere Aller Lockergestein links (DEGB_DENI_4_2110)“ und „Ise Lockergestein links (DEGB_DENI_4_2104)“ nicht gefährdet.

5.4.1.3.2.5 Gesamtfazit zur GrwV

Für die beantragte Abwassereinleitung hat die Erlaubnisbehörde die relevanten Wirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der GrwV in der notwendigen inhaltlichen und räumlichen Detailschärfe insbesondere anhand der Antragsunterlage Anhang 7.3 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Grundwasser und mit Unterstützung der Fachkollegen betrachtet und geprüft.

Durch die beantragte Einleitung in den Grundwasserleiter ist nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde im Ergebnis der vorangehenden Ausführungen keine Verschlechterung des Zustands des Grundwassers zu erwarten. Des Weiteren sind keine vorhabenbedingten Veränderungen zu erwarten, die die Zielerreichung (guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers) erschweren oder die Umweltziele und ihre Maßnahmen konterkarieren.

Zur Beweissicherung hat die Antragstellerin ein Monitoring vorgeschlagen. Hierzu hat der GLD in seiner im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingereichten Stellungnahme vom 18.08.2025 empfohlen, den Parameterumfang zu ergänzen sowie

die Probenahmen jeweils im Frühjahr (April oder Mai) sowie im Herbst (September oder Oktober) durchzuführen. Die Antragstellerin hat in ihrer Erwiderung zu der Stellungnahme zugesagt, diese Empfehlungen umzusetzen. Dementsprechend wurde mit Nebenbestimmung 1.5.14.13 der Umfang des Monitorings, die Messstellen sowie die Häufigkeit bzw. Termine für die Probenahmen vorgegeben.

Ergänzend hat der GLD empfohlen die Versickerungsmenge entsprechend den Vorgaben in der bis zum 31.12.2025 befristeten gehobenen Erlaubnis abzuschätzen. Hier wurde der bisherige Wortlaut in die neue Ziffer 3.3 (Jahresschmutzwassermenge) übernommen, sodass diesen Bedenken und Empfehlungen umfangreich Rechnung getragen wurden.

5.4.1.4 Sonstige gewässerbezogene Anforderungen

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG wäre die beantragte gehobene Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen durch die Gewässerbenutzungen zu erwarten wären. Schädliche Gewässerveränderungen sind in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die u. a. das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen.

In den betrachteten Oberflächenwasserkörpern DERW_DENI_14044, DERW_DENI_14014 und DERW_DENI_14046 erfolgt nach den Angaben in den Wasserkörpersteckbriefen keine Wasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

In beiden Grundwasserkörpern sind grundsätzlich Trinkwassergewinnungsgebiete zu berücksichtigen. Der Grundwasserkörper „Obere Aller Lockergestein links (DEGB_DENI_4_2110)“ überlagert einen Teil des Trinkwassergewinnungsgebiets Ettenbüttel und der Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links (DEGB_DENI_2104)“ überlagert die Trinkwassergewinnungsgebiete Brackstedt Weyhausen vollständig und Rühren teilweise.⁵⁸ Allerdings liegen diese Trinkwassergewinnungsgebiete außerhalb des Einflussgebiets der Versickerung, vgl. Anhang 7.3, S. 15, Abbildung 5.1 der Antragsunterlagen, sodass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht zu erwarten ist. Andere Beeinträchtigungen der Belange des Wohls der Allgemeinheit sind hier nicht ersichtlich.

58

Quelle: Niedersächsische Umweltkarten, Themen WRRL und Hydrologie, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hydrologie&bgLayer=TopographieGrau&layers=Mengenmaessiger_Zustand_Grundwasser_BWP3,TrinkwassergewinnungsgebieteTGGnachZustand&layers_opacity=0.25,1&catalogNodes=&E=613931.97&N=5822400.49&zoom=6

5.4.2 Kein zwingender Versagungsgrund: Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG)

Neben der Konformität mit den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Erlaubnis der Prüfung, ob auch die weiteren Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Sind andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt, ist die Erlaubnis zu versagen.

5.4.2.1 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In Bezug auf die beantragten Gewässerbenutzungen in die Aller und in den Grundwasserleiter war zu prüfen, ob die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem BNatSchG und dem NNatSchG erfüllt sind.

5.4.2.1.1 Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG

Weder die beantragte Einleitung in die Aller noch die beantragte Einleitung in den Grundwasserleiter stellen Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist durch die beantragten Einleitungen nicht zu erwarten.

Weitergehende Ausführungen in den Antragsunterlagen, insbesondere Ausführungen zur Eingriffsregelung nach §§ 13 bis 15 BNatSchG waren – anders als von der UNB gefordert – nicht erforderlich. Die Ausführungen in den Antragsunterlagen waren nach Auffassung der Erlaubnisbehörde ausreichend, um die Anwendbarkeit der Eingriffsregelungen für beide beantragten Gewässerbenutzungen prüfen zu können, wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen:

§ 14 BNatSchG regelt die Anwendungsvoraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in abschließender Weise.⁵⁹ Das in § 15 BNatSchG umschriebene Rechtsfolgenregime wird daher stets, aber eben auch nur dann aktiviert, wenn die begrifflichen Merkmale der Eingriffsdefinition erfüllt sind und keiner der in § 14 Abs. 2 und 3 BNatSchG enthaltenen Privilegierungstatbestände zum Tragen kommt.⁶⁰

§ 14 Abs. 1 BNatSchG beschreibt Eingriffe in Natur und Landschaft als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Der Eingriffsbegriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfordert eine Eingriffshandlung (grundflächen- bzw. grundwasserbezogene Handlung) und eine Eingriffswirkung (eine auf die Eingriffshandlung rück-

⁵⁹ Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG § 14 Rn. 2.

⁶⁰ Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG § 14 Rn. 2.

föhrbare Folge für den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild). Die Eingriffswirkung setzt also denknotwendigerweise voraus, dass eine Eingriffshandlung vorausgegangen sein muss. Als Eingriffshandlung kommen eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels in Betracht.

Die Gewässerbenutzung „Einleitung in die Aller“ stellt ganz offensichtlich bereits keine Eingriffshandlung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Denn „nicht als Gestaltveränderungen können Handlungen begriffen werden, die für sich betrachtet die Erdoberfläche unberührt lassen.“⁶¹ So werden „z. B. Immissionen aus bereits bestehenden Anlagen (z. B. verstärkter Ausstoß pflanzenschädigender Schadstoffe nach Erhöhung der Produktion) auf dem Luftpfade nicht von der Eingriffshandlung erfasst“⁶², weil es am notwendigen Grundflächenbezug mangelt. Zu beachten ist zwar, dass der Begriff der Grundfläche grds. auch auf Gewässer anwendbar ist, aber nur insoweit, als dass davon der Gewässerboden und die Wasserflächen erfasst werden, nicht das Wasser selbst.⁶³ Stoffliche Einträge in ein Gewässer zählen auch dann, wenn sie zu einer nachteiligen Veränderung der Qualität und Güte des Wassers führen würden, nicht zu den relevanten Einwirkungen solange sie nicht mit grundflächen- bzw. gewässerbezogenen Veränderungen einhergehen.⁶⁴ Für den Schutz des Gewässers sind die wasserrechtlichen Regelungen (WHG, NWG) spezieller.

Auch die Gewässerbenutzung „Einleitung in den Grundwasserleiter“ stellt keine Eingriffshandlung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Zwar handelt es sich bei einer Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels um eine Eingriffshandlung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings erfüllt die Gewässerbenutzung „Einleitung in den Grundwasserleiter“ diese Definition nicht.

Mit der Aufnahme der Eingriffshandlung „Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels“ hat der Gesetzgeber das Grundwasser selbst zum möglichen Gegenstand einer eingriffsbezogenen Handlung bestimmt. Allerdings gilt dieses nicht uneingeschränkt, sondern nur insoweit, als es für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts von Bedeutung ist.⁶⁵ „Veränderungen eines in tiefen Bodenschichten anstehenden Grundwasserkörpers, dem jeder Kontakt zur belebten Bodenschicht fehlt, sind von vornherein nicht von Belang. Dasselbe gilt für Handlungen, die das mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasser betreffen, den natürlichen

⁶¹ Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 14 Rn. 7.

⁶² Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 14 Rn. 7.

⁶³ Schumacher / Fischer-Hüftle 2011 BNatSchG § 14 Rn. 5.

⁶⁴ Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG 2. Auflage 2018, § 14 BNatSchG Rn. 8.

⁶⁵ Lütkes in Lütkes/Ewer § 14 Rn. 11.

Schwankungen unterliegenden Grundwasserspiegel aber nicht verändern.⁶⁶ Nicht vom Eingriffsbegriff umfasst, sind damit auch weiterhin „stoffliche Einträge.“⁶⁷ Relevant sind dagegen mengenmäßige Veränderungen, die namentlich durch die Ableitung oberflächennah anstehenden Grundwassers oder durch die Entnahme zu Bewässerungszwecken oder zur Trinkwassergewinnung eine Absenkung des Grundwasserspiegels zur Folge haben und unter der weiteren Bedingung relevanter Auswirkungen die Merkmale des Eingriffsbegriffs erfüllen.⁶⁸ Derartige Gewässerbenutzungen sind jedoch gerade nicht antragsgegenständlich. Eine weitere tatbestandlich relevante Veränderung, deren Eingriffsqualität maßgeblich davon abhängt, ob entsprechende Maßnahmen im Einzelfall die von § 14 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eingriffswirkung entfalten, liegt vor, wenn der Grundwasserspiegel über seine übliche Schwankungsbreite hinaus angehoben wird.⁶⁹ Die antragsgegenständliche „Einleitung in den Grundwasserleiter“ führt nicht zu einem Anheben des Grundwasserspiegels über seine übliche Schwankungsbreite hinaus, sondern fördert im Gegenteil gerade die Beibehaltung der üblichen Schwankungsbreite.

Von der Gewässerbenutzung „Einleitung in den Grundwasserleiter“ sind zwei Grundwasserkörper betroffen. Der Grundwasserkörper DEGB_DENI_4_2110 „Obere Aller Lockergestein links“ sowie der Grundwasserkörper DEGB_DENI_4_2104 „Ise Lockergestein links“.

Der mengenmäßige Zustand beider Grundwasserkörper wurde ausweislich des 3. Bewirtschaftungsplans mit „gut“ bewertet.⁷⁰ Wie bereits oben im Gliederungspunkt 5.4.1.3.2.1 „Ist-Zustand“ erläutert, erfolgte die Beurteilung auf der Grundlage einer Gegenüberstellung der zugelassenen Entnahmerechte mit der rechnerisch verfügbaren Grundwasserneubildung. Wegen weiterer Einzelheiten zu der Gegenüberstellung wird auf die Antragsunterlagen, Anlage 7 „Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und FFH – Vorprüfung“, Anhang 7.3 – „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Grundwasser“, Kapitel 6.4 „Standortbezogene Bewertung des Grundwasserkörpers nach Menge“, Seiten 31 ff. verwiesen.

Die der zugelassenen Entnahmerechte gegenüberstehende Grundwasserneubildung erfolgt im Wesentlichen durch Niederschläge. Auf Grund zunehmender Trockenzeiten sind jedoch sinkende Grundwasserstände zu verzeichnen. Demzufolge

⁶⁶ Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 14 Rn. 10.

⁶⁷ Meßerschmidt, ZUR 2001, 242 (244).

⁶⁸ Lütke in Lütke/Ewer § 14 Rn. 11.

⁶⁹ Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 14 Rn. 10.

⁷⁰ Grundwasserkörper „Obere Aller Lockergestein“: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DEGB_DENI_4_2110 ; Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links“: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DEGB_DENI_4_2104&agreeToDisclaimer=true.

ist der Wasserhaushalt im Raum Wolfsburg in der Bilanz angespannt.⁷¹ Dieser Negativtrend wird durch den Betrieb des Betriebswasserrückhaltebeckens abgemildert, denn im Normalbetrieb wird das Betriebswasserrückhaltebecken so gesteuert, dass der Wasserstand bei 56,1 m NHN liegt. Der Wasserstand liegt somit etwa 0,7 m über dem Grundwasserstand, der bei etwa 55,4 m NHN liegt. Aus dem Betriebswasserrückhaltebecken besteht damit ein starker hydraulischer Gradient in den Grundwasserleiter. Aus dem Betriebswasserrückhaltebecken werden täglich max. 4.000 m³ bzw. jährlich max. 1.460.000 m³ gereinigtes Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in das Grundwasser eingeleitet, bzw. infiltriert.⁷² Die Infiltration aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter ist ein wichtiger Mechanismus zur Wiederbefüllung der Grundwasserreserven im Raum Wolfsburg. Die Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen über das Betriebswasserrückhaltebecken in das Grundwasser ist damit also insgesamt eine essentielle Stütze für den Wasserhaushalt im Raum Wolfsburg. Die Gewässerbenutzung „Einleitung in den Grundwasserleiter“ kann folgerichtig keine Eingriffshandlung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen.

Obwohl die Gewässerbenutzung „Einleitung in den Grundwasserleiter“ bereits keine Eingriffshandlung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt, soll gleichwohl – auf Grund der Besonderheit des Betriebs des Betriebswasserrückhaltebeckens – nicht unerwähnt bleiben, dass eindeutig keine Eingriffswirkung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben sein kann. Würde die Gewässerbenutzung als Eingriffshandlung gewertet werden, könnte ihr eine Eingriffsqualität nur beigemessen werden, wenn sie erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auslösen könnte. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit ist nicht anders als im Kontext der in § 1 BNatSchG umschriebenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bestimmen.⁷³ Eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Landschaftsbildes durch die Gewässerbenutzung wäre eindeutig auszuschließen. Nichts anderes würde hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sprechen. Der Naturhaushalt umfasst gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer vielfältigen Wechselwirkungen. Seine Leistungs- und Funktionsfä-

⁷¹ RdErl. d. Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 23.04.2024 „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“: <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/api/ndsmb/2024/223/0/mb/2024-223.pdf>.

⁷² Vergleiche hierzu auch die weitergehenden Ausführungen in den Antragsunterlagen: Anlage 7 „Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und FFH – Vorprüfung“, Anhang 7.3 – „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Grundwasser“, Kapitel 6.4 „Standortbezogene Bewertung des Grundwasserkörpers nach Menge“, Seiten 31 ff.

⁷³ Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 14 Rn. 12.

higkeit meint zunächst den aktuellen Zustand dieses Wirkungsgefüges, geht darüber aber insoweit hinaus, als der Begriff der „Fähigkeit“ vorhandene, derzeit aber noch nicht aktualisierte Potenziale einschließt.⁷⁴ Eine Beeinträchtigung erfährt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Wirkungsgefüges, wenn einzelne seiner Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden könnte, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellen würde.⁷⁵ Die Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen über das Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter ist hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers – selbst bei Annahme einer Eingriffshandlung – offensichtlich keine Eingriffswirkung, weil von ihr keine Verschlechterung und damit keine Beeinträchtigung und erst recht keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu befürchten wäre.

5.4.2.1.2 Gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG

Durch die beantragte Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter sind keine Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NNatSchG zu erwarten.

5.4.2.1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die beantragte Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter erfüllen die Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG sieht vor, dass Projekte, zu denen auch die beantragte Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie die Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter gehören, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Begriff der Erhaltungsziele wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als Ziele, die

⁷⁴ BVerwG NVwZ 2005, 589, 590.

⁷⁵ Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 14 Rn. 12, 15.

im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Art. 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Für Gebiete, die nach § 22 BNatSchG zu Schutzgebieten erklärt wurden, ergeben sich die Erhaltungsziele aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Nach § 26 NNatSchG entscheidet die Erlaubnisbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde über die Verträglichkeit von Projekten.

Darüber hinaus ist die europäische und nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit einem Natura 2000-Gebiet erfolgt in der Regel in drei Schritten: 1. Vorprüfung, 2. bei Bedarf Verträglichkeitsuntersuchung und 3. bei Bedarf Ausnahmeprüfung. Zunächst wird eine FFH-Vorprüfung (Voruntersuchung) durchgeführt, in der es im Sinne einer Vorabschätzung darauf ankommt, ob ein Vorhaben im konkreten Fall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Sofern diese Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung – als 2. Schritt – durchgeführt werden. Grundsätzlich hat eine FFH-Vorprüfung die Frage zu beantworten, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Dabei braucht die Voruntersuchung nicht formalisiert durchgeführt zu werden.⁷⁶ Inhaltlich ist im Rahmen der Vorprüfung zu prüfen, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist.⁷⁷ Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können.⁷⁸

Fachliche Grundlagen der nachfolgenden Prüfung der Verträglichkeit für die beantragten Gewässerbenutzungen sind die Antragsunterlagen der Antragstellerin im vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, insbesondere Teil C – Erläuterungsbericht mit der Anlage 7 - Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und FFH – Vorprüfung sowie im Verfahren eingegangene Stellungnahmen.

⁷⁶ BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12/10, juris, Leitsatz 5.

⁷⁷ BVerwG, Urteil vom 10.04.2013, 4 C 3/12, juris, Rn. 10.

⁷⁸ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20/05, juris.

Die Einleitungsstelle für die beantragte Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter befindet sich im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331, Nr. 90). Das FFH-Gebiet umfasst mehrere hundert Flusskilometer und beginnt etwa 500 m oberhalb der Einleitungsstelle. Das FFH-Gebiet ist im Betrachtungsraum durch die Naturschutzgebiete „Barnbruch Wald“ und „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ unter Schutz gestellt. Das Naturschutzgebiet „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ beginnt etwas oberhalb der Einleitungsstelle, umfasst die Aller also im Bereich der Einleitungsstelle und erstreckt sich flächenmäßig überwiegend unterhalb der Einleitungsstelle aus. Das Naturschutzgebiet „Barnbruch Wald“ befindet sich in einiger Entfernung unterhalb der Einleitungsstelle, bzw. des Betriebswasserrückhaltebeckens.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ (DE 3530-401, V47) beginnt westlich der A 39, etwa 1,25 km unterhalb der Einleitungsstelle aus dem Betriebswasserrückhaltebecken, und umfasst den weiteren Verlauf der Aller sowie des Allerkanals bis zum Elbe-Seitenkanal. Das Vogelschutzgebiet ist fast vollständig gleichzeitig als FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ unter Schutz gestellt.

Gegenstand der Betrachtung ist zunächst die hier beantragte Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie die Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter. Weitere aus dem Vorhaben mit anderen Projekten resultierende Wirkungen auf die Umwelt sind formal Gegenstand der kumulativen Betrachtung.

Betrachtungsrelevant sind vorliegend die beantragten Gewässerbenutzungen mit den betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren „Veränderung des Abflusses und des Fließverhaltens, Temperaturveränderungen, Veränderung des Versauerungszustands, Veränderung der Nährstoffverhältnisse sowie Veränderung des Schadstoffgehalts“.

Die Antragstellerin hat die potenziellen Wirkfaktoren, die durch die beantragte Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter verursacht werden können, sowohl hinsichtlich des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331, Nr. 90) als auch hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebiets „Barnbruch“ (DE 3530-401, V47) gutachterlich untersuchen lassen:⁷⁹

79

Antragsunterlagen, insbesondere Teil C – Erläuterungsbericht mit der Anlage 7 - Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und FFH – Vorprüfung.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung sind nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde erhebliche Beeinträchtigungen des prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die in Rede stehende Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Beweissicherungsmaßnahmen und von möglichen Kumulationswirkungen anderer Pläne und Projekte offensichtlich auszuschließen. Der Betrachtungsraum zur Analyse der relevanten Beeinträchtigungen, der seitens der Antragstellerin auf eine Gewässerstrecke unterhalb der Einleitungsstelle bzw. des Betriebswasserrückhaltebeckens auf ca. 10 km im Bereich Aller und Allerkanal angesetzt wurde, wird von der Erlaubnisbehörde als ausreichend bewertet. Dies wird – zusammengefasst – wie folgt begründet:

5.4.2.1.3.1 FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331, Nr. 90)

Hinsichtlich des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331, Nr. 90) hat die Antragstellerin im Rahmen der FFH-Vorprüfung untersucht, ob die beantragten Gewässerbenutzungen (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet sind, das betroffene Natura 2000-Gebiet mit den natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und den Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL erheblich zu beeinträchtigen. Das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331, Nr. 90) wird von mehreren Naturschutzgebieten gesichert. Für den auf das antragsgegenständliche Vorhaben abgegrenzten Betrachtungsraum sind die Naturschutzgebiete „Barnbruch Wald“ und „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ relevant.

Als natürliche, wertgebende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL kommen 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation), 6410 (Pfeifengraswiesen), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen), 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder), 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche), 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) und 91F0 (Hartholzauenwälder) im möglichen Einwirkungsbereich des Vorhabens vor. Erhaltungsziele sind u. a. im günstigen Erhaltungsgrad:

- die Aller als naturnahes Fließgewässer, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem noch stärker begradigten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;

- teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte, ungedüngte Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern mit lebensraumtypischen Farn- und Blütenpflanzen, besonders auch Magerkeitszeigern;
- standortgerechte, heimische Baumarten, alle natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mindestens drei lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern;
- naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens drei lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an der Aller zufließenden Bächen oder unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens drei lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen;
- die im FFH-Gebiet liegenden Bestände werden geprägt von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, der Struktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit mindestens drei lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den allgemeinen und speziellen Erhaltungszielen wird auf die Tabelle 5.3 der Anlage 7, Anhang 7.4 „FFH – Vorprüfung“ der Antragsunterlagen der Antragstellerin verwiesen.

Die Antragstellerin hat in der Anlage 7 der Antragsunterlagen zunächst potenzielle Auswirkungen auf den LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) und dessen typische Arten durch vorhabenbedingte Veränderungen des Abfluss- und Fließverhaltens, der Temperaturverhältnisse, des Versauerungszustands, der Nährstoffverhältnisse sowie der Schadstoffgehalte untersucht. Hinsichtlich des Abfluss- und Fließverhaltens konnten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, weil die beantragten Gewässerbenutzungen das Abfluss- und Fließverhalten nicht maßgeblich beeinflussen.

Auf die Temperaturverhältnisse hat die beantragte Gewässerbenutzung Nr. 2 „Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter“ keine Auswirkungen und hinsichtlich der „Einleitung in die Aller“ nur insoweit, als dass es in den Herbst- und Wintermonaten zu einer Erhöhung der Wassertemperatur in der Aller von maximal 1,7 K kommen könnte, wobei die Anforderungen der OGewV eingehalten werden. Da zukünftig in Bezug auf die Temperaturen des Abwassers keine Veränderungen erwartet werden, ist nach Auffassung der Antragstellerin auch nicht mit Beeinträchtigungen des LRT 3260 zu rechnen.

Hinsichtlich des Versauerungszustands führt die Antragstellerin in Anlage 7, Anhang 7.4 „FFH – Vorprüfung“ (Seite 35) der Antragsunterlagen aus, dass im Sommer, bedingt durch die Primärproduktion im Betriebswasserrückhaltebecken, hohe pH-Werte gemessen werden. Auf Grund dessen erfolgt eine Steuerung des Abflusses dahingehend, dass ab einem pH-Wert von 9,48 kein Abwasser in die Aller eingeleitet wird. Da im Allerkanal durchgängig unauffällige pH-Werte zu verzeichnen sind, sei davon auszugehen, dass auch mit keiner Beeinträchtigung des LRT 3260 zu rechnen sei.

Durch die Einleitung in die Aller gelangen Nährstoffe ins Fließgewässer, wobei auch diesbezüglich die Anforderungen der OGewV eingehalten werden und zwar sowohl bei normalen als auch bei niedrigen Abflüssen der Aller. Es verbleibt – bereits oberhalb der Einleitungsstelle und damit nicht vorhabenbedingt – eine mäßige Nährstoffbelastung. Bei Niedrigwasserabflüssen im Sommer ist mit einem geringen Anstieg der Nährstoffkonzentrationen zu rechnen, der sich auf wenige Kilometer unterhalb der Einleitungsstelle beschränkt, sodass mit keiner Beeinträchtigung des LRT 3260 zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Schadstoffgehalte führt die Antragstellerin in Anlage 7, Anhang 7.4 „FFH – Vorprüfung“ (Seite 36 f.) der Antragsunterlagen schließlich aus, dass „vorhabenbedingt Einträge von polychlorierten Biphenylen (PCBs), der Schwermetalle Kupfer, Zink und Nickel sowie von Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Benzo[a]pyren vorhanden“ sind. Darüber hinaus seien „bedingt durch potenzielle mögliche Produktionserhöhungen zukünftig vermehrte Einträge vor allem der Schwermetalle zu erwarten.“ „PCBs, Zink und Kupfer sind nur zum Teil wasserlöslich, daher kann eine Ablagerung im Betriebswasserrückhaltebecken sowie in der Aller am Gewässerboden erfolgen. Die UQN für Nickel wird bei mittleren Abflüssen eingehalten, bei niedrigen Abflüssen der Aller aber zukünftig voraussichtlich überschritten werden. Da die betrachteten geringen Abflüsse voraussichtlich max. sechs Wochen im Jahr auftreten, ist auch unter Berücksichtigung dieser erhöhten Belastung mit der Einhaltung der JD-UQN zu rechnen. Zudem zeigt sich beim Vergleich der gemessenen Nickel-Konzentrationen zwischen der Messstelle etwa 1 km unterhalb der Einleitungsstelle und der Messstelle im Allerkanal, die sich etwa 3 km unterhalb der Einleitung befindet, ein Rückgang der Konzentrationen

um etwa 50%. Ein kurzzeitig auftretender, geringer Anstieg der Nickel-Konzentrationen ist nicht vollständig auszuschließen, nachteilige Wirkungen werden jedoch nicht erwartet. Die ubiquitär vorhandene Substanz PFOS wird vermutlich durch belastetes Grundwasser in die Aller eingetragen. Maßnahmen zur Grundwasserbehandlung haben bereits zu rückläufigen Konzentrationen geführt und es wird zukünftig eine weitere Reduktion der Konzentrationen erwartet.“

Die Antragstellerin kommt auch hinsichtlich einer potenziellen Auswirkung auf den LRT 3260 durch vorhabenbedingte Veränderungen durch Schadstoffeinträge zu dem Ergebnis, dass diese sich auf kurzzeitige, geringe Erhöhungen von Nährstoffen und Nickel beschränken.

Insgesamt kommt sie zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) und dessen typische Arten sicher ausgeschlossen werden können.

Die in Anlage 7 Anhang 7.4 der Antragsunterlagen dargelegten fachlichen Ausarbeitungen und Einschätzungen werden von der Erlaubnisbehörde geteilt und als ausreichend erachtet. Soweit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen wurde, dass die Schadstoffe polychlorierte Biphenyle (PCB), Kupfer, Zink, Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), Nickel und Benzo[a]pyren bislang nur teilweise durch die Behandlung herausgefiltert werden können, PCBs als hormonaktive Substanz wirken würden und ein hohes Bioakkumulationspotential haben, da sie sich im Fettgewebe anreichern und die Reproduktion, Immunsystem und Nervensystem der Tiere beeinträchtigen können, ist das zwar grds. zutreffend. Selbiges gilt für PFOS und Benzo[a]pyren, die bioakkumulativ, toxisch und kanzerogen wirken sowie Kupfer, Zink und Nickel, die sich durch verminderte Reproduktionsleistung oder Organschäden auswirken oder kontaktallergische Reaktionen hervorrufen können. Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen jedoch zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass die UQN im Jahresmittel eingehalten werden (vgl. Anlage 7, Anhang 7.1, Kapitel 5.3 und Anhang 7.4 der Antragsunterlagen). Die Antragstellerin hat dabei die Beurteilung der Wirkung der Einleitung anhand der vorhandenen Daten durchgeführt und auf Grundlage der Anforderungswerte der OGewV. Einleitungsbedingt treten weder bei normalen, noch bei geringen Abflüssen Überschreitungen der Anforderungen aus der OGewV auf (vgl. Anlage 7, Anhang 7.1, Kapitel 7.1.2 sowie Anhang 7.4, Kapitel 7.1.2 der Antragsunterlagen). Lediglich beim Parameter Nickel kann eine Überschreitung der JD-UQN kurzzeitig bei Niedrigwasserabflüssen auftreten, allerdings hat die Antragstellerin auch diesbezüglich dargestellt, dass im Jahresdurchschnitt keine Überschreitung zu erwarten sei und insbesondere die ZHK-UQN eingehalten wird (vgl. Anlage 7, Anhang 7.1, Kapitel 7.3 sowie Anhang 7.4, Kapitel 7.1.2 und 7.4.2 der Antragsunterlagen).

Soweit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen wurde, dass bei der Betrachtung der Wirkfaktoren im Bereich der Abflussdynamik und des Durchflusses sowie bei Schad- und Nährstoffen die maximal erlaubten Einleitungsmengen Grundlage der gutachterlichen Untersuchung sein müssten und nicht lediglich ein Vergleich mit der durchschnittlichen Einleitmenge pro Jahr, verfängt dies nicht. Die maximal erlaubte Einleitungsmenge berücksichtigt zum einen anfallendes Niederschlagswasser auf den Flächen der Antragstellerin, zum anderen Niederschlagswasser von abflusswirksamen Flächen von Teilen der Stadt Wolfsburg, das über den Heßlinger Grenzgraben über das Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller bzw. in das Grundwasser eingeleitet wird. Die Niederschlagswassermengen wurden nach den anerkannten Regeln der Technik abgeschätzt und berücksichtigen statistische Höchstmengen, die zwar nicht in jedem Jahr zu erwarten sind, aber trotzdem wasserrechtlich erlaubt sein müssen. Insofern war es richtig, eine pauschale Einleitungsmenge für Niederschlagswasser bei der beantragten Einleitungsmenge zu berücksichtigen. Umgekehrt war es aus Sicht der Erlaubnisbehörde aber auch zutreffend, bei der umweltfachlichen Begutachtung möglicher Auswirkungen der beantragten Gewässerbenutzungen die durchschnittliche Einleitungsmenge zu veranschlagen, die im Gegensatz zur maximalen Einleitungsmenge eine repräsentative Betrachtungsgrundlage bildet. Eine potenzielle Produktionsaufstockung mit einer damit verbundenen potenziellen Erhöhung des Einleitungsvolumens müsste gemäß der Nebenbestimmung 1.5.13.4 der Aufsichtsbehörde gegenüber angezeigt werden. Die Aufsichts- bzw. Erlaubnisbehörde würde sodann prüfen, ob ein erneutes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich werden würde. Bei dieser Einschätzung würde die Erlaubnisbehörde auch die umweltfachlichen Belange berücksichtigen. Den Bedenken ist damit aus Sicht der Erlaubnisbehörde ausreichend Rechnung getragen.

Die Antragstellerin hat sodann in der Anlage 7 der Antragsunterlagen potenzielle Auswirkungen auf potenziell betroffene terrestrische LRT und deren typische Arten untersucht, namentlich LRT 6510, 91E0, 91F0, die zu den typischen Auenlebensräumen zählen und einer regelmäßigen Überflutung unterliegen sowie LRT 6410, 9160, 9190, die deutlich seltener und in unregelmäßigen Abständen überschwemmt werden. Potenzielle Auswirkungen können vornämlich bei Hochwasserereignissen in der Aller durch Nähr- und Schadstoffeinträge auftreten. Die Antragstellerin geht davon aus, dass bedingt durch erhöhte Abflussmengen im Hochwasserfall ein Verdünnungseffekt eintreten werde, sodass nicht mit vorhabenbedingt erhöhten Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Flächen der betroffenen LRT zu rechnen sei. Jedoch geht die Antragstellerin davon aus, dass bei einem Hochwasserereignis eine Mobilisation der potenziell mit PCBs und Schwermetallen kontaminierten Sedimente der Aller unterhalb der Einleitungsstelle möglich sei, dass jedoch auf Grund nicht vorhandener Daten der Eintrag der Schadstoffe in die Überschwemmungsgebiete nicht quantifiziert werden könne. Es wird gutachterseits ver-

mutet, dass eine Belastung der Sedimente nur kleinräumig unterhalb der Einleitungsstelle vorliege, sodass ein Eintrag in das Überschwemmungsgebiet als sehr gering eingestuft wird.

In einer im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingereichten Stellungnahme wurde der angenommene Verdünnungseffekt bezweifelt, begründet mit der Annahme, dass bei Starkregen das Wasser nur begrenzt aufgefangen werden könne und damit bei Überlastung Abwasser ungeklärt unterstrom abgegeben werde. Somit sei im Hochwasserfall eine zusätzliche Belastung anzunehmen. Dieser Annahme ist zu widersprechen, da die Antragstellerin am Standort eine Trennkanalisation betreibt und somit erhöhte Niederschlagsmengen nicht zu einer Überlastung der Abwasserbehandlungsanlagen führen.

Insgesamt kommt die Antragstellerin zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der LRT 6510, 91E0, 91F0, 6410, 9160, 9190 und dessen typische Arten sicher ausgeschlossen werden können. Die in Anlage 7 Anhang 7.4 der Antragsunterlagen dargelegten fachlichen Ausarbeitungen und Einschätzungen werden auch von der Erlaubnisbehörde grundsätzlich geteilt. Für die Erteilung einer unbefristeten gehobenen Erlaubnis hat die Antragstellerin den Nachweis durch eine Anreicherung der Datengrundlage zu optimieren. Dementsprechend hat die Erlaubnisbehörde der Antragstellerin mit der Nebenbestimmung 1.5.20 aufgegeben, zur Bewertung der Auswirkungen der Abwassereinleitung bei Hochwasserereignisse bis zum 30.06.2026 die PCB- und Schwermetallbelastungen des Sediments an den Messstellen des Allermanitorings zu ermitteln und dem NLWKN vorzulegen. Auf der Grundlage der erhobenen Daten hat die Antragstellerin für die typischen Auenlebensraumtypen LRT 91E0 und 91F0 sowie für den LRT 6510 ein Beweissicherungskonzept mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegenstand des Beweissicherungskonzepts sollen im Wesentlichen die durch Überschwemmungen und Hochwasserereignisse betroffenen Böden sein, um einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot auszuschließen. Im Falle einer Anreicherung sind dann weitere Maßnahmen zur Reduktion der Schadstofffracht zu treffen.

Im Weiteren sind im Rahmen der Beweissicherung die potenziellen Folgen einer Sedimentmobilisierung und damit einhergehender Nähr- und Schadstoffmobilisierung zu erfassen und zu bewerten.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der FFH-Vorprüfung in der Anlage 7 Anhang 7.4 der Antragsunterlagen weiterhin untersucht, ob die beantragten Gewässerbenutzungen (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) geeignet sind, das betroffene Natura 2000-Gebiet mit den Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL erheblich zu beeinträchtigen.

Folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen im Bereich des möglichen Wirkraumes des Vorhabens vor: Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis*

taenia), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Rapfen (*Aspius aspius*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Die Antragstellerin hat in der Anlage 7 Anhang 7.4 der Antragsunterlagen potenzielle Auswirkungen auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch vorhabenbedingte Veränderungen des Abfluss- und Fließverhaltens, der Temperaturverhältnisse, des Versauerungszustands, der Nährstoffverhältnisse sowie der Schadstoffgehalte untersucht. Die Antragstellerin hat dabei ermittelt, dass die beantragten Gewässerbenutzungen, insbesondere die Gewässerbenutzung „Einleitung in die Aller“ positive Auswirkungen auf das Abfluss- und Fließverhalten hat, weil insbesondere in Trockenzeiten die Einleitung in die Aller dem Trockenfallen der Aller entgegenwirkt. Hinsichtlich der Temperaturverhältnisse ist es zwar nicht gänzlich auszuschließen, dass es in den Sommermonaten kurzzeitig zu Überschreitungen des Maximalwerts kommen könnte. Jedoch zeigen die vorliegenden Daten auf, dass die Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller keinen wahrnehmbaren Einfluss auf die Temperatur in der Aller hat. Die beantragten Gewässerbenutzungen haben zusammenfassend auch hinsichtlich der Temperaturverhältnisse keine nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Fische und Rundmäuler. Hinsichtlich des Versauerungszustands führt die Antragstellerin – wie bereits oben zu den LRT ausgeführt – aus, dass im Sommer, bedingt durch die Primärproduktion im Betriebswasserrückhaltebecken, hohe pH-Werte gemessen werden. Auf Grund dessen, erfolgt eine Steuerung des Abflusses dahingehend, dass ab einem pH-Wert von 9,48 kein Abwasser in die Aller eingeleitet wird. Demzufolge sind keine Beeinträchtigungen der relevanten Arten zu erwarten. Infolge der Nährstoffeinträge kann die Nahrungsgrundlage für den Fischotter verringert werden, sodass potenziell Auswirkungen auf den Fischotter denkbar sind. Geringe Beeinträchtigungen der Fischfauna durch erhöhte Nährstoffeinträge und insbesondere die Entstehung des potenziell toxisch wirkenden Ammoniaks sind insbesondere im Bereich direkt unterhalb der Einleitung der Kläranlage nicht auszuschließen. Der beeinträchtigte Bereich wird sich voraussichtlich auf wenige Kilometer beschränken und daher für Fische passierbar sein. Funktional bedeutsame Gebiete für die Fische und Rundmäuler des Anhangs II sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Mit Verweis auf Hinweis 4.2 „Die gehobene Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG)“ wird seitens der Erlaubnisbehörde anlassbezogen eine Anpassung der gehobenen Erlaubnis vorgenommen. Hierdurch wird auch der Forderung aus dem Beteiligungsverfahren ausreichend Rechnung getragen, dass die vor Einleitung stattfindende Reinigung und Behandlung der Abwasserteilströme fortlaufend an den Stand der Technik angepasst werden, um die eingeleiteten Schad- und Nährstoffmengen sowie die Temperatur des eingeleiteten Wassers zu reduzieren. Damit ist in ausreichendem Maße sichergestellt, dass eine nährstoffeintragsbedingte Beeinträchtigung der Fischfauna auszuschlie-

ßen ist und demzufolge auch insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Fischotters. Hinsichtlich der Schadstoffeinträge führt die Antragstellerin aus, dass „Fische persistente Substanzen vor allem über die Nahrung, aber auch über die Kiemen aufnehmen. Die JD-UQN in der Wasserphase wurden unterhalb der Einleitungsstelle grundsätzlich eingehalten. Eine Schadstoffaufnahme findet daher vorrangig über das Fressen von organischem Material oder in den belasteten Sedimenten lebenden Wirbellosen statt, von denen sich Bitterling und Steinbeißer ernähren. Der potenziell belastete Bereich unterhalb der Einleitungsstelle ist allerdings sehr kleinräumig und stellt kein bedeutsames Nahrungshabitat für diese Arten dar. Gegenüber den Schwermetallen Zink und Kupfer sind Fische generell weniger empfindlich als andere aquatische Organismen. Aufgrund ihrer Mobilität können sie zudem Bereiche mit erhöhter Belastung umgehen. Die bioverfügbaren Konzentrationen der Schwermetalle unterhalb der Einleitungsstelle sind sehr gering, sodass akute oder chronische Schädigungen der vorhandenen Fischfauna nicht zu erwarten sind. Eine Schwermetallbelastung liegt möglicherweise für die Sedimente in der Aller vor, allerdings beschränkt sich der belastete Abschnitt auf wenige Kilometer und funktionell relevante Bereiche sind nicht betroffen. Fische besitzen eine relativ hohe Toleranz gegenüber Nickel.“ Insgesamt hat die Antragstellerin anhand der vorhabenbezogenen Befischungen aufgezeigt, dass bei Fischen keine Auffälligkeiten zu verzeichnen waren, die auf Schädigungen der Fische durch Schadstoffe zurückzuführen wären.

Eine Flächeninanspruchnahme der wichtigen (Teil-) Lebensräume erfolgt nicht. Die Erhaltungsziele der im Bereich des möglichen Wirkraumes des Vorhabens vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Rapfen (*Aspius aspius*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) werden unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen an der Einleitungsstelle sowie mit Verweis auf Hinweis 4.1 „Die gehobene Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG)“ vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Die Erhaltungszustände werden nicht verändert und das Vorhaben hat keine negativen Einflüsse auf die für das FFH-Gebiet vorgesehenen Managementmaßnahmen.

Die in Anlage 7 Anhang 7.4 der Antragsunterlagen dargelegten fachlichen Ausarbeitungen und Einschätzungen werden von der Erlaubnisbehörde geteilt und als ausreichend erachtet. Eine weitergehende Begutachtung von Fischarten, wie z. B. der Groppe oder des Lachs oder Rundmäuler wie Meer- und Flussneunauge, waren nach Auffassung der Erlaubnisbehörde nicht erforderlich. So hat die Antragstellerin zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde in ausreichendem Maße gutachterlich geprüft, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

und den für Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gewässerbenutzungsbedingt feststellbar seien (vgl. Anlage 7 Anhang 7.4 der Antragsunterlagen).

Aus diesem Grund sind die vereinzelt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachte Bedenken, die befürchten lassen, dass von den Gewässerbenutzungen der Antragstellerin eine negative Beeinflussung von Kleinstlebewesen, sowohl direkt als auch über das Nahrungsnetz auch der FFH-Arten sowie in Kombination mit den Stressoren der Niedrigwasserphasen auch auf alle weiteren (potentiell) vorkommenden Arten ausgehen könnten, unbegründet und im Ergebnis zurückzuweisen. Zum einen hat die Antragstellerin in Anlage 7 Anhang 7.4 der Antragsunterlagen gutachterlich festgestellt, dass keine Hinweise auf eine Verschiebung der Artenzusammensetzung, der toxischen Wirkungen oder einen dauerhaft gestörten Lebensraum als Folge der Einleitung erkennbar seien. Zum anderen gibt eine wasserrechtliche Erlaubnis u. a. vor, welche Einleitungsmengen und welche Überwachungswerte seitens des Einleiters nicht überschritten werden dürfen. Beides wird regelmäßig durch die Erlaubnisbehörde überwacht und bei festgestellten Verstößen weitere Schritte veranlasst. So hat die Erlaubnisbehörde auf der Grundlage des § 100 WHG eine ausreichende Rechtsgrundlage, eine wasserrechtliche Zulassung anlassbezogen und darüber hinaus auch regelmäßig zu überprüfen. Soweit diese Prüfung zeigt, dass zusätzliche Anforderungen (Stand der Technik, WRRL, naturschutzrechtliche Aspekte, o. ä.) zu erfüllen sind, wird eine Anpassung der gehobenen Erlaubnis vorgenommen und die Antragstellerin dadurch verpflichtet, die zur Einhaltung der Anforderungen erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Zeit umzusetzen.

5.4.2.1.3.2 EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ (DE 3530-401, V47)

Das Vorhaben liegt außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Barnbruch“ (DE 3530-401, V47). Deshalb ist eine unmittelbare Betroffenheit auszuschließen.

Hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Betroffenheit schließt sich die Erlaubnisbehörde im Ergebnis den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde an. Zwar ist der Antragstellerin soweit zuzustimmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile durch die beantragten Gewässerbenutzungen nahezu auszuschließen sein werden. Gleichwohl hat die Antragstellerin die Betrachtung der Auswirkungen der von den Gewässerbenutzungen ausgehenden Wirkfaktoren auf das EU-Vogelschutzgebiet für die Erteilung einer unbefristeten gehobenen Erlaubnis, nicht ausreichend dargestellt. So hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen zwar hinsichtlich der Auswirkungen von Nährstofffracht und Schadstoffen wie bspw. Schwermetallen mehrfach beschrieben, dass Auswirkungen sich auf „wenige Kilometer“ nach der Einleitungsstelle beschränken. Da das EU-Vogelschutzgebiet jedoch nur etwa 1,25 km unterhalb der Einleitung beginnt, hat die Antragstellerin sicherzustellen, dass durch die beantragten Gewässerbenutzungen keine Beeinträchtigung der maßgeblichen Vogelarten vorliegt. Insofern hat die Erlaubnisbehörde der Antragstellerin mit der

Nebenbestimmung 1.5.20 aufgegeben, zur Bewertung der Auswirkungen der Abwassereinleitung bei Hochwasserereignisse bis zum 30.06.2026 die PCB- und Schwermetallbelastungen des Sediments an den Messstellen des Allermonitorings zu ermitteln und dem NLWKN vorzulegen. Auf der Grundlage der erhobenen Daten hat die Antragstellerin anschließend ein Beweissicherungskonzept mit der unteren Naturschutzbehörde über die Betrachtung der Auswirkungen der von den Gewässerbenutzungen ausgehenden Wirkfaktoren auf das EU-Vogelschutzgebiet abzustimmen und der Erlaubnisbehörde vorzulegen. Das Beweissicherungskonzept hat auch die Auswirkungen von akkumulierenden Schadstoffen auf das Nahrungsnetz der Arten sowie die Mobilisierung von Schadstoffen aus Sedimenten bei Hochwasserereignissen zu beinhalten, insbesondere wenn ein Absetzen schadstoffhaltigen Schlamms auf Nahrungsflächen der Avifauna möglich ist.

Insgesamt können unter Beachtung der aufgegebenen Nebenbestimmungen erhebliche Beeinträchtigungen sowohl hinsichtlich des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331, Nr. 90) als auch hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebiets „Barnbruch“ (DE 3530-401, V47) durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Wirkfaktoren des vorliegenden Vorhabens ziehen aus sich heraus die in dem Natura 2000-Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele nicht in Mitleidenschaft.

Aber auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, vornehmlich die relevanten Projekte „Neubeantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB)“ und „Umgestaltung der Wehranlage Weyhausen“ treten keine negativen Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auf.

Vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile – auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – sind damit insgesamt auszuschließen.

5.4.2.1.4 Geschützte Teile von Natur und Landschaft – Schutzgebiete

Die beantragte Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller sowie durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleitererfolgen im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331, Nr. 90). Die einzelnen Bestandteile des FFH-Gebietes sind entweder als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das FFH-Gebiet ist im Betrachtungsraum durch die Naturschutzgebiete „Barnbruch Wald“ und „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ unter Schutz gestellt. Das Naturschutzgebiet „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ beginnt etwas oberhalb der Einleitungsstelle, umfasst die Aller also im Bereich der Einleitungsstelle und erstreckt sich flächenmäßig überwiegend unterhalb der Einleitungsstelle aus.

Ausweislich § 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg" in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel, Landkreis Gifhorn sowie in der Stadt Wolfsburg vom 08.09.2014, zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel, Landkreis Gifhorn sowie in der Stadt Wolfsburg vom 08.09.2014 vom 13.05.2015, ist das NSG Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch die in § 2 Abs. 5 der Verordnung näher bestimmten Maßnahmen. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im EU-Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume insbesondere der Wert bestimmenden Vogelarten, die in § 2 Abs. 6 der Verordnung konkretisiert sind.

Die Schutzbestimmungen für das NSG ergeben sich aus § 3 der Verordnung. Gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 3 der NSG-Verordnung sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die beantragten Gewässerbenutzungen führen ausweislich der Ausführungen in Gliederungspunkt 5.4.2.1.3 „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des mit dem NSG verfolgten Schutzziels. Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 WHG werden auch nicht in der Verordnung als Verbotstatbestände aufgeführt. Dementsprechend ist eine Betroffenheit des NSG auszuschließen.

Das Naturschutzgebiet „Barnbruch Wald“ befindet sich in einiger Entfernung unterhalb der Einleitungsstelle, bzw. des Betriebswasserrückhaltebeckens. Deshalb ist eine unmittelbare Betroffenheit dieses Naturschutzgebietes ausgeschlossen.

5.4.2.1.5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

Die rechtliche Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kommen durch die beantragten Gewässerbenutzungen nicht zum Tragen.

Da durch die Abwassereinleitungen keine negativen Auswirkungen auf die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind, war eine eingehende Prüfung durch die Antragstellerin nicht notwendig.

Das Vorhaben ist im Ergebnis nach den Maßgaben des Artenschutzes zulässig.

5.4.2.2 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Erlaubnisfähig ist die Einleitung nur, wenn sie außer mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften auch mit den sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Dies ist nicht der Fall, wenn von dem von der Gemeinde satzungsrechtlich angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang keine Ausnahme erteilt wird und werden muss.⁸⁰ Somit ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis die Freistellung vom gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang.

Die Antragstellerin hat ergänzend zum Antrag am 21.11.2025 den Bescheid der Stadt Wolfsburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Abs. 8 NWG vom 18.12.2013 vorgelegt. Die Stadt Wolfsburg legte bei ihrer Entscheidung die von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben (WEB) aufgestellte „Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zugrunde. Nach § 3 Abs. 3 der Satzung besteht die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Eine gesonderte Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang war somit nicht erforderlich.

Im Übrigen setzt die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bei einer Beantragung durch den Inhaber eines gewerblichen Betriebs nach § 96 Abs. 8 Satz 3 NWG die Zustimmung der Gemeinde voraus.

5.4.2.3 Gesamtfazit zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen

Die beantragten und mit dieser gehobenen Erlaubnis zugelassenen Gewässerbenutzungen sind nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem BNatSchG und dem NNatSchG vereinbar. Die zugelassenen Gewässerbenutzungen erfüllen auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

5.4.3 Forderung zur Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Die Volkswagen AG betreibt am Standort Wolfsburg zwei getrennte Systeme zur Abwasserableitung. Über die Schmutzwasserkanalisation wird behandlungsbedürftiges Abwasser, im Wesentlichen Sanitärabwasser sowie Abwasser aus den Fertigungsprozessen und aus den Kühlsystemen der biologischen Kläranlage im Abwasserzentrum West zugeführt. Das in den verschiedenen Produktionsbereichen anfallende Abwasser wird in teilstromspezifischen Vorbehandlungsanlagen behandelt, die einzelnen Mischsystemen zugeordnet sind.

⁸⁰ (OVG SH vom 23.6.2011 – 4 MB 36/11 –, juris), vgl. Kommentar Zeiler - PdK Nds L-11, § 96 Rn. 30

Im Mischsystem 1 werden überwiegend mineralölbelastete Abwasserströme zusammengefasst und dem Abwasserzentrum Ost (AZO), bestehend aus der Ölschlammtrennanlage (ÖSTA) und der Verdampferanlage zugeführt.

Der Ablauf aus dem AZO wird mit dem im Mischsystem 2 anfallenden, überwiegend mit Schwermetallen belastetem Abwasser zusammengeführt und im Abwasserzentrum Mitte (AZM) in Abhängigkeit der Belastung chemisch-physikalisch behandelt.

Im Mischsystem 3 werden die übrigen nichtöhlhaltigen Sonderabwasserströme via Tankwagen (TKW) angeliefert und anschließend verschmutzungsspezifisch in der zentralen Teilstrombehandlungsanlage (ZTB) im Chargenbetrieb behandelt.

Bis 2020 war zusätzlich die Sickerwasserreinigungsanlage (Mischsystem 4) für die Vorbehandlung des Sickerwassers der Deponie Essenrode in Betrieb. Dieses wird inzwischen extern entsorgt, sodass diese Sickerwasserreinigungsanlage außer Betrieb genommen werden konnte.

Die Abläufe aus dem AZM sowie aus der ZTB werden gemeinsam mit den Abwasserströmen, für die eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik entbehrlich ist, im Mischsystem 5 zusammengefasst und der biologischen Kläranlage im Abwasserzentrum West (AZW) behandelt.

Der Ablauf aus der biologischen Kläranlage im AZW wird in das Betriebswasserrückhaltebecken eingeleitet und dort mit dem in der Regenwasserkanalisation gesammelten Abwasser vermischt. Über die Regenwasserkanalisation gelangt neben dem Niederschlagswasser auch das Abwasser aus den Kühlsystemen der Kraftwerke West und Nord/Süd in das Betriebswasserrückhaltebecken.

Auf die Detailinformationen zu den Abwasserströmen der jeweiligen Mischsysteme einschließlich der Beschreibung der Vorbehandlungsanlagen wird auf das Abwasserreinigungskonzept im Abwasserkataster Teil C, Anlage 2 Kapitel 7 verwiesen.

Auf der Grundlage von Mischungsrechnungen nach § 3 Abs. 4 AbwV wurden für die jeweiligen Mischsysteme die emissionsbezogenen Anforderungen nach dem Stand der Technik ermittelt und als Teil C, Anlage 3 der Antragsunterlagen eingereicht. Die ermittelten Anforderungen in den jeweiligen Mischsystemen wurden als Überwachungswerte im Ablauf der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage einschließlich der Überwachung in den Nebenbestimmungen 1.5.2, 1.5.3, 1.5.4 und 1.5.5 festgelegt.

Soweit für weitere Abwasserströme, die nicht den v. g. Vorbehandlungsanlagen zugeführt werden, Anforderungen vor Vermischung bzw. für den Ort des Anfalls auf der Grundlage der AbwV festzulegen sind, wurden Überwachungswerte einschließlich deren Überwachung in den einzelnen Abwasserteilströmen in den Nebenbestimmungen 1.5.6, 1.5.7, 1.5.8, 1.5.9, 1.5.10 und 1.5.11 festgelegt.

So ist sichergestellt, dass die emissionsbezogenen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG eingehalten werden.

Das Betriebswasserrückhaltebecken dient als Vorlage für die Brauchwasseraufbereitung und nur ein relativ geringer Anteil des anfallenden Abwassers wird in die Aller bzw. durch Versickerungen über Sohl- und Böschungsbereiche in das Grundwasser eingeleitet. Für die Einleitung in die Aller wurden abweichend von den Anforderungen im Ablauf der biologischen Kläranlage im AZW immissionsbezogene Anforderungen festgelegt, die auch für den Eintrag in das Grundwasser Gültigkeit haben und der Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde gelegt werden.

In das Betriebswasserrückhaltebecken gelangt auch Grundwasser aus Baugruben und Grundwassersanierungsanlagen, teilweise über die Abwasserbehandlungsanlagen im AZM und AZW sowie teilweise über die Regenwasserkanalisation. Obwohl das Grundwasser stoffliche Belastungen aufweisen kann, ist es kein Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG und die Fiktion gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG ist ebenfalls nicht zutreffend. Demzufolge sind die Bestimmungen der §§ 54 - 61 WHG für das Grundwasser nicht anzuwenden. Der Gewässerschutz wird dennoch über die immissionsbezogenen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots gemäß §§ 27 ff, 47 WHG, im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

5.4.4 Sonstige Belange

Es sind auch keine sonstigen, im vorliegenden Verfahren zu betrachtenden Belange hinsichtlich der beantragten Einleitungen ersichtlich, wegen derer die beantragte Erlaubnis zu versagen wäre.

5.4.5 Bewirtschaftungsermessen gemäß §§ 6 und 12 Abs. 2 WHG

Die beantragte Erlaubnis steht nach alledem im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 12 Abs. 1 und 57 WHG. Auch wenn, wie im Einzelnen zuvor dargelegt wurde, zwingende Versagungsgründe nicht bestehen, hat die Antragstellerin keinen unbeschränkten Rechtsanspruch auf die Erteilung der begehrten Erlaubnis.

Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und der Bewirtschaftungsziele für das Oberflächengewässer sowie das Grundwasser (§§ 27 ff., 47 WHG) hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin und der Allgemeinheit abzuwägen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich und zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und den sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Durch Einhaltung der mit dieser gehobenen Erlaubnis festgesetzten Nebenbestimmungen ist zudem eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserkörper DERW_DENI_14044 „Aller“, DERW_DENI_14046 „Allerkanal“ und DERW_DENI_14014 Aller sowie der Grundwasserkörper „Obere Aller Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2110) „Ise Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2104) gewährleistet. Wie bereits oben dargestellt wurde, wird durch die zugelassenen Gewässerbenutzungen weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot verstoßen.

Nachteilige Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Belange sind weder infolge der beantragten Einleitung von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen in die Aller noch infolge der beantragten Einleitung durch Versickern von gereinigtem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser und Grundwasser aus Baugruben und Sanierungsanlagen über das Betriebswasserrückhaltebecken in den Grundwasserleiter zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes – bestehend aus dem FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331, Nr. 90) und dem EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ (DE 3530-401, V47) – in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, sind durch die beantragten Gewässerbenutzungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Beweissicherungsmaßnahmen und von möglichen Kumulationswirkungen anderer Pläne und Projekte offensichtlich auszuschließen. Negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss die Erlaubnisbehörde seit dem Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) bei ihrer Abwägungsentscheidung nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen.⁸¹

Die nationalen Klimaschutzziele werden in § 3 KSG näher konkretisiert. § 3 Abs. 1 KSG formuliert das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise zu mindern, und zwar bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, und um mindestens 88 Prozent bis zum Jahr 2040. § 3 Abs. 2 KSG formuliert in diesem Zusammenhang weiterhin das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 sowie das Ziel negativer Treibhausgasemissionen nach dem Jahr 2050. Grundlage hierfür bildet gemäß § 1 KSG die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter

81

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az.: 9 A 7.21.

2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von der Erlaubnisbehörde, mit einem – bezogen auf die konkrete Entscheidungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben.⁸²

Die Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG ist dabei sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Zu ermitteln waren daher – auf der einen Seite – die sektorübergreifenden Auswirkungen der Entscheidung auf Nr. 1 bis 6 der Anlage 1 KSG genannten Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges), die als potenziell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind. Auf der anderen Seite sind auch die Auswirkungen der Entscheidung auf die in § 3a KSG und Nr. 7 der Anlage 1 zum KSG genannten Sektoren (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) in den Blick zu nehmen, die als Treibhausgas-Senken positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beiträge entfalten können. Hierbei ist insbesondere zu betrachten, ob Klimasenken durch die konkrete Entscheidung beeinträchtigt oder zerstört werden können.⁸³

Allerdings genießen die Belange des Klimaschutzes – auch im Falle von festzustellenden Auswirkungen der wasserrechtlichen Erlaubnis auf die Klimaschutzziele des KSG – keinen generellen Vorrang gegenüber anderen bei der Entscheidung zu beachtenden Belangen. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG stellt kein Optimierungsgebot dar. Die Belange des Klimaschutzes sind hiernach lediglich zu berücksichtigen, aber nicht gesteigert zu beachten.⁸⁴

Zu beachten ist, dass es im vorliegenden Verfahren zur Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis ausschließlich um die beantragten Gewässerbenutzungen, Einleitungen aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller sowie durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter, geht. Potenzielle CO₂-Emissionen der Fahrzeugproduktion, der Energieerzeugung o. ä. sind nicht Gegenstand des vorliegenden Zulassungsverfahrens.

Konkrete Auswirkungen der hier allein zu betrachtenden Gewässerbenutzungen auf den globalen Klimawandel sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand schwer zu quantifizieren. In Betracht kommen nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde ausschließlich nachteilige Auswirkungen der Einleitungen aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller sowie durch Versickerung über Sohl- und

⁸² BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az.: 9 A 7.21.

⁸³ BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, 9 A 7/21, juris, Rn. 83.

⁸⁴ BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, 9 A 7/21, juris, Rn. 85 ff.

Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter, denn Treibhausgasemissionen gehen mit den beantragten Gewässerbenutzungen nicht einher.

Im Weiteren ist zu bewerten, ob die Einleitungen natürliche Kohlenstoffsinken beeinträchtigen können. Natürliche Kohlenstoffsinken sind Biotope, in denen CO₂ über die Photosynthese von Pflanzen der Luft entnommen und langfristig gespeichert werden. In Deutschland zählen Wälder, Moore und Grünland zu den wichtigsten natürlichen Kohlenstoffsinken.⁸⁵

Eine relevante klimawirksame Auswirkung der beantragten Gewässerbenutzungen auf die natürlichen Kohlenstoffsinken ist nicht ersichtlich.

Die Erlaubnisbehörde geht deshalb davon aus, dass durch die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzungen natürliche Senken weder beeinträchtigt noch zerstört werden können.

Eine Befristung der gehobenen Erlaubnis wäre grds. möglich gewesen, nach Auffassung der Erlaubnisbehörde war eine Befristung jedoch nicht erforderlich, weil das Wasserrecht ausreichend Handlungsmöglichkeiten eröffnet, um im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Die gehobene Erlaubnis kann im unwahrscheinlichen Fall, dass die mit Nebenbestimmungen eingeforderten Berichte eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange aufzeigen sollte, jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen oder – als Ultima Ratio – auch gänzlich widerrufen werden.

Nach alledem ist die gehobene Erlaubnis zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde in pflichtgemäßer Ausübung des ihr zukommenden Bewirtschaftungsermessens erteilt worden.

5.5 Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen aus der gehobenen Erlaubnis, die am 06.03.1996 befristet bis zum 31.12.2025 erteilt wurde, übernommen.

Nachstehend wird deshalb nur im Einzelnen begründet, soweit abweichende Regelungen gegenüber der gehobenen Erlaubnis vom 06.03.1996 einschließlich der bis dato ergangenen Änderungsbescheide vorgenommen wurden.

5.5.1 Zu Nebenbestimmung 1.5.1.1

Die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Überwachungswerte⁸⁶ orientieren sich im Wesentlichen an den bisher in der gehobenen Erlaubnis vom 06.03.1996

⁸⁵ Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen, https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/klimaschutz/natuerliche_senken.php

⁸⁶ Teil C, Anlage 3, Tabelle 7.8

festgesetzten Überwachungswerten. Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Betrachtungen zu den Bewirtschaftungszielen wurden für Nitritstickstoff, Nickel, Chlorid und Sulfat strengere Überwachungswerte vorgeschlagen, die übernommen wurden.

Abweichend von den vorgeschlagenen Überwachungswerten wird für Aluminium ein Überwachungswert i. H. v. 0,5 mg/l festgelegt. Diese Änderung folgt der Änderung des Überwachungswertes für Aluminium für den Ablauf AZW (Bio West).

5.5.2 Zu Nebenbestimmung 1.5.1.2

Auf die Untersuchung der Giftigkeit gegenüber Fischeiern wurde entgegen der Antragstellung nicht verzichtet, denn es handelt sich hierbei um einen abgabepflichtigen Parameter nach § 3 AbwAG und es liegt noch keine ausreichende Datengrundlage vor um dauerhaft eine Unterschreitung der abgaberechtlichen Schwellenwerte annehmen zu können.

Der Parameter Fluorid, gelöst wurde antragsgemäß übernommen.⁸⁷

Auf Empfehlung des gewässerkundlichen Landesdienstes, sowohl im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens als auch in der im Rahmen des Beteiligungsverfahren eingereichten Stellungnahme vom 18.08.2025 wird die zusätzliche Untersuchung der Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), diverser Kongenere polychlorierter Biphenyle (PCB) und Bor aufgenommen. Diese Schadstoffe sind vorrangig im Grundwasser vorhanden, das zum Zwecke der Sanierung gehoben, behandelt und teilweise wieder über das Betriebswasserrückhaltebecken eingeleitet wird. Anhand dieser Untersuchungen soll der Erfolg der Sanierungsmaßnahmen erfasst werden.

Für Bor ist aktuell noch keine Umweltqualitätsnorm in der OGewV festgelegt. Nach dem Informationssystem Ökotoxikologie und Umweltqualitätsziele (ETOX) des Umweltbundesamtes wird ein Zielwert i. H. v. 100 µg/l im Gewässer verfolgt.⁸⁸

5.5.3 Zu Nebenbestimmung 1.5.2.1

In der biologischen Abwasserbehandlungsanlage im Abwasserzentrum West (AZW (Bio West)) erfolgt die letztmalige Behandlung des am im Einzugsgebiet anfallenden behandlungsbedürftigen Abwassers. Die Anforderungen wurden auf der Grundlage von Mischungsrechnungen nach § 3 Abs. 4 und 6 AbwV für den Ablauf aus dieser Anlage (Ablauf AZW (Bio West)) ermittelt. Die Berechnungsergebnisse wurden mit den bisherigen Festlegungen in der gehobenen Erlaubnis vom 06.03.1996 verglichen. Soweit bisher strengere oder gleich hohe Anforderungen festgelegt waren, gelten diese weiterhin. Strengere Anforderungen, wie z. B. für Nickel, sowie zusätzliche Parameter aus den vorgelegten Mischungsrechnungen

⁸⁷

Teil C, Anlage 3, S. 68 oben der Antragsunterlagen.

⁸⁸

<https://webetox.uba.de/webETOX/public/basics/ziel.do?id=3109>

wurden im Wesentlichen übernommen. Die Überwachungswerte für Kohlenwasserstoffe, gesamt sowie Kupfer wurden antragsgemäß gestrichen.

Abweichend von den beantragten Überwachungswerten⁸⁹ i. H. v. 1,0 mg/l wird für Aluminium ein Überwachungswert i. H. v. 0,5 mg/l festgelegt. Diese Anforderung wurde für den Ist-Zustand⁹⁰ ermittelt. Nach Umsetzung der bereits nach dem BIm-SchG genehmigten Kapazitätserweiterung für die KFZ-Produktion ergibt sich nach den o. g. Mischungsrechnungen eine weniger strenge Anforderung i. H. v. 0,79 mg/l.

5.5.4 Zu Nebenbestimmung 1.5.2.2

Der Parameter Fluorid, gelöst wurde antragsgemäß in den Umfang der zusätzlich zu untersuchenden Parameter aufgenommen.

5.5.5 Zu Nebenbestimmung 1.5.3.1

Die Anforderungen an die Qualität des Abwassers im Ablauf der zentralen Teilstrombehandlung (ZTB) wurde auf der Grundlage der vorgelegten Mischungsrechnung angepasst. Im Weiteren wurde dem Antrag hinsichtlich der Streichung der Parameter Blei, Cadmium und Chrom, gesamt gefolgt, denn diese Stoffe konnten im Rahmen der Überwachung bereits seit Jahren nicht mehr festgestellt werden.

5.5.6 Zu Nebenbestimmung 1.5.4.1

Im Ablauf des Abwasserzentrums Mitte (AZM) wurden für die Parameter AOX, Chrom, gesamt, Cyanid, leicht fr., Kohlenwasserstoffe, gesamt, Kupfer, Nickel und Zink strengere Anforderungen im Vergleich zur gehobenen Erlaubnis vom 06.03.1996 aufgenommen. Neu aufgenommen mit Anforderungen wurde der Parameter Barium sowie die Parameter Sulfid, leicht freisetzbar, Blei und Cadmium gestrichen. Die beantragten Änderungen basieren auf den vorgelegten Mischungsrechnungen sowie den vorliegenden Untersuchungsergebnisse und wurden dementsprechend übernommen.

5.5.7 Zu Nebenbestimmung 1.5.13.4

Diese Nebenbestimmung wurde neu aufgenommen und verpflichtet die Erlaubnisinhaberin den NLWKN frühzeitig zu informieren, wenn Änderungen in der Produktion, dem Betrieb o. ä. geplant sind, die dauerhaft zur Änderung der Zusammensetzung und der Menge des anfallenden Abwassers führen können. Hierunter fällt auch die Erhöhung der KFZ-Produktion, die als Hybridzustand mit Mischungsrechnungen betrachtet wurde.

⁸⁹ Teil C, Anlage 3, Tabelle 7.6 der Antragsunterlagen

⁹⁰ Teil C, Anlage 3, Tabelle 5.6 der Antragsunterlagen

5.5.8 Zu Nebenbestimmung 1.5.14.4

Der Parameterumfang der Eigenüberwachung wird entsprechend den Änderungen in Nebenbestimmungen 1.5.1.1 und 1.5.1.2 angepasst.

5.5.9 Zu Nebenbestimmung 1.5.14.12

Die Messstellen für das Allermanitoring wurden bereits mit der gehobenen Erlaubnis vom 06.03.1996 (Änderung vom 25.03.2021) festgesetzt. Die Lage der Messstellen wurde durch die Aufnahme der Koordinaten konkretisiert. Über die Untersuchungen an diesen Messstellen können die Einflüsse aus der Einleitung des belasteten Grundwassers ermittelt sowie der Sanierungserfolg dokumentiert werden. Der Parameterumfang wurde entsprechend den Festlegungen an der Einleitungsstelle aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller um die Parameter PFOS, PCBs und Bor ergänzt.

5.5.10 Zu Nebenbestimmung 1.5.14.13

Neben der Einleitung in die Aller findet eine Einleitung in den Grundwasserleiter durch Versickerung über Sohl- und Böschungsbereiche des Betriebswasserrückhaltebeckens statt. Zur Beweissicherung, dass diese Versickerung keine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasserkörper hat, wurde bereits mit dem Antrag ein Vorschlag für ein Monitoring eingereicht. In Abstimmung mit dem GLD wurden die vorgeschlagenen Messstellen sowie das Konzept in diese Nebenbestimmung übernommen. Entsprechend den Empfehlungen des GLD wurde der Untersuchungsumfang ergänzt und die Probenahmezeitpunkte vorgegeben.

5.5.11 Zu Nebenbestimmung 1.5.20

Die Einleitung erfolgt im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, das u. a. als Naturschutzgebiet „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ im Bereich der Einleitungsstelle unter Schutz gestellt wurde.

Die Beweissicherung dient dem Nachweis, dass die beantragte Einleitung aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der besonders geschützten Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-RL infolge einer Sedimentverschleppung im Hochwasserfall und damit einhergehender Überschwemmung im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ bzw. im EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ führt.

Für die Beweissicherung sind zunächst die Sedimentbelastungen zu ermitteln und anschließend ein Beweissicherungskonzept in Abstimmung mit der UNB aufzustellen. Im Konzept ist konkret festzulegen, welche Untersuchungen, wann und über welchen Zeitraum durchzuführen und wie die Ergebnisse auszuwerten sind.

6. Begründung der abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen

Die abwasserabgaberechtlichen Festlegungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruhen auf den §§ 1, 3 und 4 AbwAG.

Gemäß § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Einleiten im Sinne des AbwAG ist nach § 2 Abs. 2 AbwAG das unmittelbare Verbringen von Abwasser i. S. d. § 2 Abs. 1 AbwAG in ein Gewässer. Gewässer sind sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser.

Die Abwasserabgabe richtet sich entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern bestimmter Abwasserinhaltsstoffe in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit eines abgaberelevanten Schadstoffs oder Schadstoffgruppe entfällt, wenn Schwellenwerte gem. der Anlage zu § 3 AbwAG als Konzentration oder als Jahresfracht nicht überschritten werden.

Die abgaberelevanten Parameter, die jeweiligen Messeinheiten je Schadeinheiten sowie die Schwellenwerte sind der Anlage zu § 3 AbwAG zu entnehmen.

Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides, d. h. der Festlegungen in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis, § 4 Abs. 1 Satz 1 AbwAG. In diese gehobene Erlaubnis sind demzufolge folgende Festlegungen aufzunehmen:

- Jahresschmutzwassermenge (JSM),
- Überwachungswerte für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen, die über den in der Anlage zu § 3 genannten Schwellenwerten (sowohl in der Konzentration als auch als Jahresmenge) zu erwarten sind sowie
- Überwachungswert für die Kurzzeitabwassermenge (KZM) z. B. in l/s, m³/s, m³/0,5 h, m³/h, m³/2h oder m³/d.

Eine Schädlichkeit ist nur dann gegeben, wenn bei einem zu bewertenden Schadstoff oder Schadstoffgruppe sowohl der Konzentrations- als auch der Frachtschwellenwert gem. der Anlage zu § 3 AbwAG überschritten wird.

Wesentliche Faktoren für die Höhe der Abwasserabgabe sind die Überwachungswerte der wasserrechtlichen Erlaubnis, die Jahresschmutzwassermengen sowie die Ergebnisse der Einleiterüberwachung, die zur Berechnung der Schadeinheiten dienen. Die Überwachungswerte und die Ergebnisse der Überwachung bestimmen auch die Höhe des Abgabesatzes.

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Abgabesatzes sind in § 9 AbwAG festgelegt. Er ermäßigt sich um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 mindestens den in der AbwV in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des WHG festgelegten Anforderungen entspricht und die in der AbwV festgelegten Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden.

Unter Ziffer 3.1 werden die für die Berechnung der Schadeinheiten (SE) nach § 4 Abs. 1 AbwAG zu berücksichtigenden Schadstoffe und Schadstoffgruppen mit ihren Überwachungswerten zur Klarstellung aufgenommen. Die Parameterbezeichnungen orientieren sich hierbei am AbwAG, vgl. § 3 Abs. 1 und Anlage (zu § 3) AbwAG. Maßgeblich für die Berechnung der SE ist die Überwachung an der Einleitungsstelle in die Aller.

Für die Beurteilung, ob der Abgabesatz nach § 9 Abs. 5 AbwAG bei der Ermittlung der Abwasserabgabe zu ermäßigen ist, sind die Anforderungen der AbwV relevant. Soweit Abwasserströme, für die unterschiedliche Anforderungen gelten, gemeinsam eingeleitet werden, sind die Anforderungen nach § 3 Abs. 6 AbwV über eine Mischungsrechnung zu ermitteln und in der wasserrechtlichen Zulassung festzulegen. Da die letztmalige Behandlung des Abwassers in der biologischen Kläranlage im AZW erfolgt, können die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 AbwV auf deren Ablauf übertragen werden kann. Eine plausible Ermittlung der Anforderungen für die Einleitungsstelle in die Aller ist schwierig, da dem Betriebswasserrückhaltebecken neben dem im AWZ West behandeltem Schmutzwasser auch Niederschlagswasser sowohl aus dem Stadtgebiet Wolfsburg als auch vom dem eigenen Werksgelände zugeführt wird und die Mengen starken Schwankungen unterliegen. Das aus den Kühlsystem der beiden Kraftwerke abgeleitete, i. d. R. nicht behandlungsbedürftige Abwasser wird ebenfalls über die RW-Kanalisation in das Betriebswasserrückhaltebecken eingeleitet. Im Weiteren wird das im Betriebswasserrückhaltebecken zwischengespeicherte Abwasser teilweise für die Nutzung als Betriebswasser wiederaufbereitet.

In den abwasserabgaberechtlichen Festlegungen unter Ziffer 3.2 werden die für das Referenzjahr 2019 abgeleiteten Anforderungen nach § 3 Abs. 6 AbwV für den Ablauf des AZW (Bio West) aus Teil C, Anlage 3, Tabellen 5.6 und 5.7 übernommen. Die Erhöhung der Produktionskapazität, die der Mischungsrechnung für den „Hybrid“-Zustand zugrunde liegt, wurde noch nicht umgesetzt. Eine Anpassung der Mindestanforderungen kann zu gegebener Zeit erfolgen.

Die Festsetzung der Jahresschmutzwassermengen erfolgt in beantragter Höhe.

7. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. der Verordnung über die

Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich 6 Braunschweig, Wasserwirtschaftliche Zulassungen, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig erhoben werden.

Mentz

9. Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften

Fundstellen der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 12.11.2024 (BGBl. I Nr. 355)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 17.04.2024 (BGBl. I Nr. 132)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 23.06.2025 (Nds. GVBl. Nr. 46)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Änderungsgesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [Flora-Fauna-Habitat-RL] (Abl. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2025/1237 vom 17.06.2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025)

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. I Nr. 94)
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1802)
IE-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25), geändert durch die Richtlinie 2024/1785 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24.04.2024 (ABl. L vom 15.07.2024)
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 235)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
Nds. AG AbwAG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I Nr. 328)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Änderungsverordnung vom 12.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 95)

Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langfassung
-	keine Probenahme bzw. Analyse
4x/a	viermal im Jahr
§	Paragraf
Abs.	Absatz
AFS	Abfiltrierbare Stoffe
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
Arg.	Argument
As	Arsen
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
AZO	Abwasserzentrum Ost
AZW (Bio West)	mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlage im Abwasserzentrum West
Ba	Barium
ber.	berichtigt
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
BSH	Biologische Schutzgemeinschaft – Hunte-Weser-Ems e. V.
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
B	Bor
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVT	Beste verfügbare Technik
BWRB	Betriebswasserrückhaltebecken
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
ca.	circa

Abkürzung	Langfassung
Cd	Cadmium
Cl ⁻	Chlorid
CN ⁻	Cyanid
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Cr	Chrom
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
Cu	Kupfer
d	Tag
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
Dr.	Doktor
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EL	Ergänzungslieferung
EN	Europäische Norm
etc.	et cetera
ETOX	Informationssystem Ökotoxikologie und Umweltqualitätsziele
ETRS	Europäische Terrestrische Referenzsystem
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende(r) / fortfolgende
Fe	Eisen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
F	Fluorid
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung
GB	Geschäftsbereich
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gel.	gelöst

Abkürzung	Langfassung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
G _{Ei}	Giftigkeit gegenüber Fischeiern
ges.	gesamt
G _L	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien
GK-WHG	Gemeinsamer Kommentar zum WHG
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst Niedersachsen
GW	Grundwasser
GWM	Grundwassermessstellen
h	Einmal im Halbjahr
HBN	Heimatbund Niedersachsen e. V.
Hg	Quecksilber
HKW	Heizkraftwerk West
Hrsg.	Herausgeber
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
ISO	Internationale Organisation für Normung
j	jährlich
JD-UQN	Überprüfung auf Einhaltung der UQN anhand des Jahresdurchschnittswertes
JSM	Jahresschmutzwassermenge
K	Kelvin
k	kontinuierlich
KFZ	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KZM	Kurzzeitabwassermenge
KW	Kohlenwasserstoff

Abkürzung	Langfassung
l/d	Liter pro Tag
LabüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
Lfd.	laufende
LHKW	Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor.
l/s	Liter pro Sekunde
LRT	Lebensraumtyp
m	Meter
m ³	Kubikmeter
m ³ /0,5 h	Kubikmeter pro halbe Stunde
m ³ /2h	Kubikmeter pro 2 Stunden
m ³ /a	Kubikmeter pro Jahr
m ³ /d	Kubikmeter pro Tag
m ³ /h	Kubikmeter pro Stunde
m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
mg/l	Milligramm pro Liter
Mittl.	Mittlere
MS	Mischsystem
N	Stickstoff
Ni	Nickel
N _{ges}	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
NH ₄ ⁺	Ammonium

Abkürzung	Langfassung
NH ₄ -N	Ammoniumstickstoff
NO ₂ ⁻	Nitrit
NO ₂ -N	Nitritstickstoff
NO ₃ ²⁻	Nitrat
NO ₃ -N	Nitratstickstoff
NABU	Naturschutzbund Deutschland
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NHB	Niedersächsischer Heimatbund e. V.
NHN	Normalhöhennull
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. ä.	oder ähnlichem
o. g.	oben genannt
OK	Onlinekommentar
ÖSTA	Ölschlammtrennanlage
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PFAS	per- und polyfluorierte Alkylverbindungen
PFOS	Perfluoroktansulfonsäure
PO ₄ ³⁻	Ortho-Phosphat
P _{ges}	Phosphor, gesamt
q	Einmal im Quartal
qual.	qualifiziert
QK	Qualitätskomponente

Abkürzung	Langfassung
rd.	rund
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite
S ²⁻	Sulfid
s.	siehe
s. o.	siehe oben
SE	Schadeinheiten
SDW	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
SO ₄ ²⁻	Sulfat
t	arbeitstächlich
TKW	Tankwagen
TN _b	Gesamter gebundener Kohlenstoff
TÖB	Träger Öffentlicher Belange
TOC	Organischer Kohlenstoffgehalt
µg/l	Mikrogramm pro Liter
u. a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UQN	Umweltqualitätsnorm
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UTM	Universal Transverse Mercator (Koordinatensystem)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
v.	vom
V	Vanadium
vgl.	vergleiche
VNP	Verein Naturschutzpark e. V.
VO	Verordnung

Abkürzung	Langfassung
VW AG	Volkswagen Aktengesellschaft
w	wöchentlich
WK	Wasserkörper
z. B.	zum Beispiel
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZHK-UQN	Zulässige Höchstkonzentration im Wasser bzw. als Schwebstoff im Sediment
Ziff.	Ziffer
Zn	Zink
ZTB	Zentrale Teilstrombehandlung
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht